

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 25



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

55. Jahrgang
27. Januar 2012

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 43/2012 des Rates vom 17. Januar 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2012 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen** 1

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 44/2012 des Rates vom 17. Januar 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2012 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen** 55

Preis: 7 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 43/2012 DES RATES

vom 17. Januar 2012

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2012 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) sowie im Licht von möglicherweise von Regionalbeiräten erhaltenen Gutachten die Maßnahmen festzulegen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.
- (3) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festlegung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten für die einzelnen Fischereien oder Fischereigruppen, gegebenenfalls einschließlich bestimmter damit operativ verbundener Bedingungen, zu erlassen. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte für jeden Mitgliedstaat, für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit gewährleisten und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 gebührend berücksichtigen.

- (4) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Erteilung einer Genehmigung für einen einzelnen Mitgliedstaat, seine Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung zu verwalten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (5) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Zuweisung zusätzlicher Tage auf See bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit und bei verstärktem Einsatz von Beobachtern sowie in Bezug auf die Festlegung der Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁽²⁾, ausgeübt werden.
- (6) Wird eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) nur einem einzigen Mitgliedstaat zugewiesen, so empfiehlt es sich, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags zu ermächtigen, die Höhe der TAC selbst zu beschließen. Es ist sicherzustellen, dass der betreffende Mitgliedstaat bei der Festsetzung der TAC die Grundsätze und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik uneingeschränkt befolgt.
- (7) Bei bestimmten TACs können die Mitgliedstaaten Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Fangmengen zuteilen. Ziel solcher Initiativen ist es, Fangquotenregelungen zu erproben, die Rückwürfe und damit die Verschwendung verwertbarer Fischereiresourcen ausschließen. Unkontrollierte Rückwürfe gefährden die Ressourcen und damit den Fortbestand des öffentlichen Gutes Fisch und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik. Die genannten

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Fangquotenregelungen dagegen stellen einen Anreiz für Fischer dar, bei ihren Einsätzen optimal fangselektiv vorzugehen. Zur Verwirklichung einer rationellen Rückwurfsteuerung sollten bei einer vollständig dokumentierten Fischerei sämtliche Vorgänge auf See erfasst werden, und weniger die Anlandungen im Hafen. Die Auflagen, unter denen die Mitgliedstaaten solche zusätzlichen Fangmengen gewähren, sollten daher unter anderem den Einsatz von CCTV-Überwachungskameras vorsehen, verbunden mit einem System von Sensoren. So sollten alle an Bord behaltenen und alle zurückgeworfenen Teilfänge im Einzelnen aufgezeichnet werden können. Eine Beobachterregelung zur Überwachung in Echtzeit an Bord wäre weniger wirksam, weniger zuverlässig und teurer. Folglich ist der Einsatz von Überwachungskameras derzeit Voraussetzung für den Erfolg von Regelungen, wie etwa vollständig dokumentierten Fischereien, zur Einschränkung der Rückwürfe, solange die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ einzuhalten sind.

- (8) Die TACS sollten auf der Grundlage vorliegender wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Auswirkungen bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren, und unter Berücksichtigung der Meinungen der angehörten Interessenvertreter festgesetzt werden, die diese insbesondere auf den Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur und der betroffenen Regionalbeiräte zum Ausdruck gebracht haben.
- (9) Die TACS für Bestände, für die Mehrjahrespläne erstellt wurden, sollten im Einklang mit den Bestimmungen dieser Pläne festgesetzt werden. Folglich sind die TACS für Seehecht, Kaisergranat und Seezunge in der Biskaya und im westlichen Ärmelkanal, für Hering in den Gewässern westlich Schottlands und für Kabeljau im Kattegat, westlich Schottlands und in der Irischen See nach Maßgabe folgender Verordnungen festzusetzen: Verordnung (EG) Nr. 811/2004 des Rates vom 21. April 2004 zur Festlegung von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des nördlichen Seehechtbestands⁽²⁾; Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der südlichen Seehecht- und der Kaisergranatbestände in der Kantabrischen See und westlich der Iberischen Halbinsel⁽³⁾; Verordnung (EG) Nr. 388/2006 des Rates vom 23. Februar 2006 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im Golf von Biskaya⁽⁴⁾; Verordnung (EG) Nr. 509/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im westlichen Ärmelkanal⁽⁵⁾; Verordnung (EG) Nr. 1300/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für den Heringbestand des Gebietes westlich Schottlands und für die Fischereien, die diesen Bestand befischen⁽⁶⁾; Verord-

nung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen⁽⁷⁾ („Kabeljau-Plan“).

- (10) Bei Beständen, für die keine ausreichenden oder zuverlässigen Daten zur Abschätzung der Bestandsgröße existieren, sollte bei der Entscheidung über Bewirtschaftungsmaßnahmen und TACs der Vorsorgeansatz bei der Bestandsbewirtschaftung im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates Anwendung finden, wobei bestandsspezifische Faktoren, insbesondere verfügbare Angaben zu Bestandentwicklungen und Abwägungen zu gemischten Fischereien, zu berücksichtigen sind.
- (11) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACS und Quoten⁽⁸⁾ sind die Bestände festzulegen, für die die dort genannten Maßnahmen gelten.
- (12) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fangtätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung bedeuten. Die Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingestellt werden.
- (13) Kaisergranat wird in gemischten Grundfischereien zusammen mit verschiedenen anderen Arten gefangen. In dem als Porcupine Bank bekannten Gebiet westlich Irlands sollten die Kaisergranatfänge nach den Empfehlungen wissenschaftlicher Gutachten im Jahr 2012 nicht zunehmen. Um einen Beitrag zur weiteren Erholung dieses Bestands zu leisten, ist es angezeigt, die Fangmöglichkeiten in einem bestimmten Teil dieses Gebiets und in bestimmten Zeiträumen auf pelagische Arten zu beschränken, bei denen kein Kaisergranat mitgefangen wird.
- (14) Da wissenschaftlich nicht nachgewiesen ist, dass die TAC-Gebiete für Pollack verschiedenen biologischen Beständen entsprechen, und da diese Art vom Norden der Britischen Inseln bis in den Süden der Iberischen Halbinsel durchgängig verbreitet ist, sollte es im Hinblick auf die Gewährleistung der vollständigen Nutzung der Fangmöglichkeiten zulässig sein, in Bezug auf einige TAC-Gebiete eine flexible Vereinbarung anzuwenden.
- (15) Für 2012 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005, Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 509/2007 sowie den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates vom 27. Juli 2009 zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008⁽⁹⁾ festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 150 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. L 214 vom 19.8.2009, S. 16.

- (16) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten. Es muss festgelegt werden, welche Codes die Mitgliedstaaten verwenden, wenn sie der Kommission Anlandedaten für die Bestände übermitteln, die unter diese Verordnung fallen.
- (17) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und die Existenzgrundlage der Fischer der Europäi-

schen Union zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2012 gelten; ausgenommen hiervon sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen, die ab dem 1. Februar 2012 gelten sollten. Angesichts der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

- (18) Bei der Nutzung der Fangmöglichkeiten ist geltendes Unionsrecht uneingeschränkt zu befolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) In dieser Verordnung sind die Fangmöglichkeiten festgelegt, die EU-Schiffen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen zur Verfügung stehen, die nicht über internationale Verhandlungen oder Übereinkünfte reguliert werden.
- (2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen ein:
- Fangbeschränkungen für das Jahr 2012 und
 - Fischereiaufwandsbeschränkungen im Zeitraum 1. Februar 2012 bis 31. Januar 2013.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für EU-Schiffe.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- „EU-Schiff“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Europäischen Union registriert ist;
- „EU-Gewässer“ die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Gewässer um die in Anhang II des Vertrags aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete;
- „zulässige Gesamtfangmenge“ (TAC) die Menge, die einem Bestand jedes Jahr entnommen und angelandet werden darf;
- „Quote“ einen der Union oder einem Mitgliedstaat zugeteilten festen Anteil an der TAC;

- „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb staatlicher Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen;
- „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 517/2008⁽²⁾;
- „Fischereiflottenregister der EU“ das von der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 erstellte Register;
- „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch.

Artikel 4

Fanggebiete

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Abgrenzungen:

- Die ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung) -Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III zur Verordnung (EWG) Nr. 218/2009⁽³⁾;
- „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission vom 10. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates hinsichtlich der Bestimmung der Maschenöffnung und der Messung der Garnstärke von Fangnetzen (Abl. L 151 vom 11.6.2008, S. 5).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Abl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

- c) „Kattegat“ ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- 51° 30' N, 13° 00' W,
 — 51° 00' N, 13° 00' W,
 — 51° 00' N, 15° 00' W,
 — 53° 30' N, 15° 00' W;
- d) „VII (Porcupine Bank — Einheit 16)“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 53° 30' N, 15° 00' W,
 — 53° 30' N, 11° 00' W,
 — 51° 30' N, 11° 00' W;
- e) „Golf von Cadiz“ ist das geografische Gebiet der ICES-Division IXa östlich von 7° 23' 48" W;
- f) die CECAF (Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) -Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 ⁽¹⁾.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN

Artikel 5

TACs und Aufteilung

Die TACs für EU-Schiffe in EU-Gewässern und bestimmten Nicht-EU-Gewässern und die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie die gegebenenfalls operativ damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgelegt.

Artikel 6

Sondervorschriften für bestimmte TACs

- (1) Die TACs für bestimmte Fischbestände werden vom betreffenden Mitgliedstaat beschlossen. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die TACs in einer Höhe fest, die
- a) den Grundsätzen und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik entspricht, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Bestände, und
- b) zu Folgendem führt:
- i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung, bei der ab 2015 der höchstmögliche Dauerertrag erzielt wird, wenn analytische Bestandsabschätzungen vorliegen;
- ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung, wenn keine oder nur unvollständige analytische Bestandsabschätzungen vorliegen.
- (3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März 2012 folgende Angaben:
- a) die beschlossenen TACs;
- b) die vom betroffenen Mitgliedstaat gesammelten und ausgewerteten Daten, auf die sich die beschlossenen TACs stützen, und

- c) Erläuterungen, weshalb die beschlossenen TACs den Anforderungen von Absatz 2 genügen.

Artikel 7

Zusätzliche Zuteilungen für Schiffe, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen

- (1) Bei bestimmten Beständen kann ein Mitgliedstaat Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Fangmengen zuteilen. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen. Die zusätzliche Zuteilung übersteigt nicht die Grenzen, die in Anhang I als Prozentsatz der diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Quote genannt sind.
- (2) Die zusätzliche Zuteilung gemäß Absatz 1 darf nur unter folgenden Bedingungen gewährt werden:
- a) Das Schiff setzt CCTV-Überwachungskameras ein, die mit einem System von Sensoren verbunden sind, um alle Fang- und Verarbeitungstätigkeiten an Bord aufzuzeichnen,
- b) die zusätzliche Zuteilung für ein einzelnes Schiff, das an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnimmt, beträgt nicht mehr als 75 % der bei dem Schiffstyp, zu dem es gehört, zu erwartenden Rückwürfe und steigert die ursprüngliche Quote der Schiffe auf keinen Fall um mehr als 30 %, und
- c) alle Fänge jedes Schiffes aus dem jeweiligen Bestand, für den die zusätzliche Zuteilung erfolgt, müssen auf die ihm zugeteilte Gesamtmenge angerechnet werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

Ungeachtet des Buchstaben b kann ein Mitgliedstaat ausnahmsweise einem Schiff unter seiner Flagge eine zusätzliche Zuteilung im Umfang von mehr als 75 % der bei dem Schiffstyp, zu dem das betreffende Schiff gehört, zu erwartenden Rückwürfe gewähren, sofern

- i) die zu erwartenden Rückwürfe bei dem betreffenden Schiffstyp weniger als 10 % betragen,
- ii) nachgewiesen werden kann, dass die Einbeziehung dieses Schiffstyps für die Bewertung des Potenzials des CCTV-Systems zu Kontrollzwecken wichtig ist, und
- iii) eine Höchstmenge von 75 % der zu erwartenden Rückwürfe bezogen auf alle an den Versuchen beteiligten Schiffe nicht überschritten wird.

Bedingen die Aufzeichnungen gemäß Buchstabe a die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG, so gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie für die Verarbeitung solcher Daten.

(3) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Schiff, das an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnimmt, die Bedingungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, so macht er die zusätzliche Zuteilung umgehend rückgängig und schließt das Schiff für den Rest des Jahres 2012 von diesen Versuchen aus.

(4) Bevor ein Mitgliedstaat die zusätzliche Zuteilung nach Absatz 1 gewährt, übermittelt er der Kommission folgende Angaben:

- a) die Liste der an den Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei beteiligten Schiffe unter seiner Flagge;
- b) technische Angaben zu den an Bord dieser Schiffe installierten Fernüberwachungsanlagen;
- c) Kapazität, Art und nähere Angaben zu den von diesen Schiffen eingesetzten Fanggeräten;
- d) die zu erwartenden Rückwürfe bei den einzelnen Typen der an den Versuchen beteiligten Schiffe und
- e) die Gesamtmenge der Fänge aus dem Bestand, für den die betreffende TAC gilt, die diese Schiffe 2011 getätigt haben.

(5) Die Kommission kann verlangen, dass die Abschätzung der zu erwartenden Rückwürfe bei dem Schiffstyp gemäß Absatz 2 Buchstabe b einer Wissenschaftseinrichtung zur Über-

prüfung vorgelegt wird. Ohne eine Bestätigung dieser Abschätzung setzt der betreffende Mitgliedstaat die Kommission schriftlich von den Maßnahmen in Kenntnis, die getroffen werden, um sicherzustellen, dass die betroffenen Schiffe die Bedingung für die zu erwartenden Rückwürfe im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b erfüllen.

Artikel 8

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Fänge aus Beständen, für die TACs festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn

- a) die Fänge von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist oder
- b) die Fänge Anteil einer EU-Quote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese EU-Quote noch nicht ausgeschöpft ist.

Artikel 9

Aufwandsbeschränkungen

Vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Januar 2013 gelten die Aufwandsbeschränkungen gemäß

- a) Anhang IIA für die Bewirtschaftung der Kabeljaubestände im Kattegat, den ICES-Divisionen VIIa und VIa und den EU-Gewässern von ICES-Division Vb;
- b) Anhang IIB für die Wiederauffüllung der Seehecht- und der Kaisergranatbestände in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadix;
- c) Anhang IIC für die Bewirtschaftung des Seezungenbestands in ICES-Division VIIe.

Artikel 10

Besondere Aufteilungsvorschriften

(1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach dieser Verordnung lässt Folgendes unberührt:

- a) den Tausch zugewiesener Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;

- b) Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 ⁽¹⁾;
- c) zusätzliche Anlandungen im Rahmen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
- d) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
- e) Abzüge gemäß den Artikeln 37, 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

(2) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

Artikel 11

Schonzeiten

(1) Die nachstehenden Arten dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli 2012 in der Porcupine Bank nicht gefangen oder an Bord behalten werden: Kabeljau, Butte, Seeteufel, Schellfisch, Wittling, Seehecht, Kaisergranat, Scholle, Pollack, Seelachs, Rochen, Seeszunge und Dornhai.

(2) Im Sinne dieses Artikels ist die Porcupine Bank das geografische Gebiet, das durch Loxodrome begrenzt wird, die folgende Punkte verbinden:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	52° 27' N	12° 19' W
2	52° 40' N	12° 30' W
3	52° 47' N	12° 39,600' W
4	52° 47' N	12° 56' W
5	52° 13,5' N	13° 53,830' W
6	51° 22' N	14° 24' W
7	51° 22' N	14° 03' W
8	52° 10' N	13° 25' W

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

Punkt	Breitengrad	Längengrad
9	52° 32' N	13° 07,500' W
10	52° 43' N	12° 55' W
11	52° 43' N	12° 43' W
12	52° 38,800' N	12° 37' W
13	52° 27' N	12° 23' W
14	52° 27' N	12° 19' W

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Durchfahrt durch die Porcupine Bank mit den im selben Absatz genannten Arten an Bord gemäß Artikel 50 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gestattet.

Artikel 12

Verbote

(1) Die nachstehenden Arten dürfen von EU-Schiffen nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

- a) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in EU- und Nicht-EU-Gewässern;
- b) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern, sofern in Anhang I Teil B nichts anderes bestimmt ist;
- c) Engelhai (*Squatina squatina*) in EU-Gewässern;
- d) Glattrochen (*Dipturus batis*) in den EU-Gewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;
- e) Perlrochen (*Raja undulata*) und Bandrochen (*Rostroraja alba*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X;
- f) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VII, VIII, IX, X und XII.

(2) Ungewollten Fängen der in Absatz 1 genannten Arten wird kein Leid zugefügt. Sie werden umgehend freigesetzt.

Artikel 13

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über angelandete Fänge gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestands-codes.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 14***Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

*Artikel 15***Inkrafttreten und Geltung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2012.

Artikel 9 gilt jedoch ab dem 1. Februar 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Januar 2012.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. WAMMEN

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

- ANHANG I: TACs für EU-Schiffe in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten:
- Teil A: Allgemeine Bestimmungen
 - Teil B: Kattegat, ICES-Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV, CECAF-Gebiete (EU-Gewässer) und Französisch-Guayana
- ANHANG IIA: Zulässiger Fischereiaufwand für die Bewirtschaftung der Kabeljaubestände im Kattegat, den ICES-Divisionen VIa und VIIa sowie den EU-Gewässern von ICES-Division Vb
- ANHANG IIB: Zulässiger Fischereiaufwand für die Wiederauffüllung bestimmter Bestände von südlichem Seehecht und Kaisergranat in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz
- ANNEX IIC: Zulässiger Fischereiaufwand für die Bewirtschaftung des Seezungenbestands des westlichen Ärmelkanals in ICES-Division VIIe
-

ANHANG I

TACs FÜR EU-SCHIFFE IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN NACH ARTEN UND GEBIETEN

TEIL A

Allgemeine Bestimmungen

In den Tabellen in Teil B dieses Anhangs sind nach Arten aufgeschlüsselt die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen angegeben.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere den Artikeln 33 und 34.

Die Bezugnahmen auf Fanggebiete sind, sofern nichts anderes angegeben ist, Bezugnahmen auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen der Art(en) aufgeführt. Für die Zwecke dieser Verordnung ist nachstehend eine Vergleichstabelle der lateinischen Bezeichnungen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen wiedergegeben.

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Amblyraja radiata</i>	RJR	Atlantischer Sternrochen
<i>Ammodytes</i> spp.	SAN	Sandaale
<i>Argentina silus</i>	ARU	Goldlachs
<i>Beryx</i> spp.	ALF	Schleimköpfe
<i>Brosme brosme</i>	USK	Lumb
<i>Caproidae</i>	BOR	Eberfische
<i>Centrophorus squamosus</i>	GUQ	Blattschuppiger Schlingerhai
<i>Centroscyttus coelolepis</i>	CYO	Portugiesenhai
<i>Chaceon maritae</i>	CGE	Rote Tiefseekrabbe
<i>Champscephalus gunnari</i>	ANI	Langschnauzen-Eisfisch
<i>Chionoecetes</i> spp.	PCR	Arktische Seespinne
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG	Grenadierfisch
<i>Dalatias licha</i>	SCK	Schokoladenhai
<i>Deania calcea</i>	DCA	Schnabeldornhai
<i>Dipturus batis</i>	RJB	Glattrochen
<i>Dissostichus eleginoides</i>	TOP	Schwarzer Seehecht
<i>Dissostichus mawsoni</i>	TOA	Antarktischer Seehecht
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Europäische Sardelle
<i>Etmopterus princeps</i>	ETR	Großer schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus pusillus</i>	ETP	Glatter schwarzer Dornhai
<i>Euphausia superba</i>	KRI	Antarktischer Krill
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Galeorhinus galeus</i>	GAG	Hundshai
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT	Rotzunge
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA	Raue Scharbe

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	HAL	Atlantischer Heilbutt
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	ORY	Granatbarsch
<i>Illex illecebrosus</i>	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
<i>Lamna nasus</i>	POR	Heringshai
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	NOS	Graue Notothenia
<i>Lepidorhombus</i> spp.	LEZ	Butte
<i>Leucoraja circularis</i>	RJI	Sandrochen
<i>Leucoraja fullonica</i>	RJF	Chagrinrochen
<i>Leucoraja naevus</i>	RJN	Kuckucksrochen
<i>Limanda ferruginea</i>	YEL	Gelbschwanzflunder
<i>Limanda limanda</i>	DAB	Kliesche
Lophiidae	ANF	Seeteufel
<i>Macrourus</i> spp.	GRV	Grenadierfisch
<i>Makaira nigricans</i>	BUM	Atlantischer Blauer Marlin
<i>Mallotus villosus</i>	CAP	Lodde
<i>Martialia hyadesi</i>	SQS	Kalmar
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD	Schellfisch
<i>Merlangius merlangus</i>	WHG	Wittling
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB	Blauer Wittling
<i>Microstomus kitt</i>	LEM	Limande
<i>Molva dypterygia</i>	BLI	Blauleng
<i>Molva molva</i>	LIN	Leng
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Pandalus borealis</i>	PRA	Tiefseegarnele
<i>Paralomis</i> spp.	PAI	Krabben
<i>Penaeus</i> spp.	PEN	Geißelgarnelen
<i>Platichthys flesus</i>	FLE	Flunder
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Pleuronectiformes</i>	FLX	Plattfische
<i>Pollachius pollachius</i>	POL	Pollack
<i>Pollachius virens</i>	POK	Seelachs
<i>Psetta maxima</i>	TUR	Steinbutt
<i>Raja brachyura</i>	RJH	Blondrochen
<i>Raja clavata</i>	RJC	Nagelrochen
<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>	JAD	Schwarzbäuchiger Glattrochen
<i>Raja microocellata</i>	RJE	Kleinäugiger Rochen
<i>Raja montagui</i>	RJM	Fleckrochen

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Raja undulata</i>	RJU	Perlrochen
<i>Rajiformes</i>	SRX	Rochen
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL	Schwarzer Heilbutt
<i>Rostroraja alba</i>	RJA	Bandrochen
<i>Scomber scombrus</i>	MAC	Makrele
<i>Scophthalmus rhombus</i>	BLL	Glattbutt
<i>Sebastes spp.</i>	RED	Rotbarsche
<i>Solea solea</i>	SOL	Gemeine Seezunge
<i>Solea spp.</i>	SOO	Seezunge
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Squalus acanthias</i>	DGS	Dornhai
<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM	Weißer Marlin
<i>Thunnus maccoyii</i>	SBF	Südlicher Blauflossen-Thun
<i>Thunnus obesus</i>	BET	Großaugenthun
<i>Thunnus thynnus</i>	BFT	Roter Thun
<i>Trachurus spp.</i>	JAX	Bastardmakrele
<i>Trisopterus esmarkii</i>	NOP	Stintdorsch
<i>Urophycis tenuis</i>	HKW	Weißer Gabeldorsch
<i>Xiphias gladius</i>	SWO	Schwertfisch

Die folgende Vergleichstabelle der gemeinsprachlichen Bezeichnungen und der lateinischen Bezeichnungen dient ausschließlich der Information:

Antarktischer Krill	KRI	<i>Euphausia superba</i>
Antarktischer Seehecht	TOA	<i>Dissostichus Mawsoni</i>
Arktische Seespinne	PCR	<i>Chionoecetes spp.</i>
Atlantischer Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>
Atlantischer Heilbutt	HAL	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>
Atlantischer Sternrochen	RJR	<i>Amblyraja radiata</i>
Bandrochen	RJA	<i>Rostroraja alba</i>
Bastardmakrele	JAX	<i>Trachurus spp.</i>
Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	<i>Centrophorus squamosus</i>
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>
Blauleng	BLI	<i>Molva dypterygia</i>
Blondrochen	RJH	<i>Raja brachyura</i>
Butte	LEZ	<i>Lepidorhombus spp.</i>
Chagrinrochen	RJF	<i>Leucoraja fullonica</i>
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>
Eberfische	BOR	<i>Caproidae</i>
Europäische Sardelle	ANE	<i>Engraulis encrasicolus</i>

Europäischer Seehecht	HKE	<i>Merluccius merluccius</i>
Fleckrochen	RJM	<i>Raja montagui</i>
Flunder	FLE	<i>Platichthys flesus</i>
Geißelgarnelen	PEN	<i>Penaeus</i> spp.
Gelbschwanzflunder	YEL	<i>Limanda ferruginea</i>
Gemeine Seezunge	SOL	<i>Solea solea</i>
Glattbutt	BLL	<i>Scophthalmus rhombus</i>
Glatter schwarzer Dornhai	ETP	<i>Etmopterus pusillus</i>
Glattrochen	RJB	<i>Dipturus batis</i>
Goldlachs	ARU	<i>Argentina silus</i>
Granatbarsch	ORY	<i>Hoplostethus atlanticus</i>
Graue Notothenia	NOS	<i>Lepidonotothen squamifrons</i>
Grenadierfisch	GRV	<i>Macrourus</i> spp.
Grenadierfisch	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>
Großer schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>
Hering	HER	<i>Clupea harengus</i>
Heringshai	POR	<i>Lamna nasus</i>
Hundshai	GAG	<i>Galeorhinus galeus</i>
Kabeljau	COD	<i>Gadus morhua</i>
Kaisergranat	NEP	<i>Nephrops norvegicus</i>
Kalmar	SQS	<i>Martialia hyadesi</i>
Kleinäugiger Rochen	RJE	<i>Raja microocellata</i>
Kliesche	DAB	<i>Limanda limanda</i>
Krabben	PAI	<i>Paralomis</i> spp.
Kuckucksrochen	RJN	<i>Leucoraja naevus</i>
Langschnauzen-Eisfisch	ANI	<i>Champscephalus gunnari</i>
Leng	LIN	<i>Molva molva</i>
Limande	LEM	<i>Microstomus kitt</i>
Lodde	CAP	<i>Mallotus villosus</i>
Lumb	USK	<i>Brosme brosme</i>
Makrele	MAC	<i>Scomber scombrus</i>
Nagelrochen	RJC	<i>Raja clavata</i>
Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	SQI	<i>Illex illecebrosus</i>
Perlrochen	RJU	<i>Raja undulata</i>
Plattfische	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>
Pollack	POL	<i>Pollachius pollachius</i>

Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscyllium coelelepis</i>
Raue Scharbe	PLA	<i>Hippoglossoides platessoides</i>
Rochen	SRX	<i>Rajiformes</i>
Rotbarsche	RED	<i>Sebastes</i> spp.
Rote Tiefseekrabbe	CGE	<i>Chaceon maritae</i>
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>
Rotzunge	WIT	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>
Sandaale	SAN	<i>Ammodytes</i> spp.
Sandrochen	RJI	<i>Leucoraja circularis</i>
Schellfisch	HAD	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
Schleimköpfe	ALF	<i>Beryx</i> spp.
Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>
Scholle	PLE	<i>Pleuronectes platessa</i>
Schwarzbäuchiger Glattrochen	JAD	<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>
Schwarzer Heilbutt	GHL	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>
Schwarzer Seehecht	TOP	<i>Dissostichus eleginoides</i>
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>
Seelachs	POK	<i>Pollachius virens</i>
Seeteufel	ANF	<i>Lophiidae</i>
Seezunge	SOO	<i>Solea</i> spp.
Sprotte	SPR	<i>Sprattus sprattus</i>
Steinbutt	TUR	<i>Psetta maxima</i>
Stintdorsch	NOP	<i>Trisopterus esmarkii</i>
Südlicher Blauflossen-Thun	SBF	<i>Thunnus maccoyii</i>
Tiefseegarnele	PRA	<i>Pandalus borealis</i>
Weißer Gabeldorsch	HKW	<i>Urophycis tenuis</i>
Weißer Marlin	WHM	<i>Tetrapturus albidus</i>
Wittling	WHG	<i>Merlangius merlangus</i>

TEIL B

Kattegat, ICES-Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII UND XIV, CECAF-Gebiete (EU-Gewässer), Gewässer Französisch-Guayanas

Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>		Gebiet: I und II (EU- und internationale Gewässer) (ARU/1/2.)
Deutschland	25	
Frankreich	8	
Niederlande	20	
Vereinigtes Königreich	42	
EU	95	
TAC	95	Analytische TAC
Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>		Gebiet: III und IV (EU-Gewässer) (ARU/3/4-C)
Dänemark	959	
Deutschland	10	
Frankreich	7	
Irland	7	
Niederlande	45	
Schweden	37	
Vereinigtes Königreich	17	
EU	1 082	
TAC	1 082	Analytische TAC
Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>		Gebiet: V, VI und VII (EU- und internationale Gewässer) (ARU/5/6/7.)
Deutschland	329	
Frankreich	7	
Irland	305	
Niederlande	3 434	
Vereinigtes Königreich	241	
EU	4 316	
TAC	4 316	Analytische TAC
Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>		Gebiet: IIIa; EU-Gewässer der Teilgebiete 22-32 (USK/3A/BCD)
Dänemark	12	
Schweden	6	
Deutschland	6	
EU	24	
TAC	24	Analytische TAC

Art: Eberfische <i>Caproidae</i>	Gebiet: VI, VII und VIII (EU- und internationale Gewässer) (BOR/678-)
Dänemark	20 123
Irland	56 666
Vereinigtes Königreich	5 211
EU	82 000
TAC	82 000
	Vorsorgliche TAC

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VIIb, VIIc; VIaS ⁽¹⁾ (HER/6AS7BC)
Irland	3 861
Niederlande	386
EU	4 247
TAC	4 247
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet VIa südlich von 56° 00' N und westlich von 07° 00' W.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VI Clyde ⁽¹⁾ (HER/06ACL.)
Vereinigtes Königreich	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾
EU	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾
	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Clyde-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Linie von Mull of Kintyre nach Corsewall Point.

⁽²⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽³⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VIIa ⁽¹⁾ (HER/07A/MM)
Irland	1 237
Vereinigtes Königreich	3 515
EU	4 752
TAC	4 752
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Dieses Gebiet ist reduziert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VIIe und VIIf (HER/7EF.)
Frankreich	490
Vereinigtes Königreich	490
EU	980
TAC	980
Vorsorgliche TAC	

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VIIg ⁽¹⁾ , VIIh ⁽¹⁾ , VIIj ⁽¹⁾ und VIIk ⁽¹⁾ (HER/7G-K.)
Deutschland	234
Frankreich	1 302
Irland	18 236
Niederlande	1 302
Vereinigtes Königreich	26
EU	21 100
TAC	21 100
Analytische TAC	

⁽¹⁾ Dieses Gebiet wird erweitert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art: Europäische Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet: IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (ANE/9/3411)
Spanien	3 998
Portugal	4 362
EU	8 360
TAC	8 360
Analytische TAC	

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: Kattegat (COD/03AS.)
Dänemark	82 ⁽¹⁾
Deutschland	2 ⁽¹⁾
Schweden	49 ⁽¹⁾
EU	133 ⁽¹⁾
TAC	0 ⁽¹⁾
Analytische TAC	

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: VIb; Vb (EU-Gewässer und internationale Gewässer westlich von 12° 00 W); XII und XIV (EU-Gewässer und internationale Gewässer) (COD/5W6-14)
Belgien	0
Deutschland	1
Frankreich	12
Irland	17
Vereinigtes Königreich	48
EU	78
TAC	78
	Vorsorgliche TAC

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: VIa; Vb (EU-Gewässer und internationale Gewässer östlich von 12° 00 W) (COD/5BE6A)
Belgien	0
Deutschland	0
Frankreich	0
Irland	0
Vereinigtes Königreich	0
EU	0
TAC	0 ⁽¹⁾
	Analytische TAC

(1) Kabeljaubeifänge in dem TAC-regulierten Gebiet dürfen angelandet werden, sofern sie pro Fangreise nicht mehr als 1,5 % des Gesamtfangs an Bord in Lebendgewicht ausmachen.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: VIIa (COD/07A.)
Belgien	5
Frankreich	14
Irland	251
Niederlande	1
Vereinigtes Königreich	109
EU	380
TAC	380
	Analytische TAC

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: VIIb, VIIc, VIIe-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (COD/7XAD34)
Belgien	449
Frankreich	7 357
Irland	1 459
Niederlande	1
Vereinigtes Königreich	793
EU	10 059
TAC	10 059
Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	

Art: Heringshai <i>Limna nasus</i>	Gebiet: Gewässer von Französisch-Guayana, Kattegat; Skagerrak, I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU-Gewässer); CECAF 34.1.1, 34.1.2 und 34.2 (EU-Gewässer) (POR/3-1234)
Dänemark	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Irland	0 ⁽¹⁾
Spanien	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	0 ⁽¹⁾
Analytische TAC	

⁽¹⁾ Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

Art: Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (LEZ/2AC4-C)
Belgien	6
Dänemark	5
Deutschland	5
Frankreich	30
Niederlande	24
Vereinigtes Königreich	1 775
EU	1 845
TAC	1 845
Analytische TAC	

Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (LEZ/56-14)
Spanien	385
Frankreich	1 501
Irland	439
Vereinigtes Königreich	1 062
EU	3 387
TAC	3 387
Analytische TAC	
Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet: VII (LEZ/07.)
Belgien	470
Spanien	5 216
Frankreich	6 329
Irland	2 878
Vereinigtes Königreich	2 492
EU	17 385
TAC	17 385
Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet: VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (LEZ/8ABDE.)
Spanien	950
Frankreich	766
EU	1 716
TAC	1 716
Analytische TAC	
Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet: VIIIc, IX und X; CEECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (LEZ/8C3411)
Spanien	1 121
Frankreich	56
Portugal	37
EU	1 214
TAC	1 214
Analytische TAC	

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (ANF/56-14)
Belgien	186
Deutschland	213
Spanien	199
Frankreich	2 293
Irland	518
Niederlande	179
Vereinigtes Königreich	1 595
EU	5 183
TAC	5 183
Analytische TAC	

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: VII (ANF/07.)
Belgien	2 835 ⁽¹⁾
Deutschland	316 ⁽¹⁾
Spanien	1 126 ⁽¹⁾
Frankreich	18 191 ⁽¹⁾
Irland	2 325 ⁽¹⁾
Niederlande	367 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	5 517 ⁽¹⁾
EU	30 677 ⁽¹⁾
TAC	30 677 ⁽¹⁾
Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe gefangen werden (ANF/*8ABDE).

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (ANF/8ABDE.)
Spanien	1 252
Frankreich	6 968
EU	8 220
TAC	8 220
Analytische TAC	

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (ANF/8C3411)
Spanien	2 750
Frankreich	3
Portugal	547
EU	3 300
TAC	3 300
Analytische TAC	

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: Vb und VIa (EU- und internationale Gewässer) (HAD/5BC6A.)
Belgien	7
Deutschland	8
Frankreich	332
Irland	985
Vereinigtes Königreich	4 683
EU	6 015
TAC	6 015
Analytische TAC	
Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: VIIb-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (HAD/7X7A34)
Belgien	185
Frankreich	11 096
Irland	3 699
Vereinigtes Königreich	1 665
EU	16 645
TAC	16 645
Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: VIIa (HAD/07A.)
Belgien	20
Frankreich	91
Irland	542
Vereinigtes Königreich	598
EU	1 251
TAC	1 251
Analytische TAC	
Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (WHG/56-14)
Deutschland	2
Frankreich	37
Irland	92
Vereinigtes Königreich	176
EU	307
TAC	307
Analytische TAC	

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: VIIa (WHG/07A.)
Belgien	0
Frankreich	3
Irland	52
Niederlande	0
Vereinigtes Königreich	34
EU	89
TAC	89
Analytische TAC	

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: VIIb, VIIc, VIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk (WHG/7X7A-C)
Belgien	186
Frankreich	11 431
Irland	5 298
Niederlande	93
Vereinigtes Königreich	2 045
EU	19 053
TAC	19 053
Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: VIII (WHG/08.)
Spanien	1 270
Frankreich	1 905
EU	3 175
TAC	3 175
Vorsorgliche TAC	

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: IX und X; CEECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (WHG/9/3411)
Portugal	Noch nicht festgelegt ⁽¹⁾
EU	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾
Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽²⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 1.

Art: Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: IIIa; EU-Gewässer der Teilgebiete 22-32 (HKE/3A/BCD)
Dänemark	1 531
Schweden	130
EU	1 661
TAC	1 661 ⁽¹⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Art: Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (HKE/2AC4-C)
Belgien	28
Dänemark	1 119
Deutschland	128
Frankreich	248
Niederlande	64
Vereinigtes Königreich	348
EU	1 935
TAC	1 935 ⁽¹⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Art: Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: VI und VII; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (HKE/571214)
Belgien	284 ⁽¹⁾
Spanien	9 109
Frankreich	14 067 ⁽¹⁾
Irland	1 704
Niederlande	183 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	5 553 ⁽¹⁾
EU	30 900
TAC	30 900 ⁽²⁾

Analytische TAC
 Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Quotenübertragungen auf EU-Gewässer von IIa und IV sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

⁽²⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (HKE/*8ABDE)
Belgien	37
Spanien	1 469
Frankreich	1 469
Irland	184
Niederlande	18
Vereinigtes Königreich	827
EU	4 004

Art: Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (HKE/8ABDE.)
Belgien	9 ⁽¹⁾
Spanien	6 341
Frankreich	14 241
Niederlande	18 ⁽¹⁾
EU	20 609
TAC	20 609 ⁽²⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Quotenübertragungen auf IV und EU-Gewässer von IIa sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

⁽²⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VI und VII: Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (HKE/*57-14)
Belgien	2
Spanien	1 837
Frankreich	3 305
Niederlande	6
EU	5 150
Art: Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (HKE/8C3411)
Spanien	7 870
Frankreich	756
Portugal	3 673
EU	12 299
TAC	12 299
	Analytische TAC

Art: Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet: XII (internationale Gewässer) (BLI/12INT-)
Estland	2 ⁽¹⁾
Spanien	778 ⁽¹⁾
Frankreich	19 ⁽¹⁾
Litauen	7 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	7 ⁽¹⁾
Sonstige	2 ⁽¹⁾
EU	815 ⁽¹⁾
TAC	815 ⁽¹⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: III a; IIIbcd (EU-Gewässer) (LIN/3A/BCD)
Belgien	7 ⁽¹⁾
Dänemark	51
Deutschland	7 ⁽¹⁾
Schweden	20
Vereinigtes Königreich	7 ⁽¹⁾
EU	92
TAC	92
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Quote darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IIIa und IIIbcd gefischt werden.

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (NEP/2AC4-C)
Belgien	1 147
Dänemark	1 147
Deutschland	17
Frankreich	34
Niederlande	590
Vereinigtes Königreich	18 994
EU	21 929
TAC	21 929
	Analytische TAC

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer) (NEP/5BC6.)
Spanien	29
Frankreich	114
Irland	190
Vereinigtes Königreich	13 758
EU	14 091
TAC	14 091
Analytische TAC	

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: VII (NEP/07.)
Spanien	1 306 ⁽¹⁾
Frankreich	5 291 ⁽¹⁾
Irland	8 025 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	7 137 ⁽¹⁾
EU	21 759 ⁽¹⁾
TAC	21 759 ⁽¹⁾
Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen nicht mehr als die folgenden Quoten in VII (Porcupine Bank — Einheit 16) (NEP/*07U16) gefangen werden:

Spanien	380
Frankreich	238
Irland	457
Vereinigtes Königreich	185
EU	1 260

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (NEP/8ABDE.)
Spanien	234
Frankreich	3 665
EU	3 899
TAC	3 899
Analytische TAC	

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: VIIIc (NEP/08C.)
Spanien	79
Frankreich	3
EU	82
TAC	82
Analytische TAC	

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (NEP/9/3411)	
Spanien	68	
Portugal	205	
EU	273	
TAC	273	Analytische TAC
Art: Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> spp.	Gebiet: Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)	
Frankreich	Noch nicht festgelegt ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
EU	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾ ⁽³⁾	
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾ ⁽³⁾	Vorsorgliche TAC
<p>⁽¹⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt. ⁽²⁾ Fangverbot für Garnelen <i>Penaeus subtilis</i> und <i>Penaeus brasiliensis</i> in Wassertiefen von weniger als 30 m. ⁽³⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 1.</p>		
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (PLE/56-14)	
Frankreich	10	
Irland	275	
Vereinigtes Königreich	408	
EU	693	
TAC	693	Vorsorgliche TAC
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIIa (PLE/07A.)	
Belgien	42	
Frankreich	18	
Irland	1 063	
Niederlande	13	
Vereinigtes Königreich	491	
EU	1 627	
TAC	1 627	Analytische TAC

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIIb und VIIc (PLE/7BC.)
Frankreich	16
Irland	62
EU	78
TAC	78
Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIId und VIIe (PLE/7DE.)
Belgien	828
Frankreich	2 761
Vereinigtes Königreich	1 473
EU	5 062
TAC	5 062
Analytische TAC	
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIIf und VIIg (PLE/7FG.)
Belgien	46
Frankreich	83
Irland	197
Vereinigtes Königreich	43
EU	369
TAC	369
Analytische TAC	
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIIh, VIIj und VIIk (PLE/7HJK.)
Belgien	11
Frankreich	22
Irland	77
Niederlande	44
Vereinigtes Königreich	22
EU	176
TAC	176
Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (PLE/8/3411)
Spanien	66
Frankreich	263
Portugal	66
EU	395
TAC	395
Vorsorgliche TAC	
Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (POL/56-14)
Spanien	6
Frankreich	190
Irland	56
Vereinigtes Königreich	145
EU	397
TAC	397
Vorsorgliche TAC	
Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: VII (POL/07.)
Belgien	420
Spanien	25
Frankreich	9 667
Irland	1 030
Vereinigtes Königreich	2 353
EU	13 495
TAC	13 495
Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (POL/8ABDE.)
Spanien	252
Frankreich	1 230
EU	1 482
TAC	1 482
Vorsorgliche TAC	

Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: VIIIc (POL/08C.)
Spanien	208
Frankreich	23
EU	231
TAC	231
Vorsorgliche TAC	

Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (POL/9/3411)
Spanien	273 ⁽¹⁾
Portugal	9 ⁽¹⁾
EU	282 ⁽¹⁾
TAC	282
Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VIIIc (EU-Gewässer) (POL/*08C.) gefangen werden.

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: VII, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (POK/7/3411)
Belgien	6
Frankreich	1 375
Irland	1 516
Vereinigtes Königreich	446
EU	3 343
TAC	3 343
Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	

Art: Rochen <i>Rajiformes</i>		Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (SRX/2AC4-C)
Belgien	235 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Dänemark	9 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Deutschland	12 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Frankreich	37 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Niederlande	200 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	902 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
EU	1 395 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
TAC	1 395 ⁽³⁾	Analytische TAC

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/2AC4-C), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C) und Atlantischem Sternrochen (*Amblyraja radiata*) (RJR/2AC4-C) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von 15 m über alles.

⁽³⁾ Gilt nicht für Glattrochen (*Dipturus batis*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

Art: Rochen <i>Rajiformes</i>		Gebiet: IIIa (EU-Gewässer) (SRX/03A-C.)
Dänemark	45 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Schweden	13 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
EU	58 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
TAC	58 ⁽²⁾	Analytische TAC

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/03A-C.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/03A-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/03A-C.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/03A-C.) und Atlantischem Sternrochen (*Amblyraja radiata*) (RJR/03A-C.) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Gilt nicht für Glattrochen (*Dipturus batis*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Via, VIb, VIIa-c und VIIe-k (EU-Gewässer) (SRX/67AKXD)
Belgien	895 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Estland	5 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Frankreich	4 018 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Deutschland	12 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Irland	1 294 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Litauen	21 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Niederlande	4 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Portugal	22 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Spanien	1 082 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	2 562 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
EU	9 915 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
TAC	9 915 ⁽²⁾		Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/67AKXD), Sandrochen (*Leucoraja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Leucoraja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Gilt nicht für Perlochen (*Raja undulata*), Glattrochen (*Dipturus batis*), Schwarzbäuchigen Glattrochen (*Raja (Dipturus) nidarosiensis*) und Bandrochen (*Rostroraja alba*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VIId (EU-Gewässer) (SRX/*07D.) gefangen werden.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	VIId (EU-Gewässer) (SRX/07D.)
Belgien	80 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Frankreich	670 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Niederlande	4 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	133 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
EU	887 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
TAC	887 ⁽²⁾		Analytische TAC

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.) und Atlantischem Sternrochen (*Amblyraja radiata*) (RJR/07D.) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Gilt nicht für Glattrochen (*Dipturus batis*) und Perlochen (*Raja undulata*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten Via, VIb, VIIa-c und VIIe-k (EU-Gewässer) (SRX/*67AKD) gefangen werden.

Art: Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet: VIII und IX (EU-Gewässer) (SRX/89-C.)
Belgien	9 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Frankreich	1 601 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Portugal	1 298 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Spanien	1 305 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	9 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	4 222 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	4 222 ⁽²⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*), Glattrochen (*Dipturus batis*) und Bandrochen (*Rostroraja alba*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: IIIa; EU-Gewässer der Teilgebiete 22-32 (SOL/3A/BCD)
Dänemark	512
Deutschland	30 ⁽¹⁾
Niederlande	49 ⁽¹⁾
Schweden	19
EU	610
TAC	610 ⁽²⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Quote darf nur in den EU-Gewässern von Gebiet IIIa und Teilgebieten 22-32 gefischt werden.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen nicht mehr als 461 t im Gebiet IIIa gefangen werden.

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (SOL/56-14)
Irland	48
Vereinigtes Königreich	12
EU	60
TAC	60
	Vorsorgliche TAC

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIIa (SOL/07A.)	
Belgien	131	
Frankreich	2	
Irland	67	
Niederlande	41	
Vereinigtes Königreich	59	
EU	300	
TAC	300	Analytische TAC
Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIIb und VIIc (SOL/7BC.)	
Frankreich	7	
Irland	37	
EU	44	
TAC	44	Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.
Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIId (SOL/07D.)	
Belgien	1 502	
Frankreich	3 005	
Vereinigtes Königreich	1 073	
EU	5 580	
TAC	5 580	Analytische TAC
Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIIe (SOL/07E.)	
Belgien	27 ⁽¹⁾	
Frankreich	293 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	457 ⁽¹⁾	
EU	777	
TAC	777	Analytische TAC

⁽¹⁾ Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat nach den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Anteile im Rahmen einer Höchstmenge von 5 % der dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIIf und VIIg (SOL/7FG.)
Belgien	663
Frankreich	66
Irland	33
Vereinigtes Königreich	298
EU	1 060
TAC	1 060
Analytische TAC	
Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIIh, VIIj und VIIk (SOL/7HJK.)
Belgien	35
Frankreich	71
Irland	190
Niederlande	56
Vereinigtes Königreich	71
EU	423
TAC	423
Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIIIa und VIIIb (SOL/8AB.)
Belgien	53
Spanien	10
Frankreich	3 895
Niederlande	292
EU	4 250
TAC	4 250
Analytische TAC	
Art: Seezunge <i>Solea spp.</i>	Gebiet: VIIIc, VIId, VIIIe, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (SOO/8CDE34)
Spanien	403
Portugal	669
EU	1 072
TAC	1 072
Vorsorgliche TAC	

Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet: VIII und VIIe (SPR/7DE.)
Belgien	26
Dänemark	1 674
Deutschland	26
Frankreich	361
Niederlande	361
Vereinigtes Königreich	2 702
EU	5 150
TAC	5 150
	Vorsorgliche TAC

Art: Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet: IIIa (EU-Gewässer) (DGS/03A-C.)
Dänemark	0
Schweden	0
EU	0
TAC	0
	Analytische TAC

Art: Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (DGS/2AC4-C)
Belgien	0 ⁽¹⁾
Dänemark	0 ⁽¹⁾
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Niederlande	0 ⁽¹⁾
Schweden	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	0 ⁽¹⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Fänge mit Langleinen von Hundshai (*Galeorhinus galeus*), Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Schnabeldornhai (*Deania calcea*), Blattschuppigem Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*), Großem schwarzem Dornhai (*Etmopterus princeps*), Glatttem schwarzem Dornhai (*Etmopterus pusillus*), Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) und Dornhai (*Squalus acanthias*) sind eingeschlossen. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

Art: Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet: I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (DGS/15X14)
Belgien	0 ⁽¹⁾
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Spanien	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Irland	0 ⁽¹⁾
Niederlande	0 ⁽¹⁾
Portugal	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	0 ⁽¹⁾

Analytische TAC
 Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Fänge mit Langleinen von Hundshai (*Galeorhinus galeus*), Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Schnabeldornhai (*Deania calcea*), Blattschuppigem Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*), Großem schwarzem Dornhai (*Etmopterus princeps*), Glatttem schwarzem Dornhai (*Etmopterus pusillus*), Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) und Dornhai (*Squalus acanthias*) sind eingeschlossen. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

Art: Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: VIIIc (JAX/08C.)
Spanien	22 409 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Frankreich	388 ⁽¹⁾
Portugal	2 214 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	25 011
TAC	25 011

Analytische TAC

⁽¹⁾ Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 ⁽¹⁾ nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,20 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.
⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1).
⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen auf das Gebiet IX übertragen werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss der Kommission jedoch im Voraus mitgeteilt werden (JAX/*09.).

Art: Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: IX (JAX/09.)
Spanien	7 969 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Portugal	22 831 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	30 800
TAC	30 800

Analytische TAC

⁽¹⁾ Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,20 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.
⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIIIc gefangen werden. Die Anwendung dieser Sonderregelung muss der Kommission jedoch im Voraus mitgeteilt werden (JAX/*08C.).

Art: Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: X; CEEAF (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (JAX/X34PRT)
Portugal	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾ ⁽³⁾
EU	Noch nicht festgelegt ⁽⁴⁾
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽⁴⁾
	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Gewässer um die Azoren.

⁽²⁾ Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,20 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.

⁽³⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽⁴⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 3.

Art: Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: CEEAF (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (JAX/341PRT)
Portugal	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾ ⁽³⁾
EU	Noch nicht festgelegt ⁽⁴⁾
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽⁴⁾
	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Gewässer um Madeira.

⁽²⁾ Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,20 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.

⁽³⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽⁴⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 3.

Art: Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: CEEAF (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (JAX/341SPN)
Spanien	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾
EU	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾
	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Gewässer um die Kanarischen Inseln.

⁽²⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽³⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

ANHANG IIA

ZULÄSSIGER FISCHEREIAUFWAND VON SCHIFFEN IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER KABELJAUBESTÄNDE IM KATTEGAT, IN DEN ICES-GEBIETEN VIa UND VIIa SOWIE DEN EU-GEWÄSSERN VON ICES-GEBIET Vb**1. Anwendungsbereich**

- 1.1. Dieser Anhang gilt für EU-Schiffe, die eines der unter Nummer 1 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und sich in einem der unter Nummer 2 desselben Anhangs genannten geografischen Gebiete aufhalten.
- 1.2. Dieser Anhang gilt nicht für Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 10 Metern. Diese Schiffe brauchen keine Fanggenehmigungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Mithilfe geeigneter Stichprobenverfahren schätzen die betreffenden Mitgliedstaaten den Fischereiaufwand dieser Schiffe nach den Aufwandsgruppen, zu denen die Schiffe gehören. Im Jahr 2012 holt die Kommission wissenschaftliche Gutachten ein, um die Entwicklung des Fischereiaufwands dieser Schiffe zu bewerten, damit diese künftig in die Aufwandsregelung einbezogen werden können.

2. Reguliertes Fanggerät und geografische Gebiete

Dieser Anhang gilt für die Fanggerätegruppen gemäß Nummer 1 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und für die Gruppen von geografischen Gebieten gemäß Nummer 2 Buchstaben a, c und d desselben Anhangs.

3. Genehmigungen

Ein Mitgliedstaat, dem dies für die nachhaltige Umsetzung dieser Aufwandsregelung angezeigt erscheint, erteilt Schiffen unter seiner Flagge, für die bisher keine Fangtätigkeit dieser Art nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät in den Gebieten, für die der vorliegende Anhang gilt, es sei denn, er stellt sicher, dass in den betreffenden Gebieten gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4. Höchstzulässiger Fischereiaufwand

- 4.1. Der höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 für den Bewirtschaftungszeitraum 2012, d. h. vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Januar 2013, ist, aufgeschlüsselt nach Aufwandsgruppen und Mitgliedstaaten, in Anlage 1 dieses Anhangs festgelegt.
- 4.2. Der jährliche höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 ⁽¹⁾ berührt nicht den in diesem Anhang festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand.

5. Verwaltung

- 5.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 4 und den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sowie den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- 5.2. Ein Mitgliedstaat kann für die Zuteilung des gesamten oder eines Teils des höchstzulässigen Fischereiaufwands an einzelne Schiffe oder Gruppen von Schiffen Bewirtschaftungszeiträume festlegen. In diesem Fall wird die Anzahl Tage oder Stunden, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, von dem betreffenden Mitgliedstaat nach eigenem Ermessen festgelegt. Innerhalb der einzelnen Bewirtschaftungszeiträume kann der betreffende Mitgliedstaat den Aufwand zwischen einzelnen Schiffen oder Schiffsgruppen neu aufteilen.
- 5.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb eines Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so berechnet er weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 5.1. Der betreffende Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet durch ein Schiff zu verhindern, das seine Aufenthalte im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

6. Fischereiaufwandsbericht

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Für die Kabeljaubewirtschaftung ist unter dem in diesem Artikel genannten geografischen Gebiet jedes der unter Nummer 2 dieses Anhangs genannten Gruppen von geografischen Gebieten zu verstehen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiresourcen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

7. Übermittlung einschlägiger Daten

In Übereinstimmung mit den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Daten zu dem Fischereiaufwand, den ihre Schiffe betrieben haben. Diese Daten werden über das Fischereidatenaustauschsystem oder ein anderes von der Kommission eingesetztes künftiges Datenerhebungssystem übermittelt.

Anhang IIA – Anlage 1

Höchstzulässiger Fischereiaufwand in Kilowatt-Tagen

Geografisches Gebiet	Reguliertes Fanggerät	DK	DE	SE
a) Kattegat	TR1	197 929	4 212	16 610
	TR2	830 041	5 240	327 506
	TR3	441 872	0	490
	BT1	0	0	0
	BT2	0	0	0
	GN	115 456	26 534	13 102
	GT	22 645	0	22 060
	LL	1 100	0	25 339

Geografisches Gebiet	Reguliertes Fanggerät	BE	FR	IE	NL	UK
c) ICES-Gebiet VIIa	TR1	0	48 193	33 539	0	339 592
	TR2	10 166	744	475 649	0	1 088 238
	TR3	0	0	1 422	0	0
	BT1	0	0	0	0	0
	BT2	843 782	0	514 584	200 000	111 693
	GN	0	471	18 255	0	5 970
	GT	0	0	0	0	158
	LL	0	0	0	0	70 614

Geografisches Gebiet	Reguliertes Fanggerät	BE	DE	ES	FR	IE	UK
d) ICES-Gebiet VIa und EU-Gewässer von ICES-Gebiet Vb	TR1	0	9 320	0	1 324 002	428 820	1 033 273
	TR2	0	0	0	34 926	14 371	2 972 845
	TR3	0	0	0	0	273	16 027
	BT1	0	0	0	0	0	117 544
	BT2	0	0	0	0	3 801	4 626
	GN	0	35 442	13 836	302 917	5 697	213 454
	GT	0	0	0	0	1 953	145
	LL	0	0	1 402 142	225 861	4 250	630 040

ANHANG IIB

ZULÄSSIGER FISCHEREIAUFWAND VON SCHIFFEN IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG BESTIMMTER BESTÄNDE VON SÜDLICHEM SEEHECHT UND KAISERGRANAT IN DEN ICES-GEBIETEN VIIIc UND IXa MIT AUSNAHME DES GOLFS VON CADIZ

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**1. Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für EU-Schiffe mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr oder Grundlangleinen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 mitführen oder einsetzen und sich in den ICES-Gebieten VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz aufhalten.

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt Folgendes:

- a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe von Grundsleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Netzen mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr Kiemennetzen mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr sowie Grundlangleinen;
- b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede Kategorie von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) „Gebiet“ sind die ICES-Gebiete VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz;
- d) „Bewirtschaftungszeitraum 2012“ ist der Zeitraum vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Januar 2013;
- e) „besondere Bedingungen“ sind die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 6.1.

3. Einschränkung der Fangtätigkeit

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass EU-Schiffe unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die in Kapitel III dieses Anhangs angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

KAPITEL II

GENEHMIGUNGEN**4. Zugelassene Schiffe**

- 4.1. Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2011 — unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Schiffen — keine Fangtätigkeit in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät, es sei denn, es wird sichergestellt, dass in diesem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.2. Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der im Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf im Gebiet nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 11 oder 12 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

KAPITEL III

ZAHL DER EU-SCHIFFEN ZUGEWIESENEN TAGE IM GEBIET**5. Höchstanzahl Tage**

- 5.1. Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2012 einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.
- 5.2. Kann ein Schiff nachweisen, dass seine Seehechtfänge weniger als 4 % des Lebendgewichts der auf einer Fangreise insgesamt getätigten Fänge ausmachen, so kann der Flaggenmitgliedstaat dieses Schiffes davon absehen, die für die betreffende Fangreise aufgewendeten Tage auf See auf die Höchstanzahl Tage auf See gemäß Tabelle I anzurechnen.

6. Sonderbedingungen für die Festsetzung der Höchstanzahl Tage

- 6.1. Bei der Festsetzung der Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat einem EU-Schiff unter seiner Flagge den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf, finden die folgenden besonderen Bedingungen im Einklang mit Tabelle I Anwendung:
- a) Das betreffende Schiff hat im Jahr 2009 oder 2010 insgesamt weniger als 5 Tonnen Seehecht (in Lebendgewicht) angelandet und
 - b) das betreffende Schiff hat im Jahr 2009 oder 2010 insgesamt weniger als 2,5 Tonnen Kaisergranat (in Lebendgewicht) angelandet.
- 6.2. Wird einem Schiff eine unbegrenzte Zahl von Tagen zugeteilt, weil die besonderen Bedingungen erfüllt sind, so darf dieses Schiff im Bewirtschaftungszeitraum 2012 nicht mehr als 5 Tonnen Lebendgewicht Seehecht und insgesamt nicht mehr als 2,5 Tonnen Lebendgewicht Kaisergranat anlanden.
- 6.3. Erfüllt ein Schiff eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage, die an die Einhaltung der Sonderbedingung geknüpft sind.
- 6.4. Die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 6.1 können von einem Schiff auf ein oder mehr Ersatzschiffe in derselben Flotte übertragen werden, sofern das Ersatzschiff ähnliches Fanggerät einsetzt und in keinem Jahr seit Aufnahme seiner Fangtätigkeit mehr Seehecht oder Kaisergranat als unter Nummer 6.1 angegeben angelandet hat.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Jahr nach Fanggeräten

Besondere Bedingung	Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
	Grundschieppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangleinen	ES	150
		FR	149
		PT	155
6.1.a) und 6.1.b)	Grundschieppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangleinen	unbegrenzt	

7. Kilowatt-Tage-Regelung

- 7.1. Die Mitgliedstaaten können ihre Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung dürfen sie jedem von den regulierten Fanggeräten und besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I betroffenen Schiffen gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät und für die besonderen Bedingungen wird nicht überschritten.
- 7.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind und gegebenenfalls die besonderen Bedingungen erfüllen. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung der Sonderbestimmung nach dieser Nummer erhalten würde. Ist die Zahl der Tage nach Tabelle I unbegrenzt, beträgt sie für die Zwecke der Berechnung für das betreffende Schiff 360.
- 7.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 7.1 genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe und die besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) Fangaufzeichnungen dieser Schiffe für die Jahre 2009 und 2010, aus denen die Fangzusammensetzung gemäß den besonderen Bedingungen unter Nummer 6.1 Buchstabe a oder b hervorgeht, wenn die Schiffe für diese Sonderbedingungen in Betracht kommen;

- c) Anzahl Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Anzahl Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 7.1 Anspruch hätte.
- 7.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 7 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 7.1 genannten Regelung Gebrauch zu machen.
- 8. Zuweisung zusätzlicher Tage bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit**
- 8.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit zwischen dem 1. Februar 2011 und dem 31. Januar 2012 gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 ⁽¹⁾ oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 ⁽²⁾ kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.
- 8.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die dieses Fanggerät verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die dieses Fanggerät im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.
- 8.3. Die Nummern 8.1 und 8.2 gelten nicht, wenn ein Schiff gemäß Nummer 3 oder Nummer 6.4 ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.
- 8.4. Ein Mitgliedstaat, der von Nummer 8.1 Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni 2012 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe und die besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) Liste der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;
- b) von diesen Schiffen 2003 ausgeübte Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See entsprechend der Fanggerätgruppe und gegebenenfalls der besonderen Bedingungen.
- 8.5. Auf der Grundlage eines solchen Antrags eines Mitgliedstaats kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5.1 hinausgehende zusätzliche Anzahl von Tagen mittels Durchführungsrechtsakten zuweisen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.
- 8.6. Der Mitgliedstaat kann diese zusätzlichen Tage auf See im Bewirtschaftungszeitraum 2012 auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen. Die Zuweisung zusätzlicher Tage von einem stillgelegten Schiff, auf das eine der in Nummer 6.1 Buchstabe a oder b genannten Sonderbedingungen zutrifft, auf ein Schiff, das weiterhin aktiv ist und diese Sonderbedingung nicht erfüllt, ist nicht zulässig.
- 8.7. Weist die Kommission im Bewirtschaftungszeitraum 2012 aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I aufgeführt ist, für den Bewirtschaftungszeitraum 2013 entsprechend berichtigt.
- 9. Zuweisung zusätzlicher Tage bei verstärktem Einsatz von Beobachtern**
- 9.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 ⁽³⁾ und ihre Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1).

- 9.2. Die Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 9.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 9.1 Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 9.4. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF mittels Durchführungsrechtsakten dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, die über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5.1 für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das verstärkte Beobachterprogramm gilt, hinausgeht. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.
- 9.5. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

KAPITEL IV

VERWALTUNG

10. Allgemeine Pflichten

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

11. Bewirtschaftungszeiträume

- 11.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 11.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt.
- 11.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 10. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet durch ein Schiff zu verhindern, das seine Aufenthalte im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

KAPITEL V

TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN

12. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen unter der Flagge desselben Mitgliedstaats

- 12.1. Ein Mitgliedstaat kann den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer ist als oder gleich wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der EU angegeben ist.
- 12.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 12.1 übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2009 und 2010 im Gebiet verbraucht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 12.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 12.1 ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 12.4. Die Übertragung von Tagen ist nur zwischen Schiffen zulässig, die über eine Zuteilung von Fangtagen ohne Sonderbedingungen verfügen.

12.5. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.

13. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen unter Flaggen verschiedener Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer jeweiligen Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe zu übertragen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, sofern die Bestimmungen unter den Nummern 4.1, 4.2 und 12 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Quoten mit.

KAPITEL VI

BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

14. Fischereiaufwandsbericht

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

15. Erhebung einschlägiger Daten

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbracht werden, stellen die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in kW zusammen.

16. Übermittlung der einschlägigen Daten

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 15 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2011 und 2012 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren

Mitgliedstaat	Fanggerät	Jahr	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätkategorien: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Langleinen
(3) Jahr	4		entweder 2006 oder 2007 oder 2008 oder 2009 oder 2010 oder 2011 oder 2012
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längensformatierung relevante Information.

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichen	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte				Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte				Zahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)	(8)	(8)	(8)	(9)

Tabelle V

Datenformat für schiffsbezogene Angaben

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer des Fischereiflottenregisters der EU (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichen	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 ⁽²⁾
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Langleinen
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	2	L	Angabe, welche der besonderen Bedingungen gemäß Anhang IIB Nummer 6.1 (a) oder (b) gegebenenfalls zutrifft
(7) Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIB für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(8) Anzahl Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(9) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „- Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen (ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9).

ANHANG IIC

ZULÄSSIGER FISCHEREIAUFWAND VON SCHIFFEN IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN ICES-GEBIET VIIe

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**1. Anwendungsbereich**

- 1.1. Dieser Anhang gilt für EU-Schiffe mit einer Länge über alles ab 10 m, die eines der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2007 unter Nummer 2 dieses Anhangs genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und im ICES-Gebiet VIIe fischen. Im Sinne dieses Anhangs gilt eine Bezugnahme auf den Bewirtschaftungszeitraum 2012 für den Zeitraum vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Januar 2013.
- 1.2. Fischereifahrzeuge, die stationäre Netze mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr verwenden und deren Fänge an Seezunge sich 2004 nach dem Fischereilogbuch auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn
 - a) ihre Seezungenfänge auch im Bewirtschaftungszeitraum 2012 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen,
 - b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen und
 - c) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission zum 31. Juli 2012 und 31. Januar 2013 Bericht erstattet über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Schiffe für 2004 und die 2012 getätigten Seezungenfänge dieser Schiffe.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. Fanggeräte

Dieser Anhang gilt für folgende Gruppen von Fanggeräten:

- a) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr;
- b) stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Trammelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 220 mm.

3. Einschränkung der Fangtätigkeit

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen, in der EU registriert sind und eine der unter Nummer 2 genannten Fanggerätgruppen mitführen, höchstens die in Kapitel III angegebene Anzahl Tage im Gebiet verbringen.

KAPITEL II

GENEHMIGUNGEN**4. Zugelassene Schiffe**

- 4.1. Schiffe, die unter Nummer 2 dieses Anhangs genanntes Fanggerät einsetzen, müssen im Besitz einer nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilten Fanggenehmigung sein, um in dem unter Nummer 1.1 genannten Gebiet Fischfang betreiben zu können.
- 4.2. Ein Mitgliedstaat genehmigt keinen Fischfang mit einem Fanggerät aus einer der unter Nummer 2 genannten Fanggerätgruppen im Gebiet durch Schiffe unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2011 keine derartige Fangtätigkeit im Gebiet nachgewiesen werden kann, es sei denn, er stellt sicher, dass im Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.3. Allerdings kann Schiffen, die bereits mit einem Fanggerät aus einer unter Nummer 2 genannten Fanggerätgruppe gefischt haben, die Genehmigung erteilt werden, ein anderes Fanggerät einzusetzen, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt wurde wie für das erstgenannte Gerät.
- 4.4. Ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf in diesem Gebiet nicht mit einem Fanggerät aus einer Fanggerätgruppe gemäß Nummer 2 fischen, es sei denn, dem Schiff wurden infolge einer zulässigen Übertragung gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eine Quote und gemäß Nummer 10 oder Nummer 11 dieses Anhangs Tage auf See zugewiesen.

KAPITEL III

ZAHL DER EU-SCHIFFEN ZUGEWIESENEN TAGE IM GEBIET

5. **Höchstanzahl Tage**

Tabelle I enthält die Höchstzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2012 einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das Fanggerät gemäß Nummer 2 an Bord führt und einsetzt, den Aufenthalt in dem Gebiet gestatten darf.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff pro Jahr im Gebiet aufhalten darf, nach Fanggerätgruppen

Fanggeräte nach Nummer 2	Bezeichnung Eingesetzt werden nur Fanggeräte nach Nummer 2	Westlicher Ärmelkanal
2a)	Baumkurren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	164
2b)	stationäre Netze mit Maschenöffnungen ≤ 220 mm	164

6. **Kilowatt-Tage-Regelung**

- 6.1. Die Mitgliedstaaten können ihre Aufwandszuteilungen im Bewirtschaftungszeitraum 2012 über eine Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung dürfen sie jedem betroffenen Schiff für jede der Fanggerätgruppen in Tabelle I gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die der betreffenden Fanggerätgruppe entsprechenden Kilowatt-Tage insgesamt werden nicht überschritten.
- 6.2. Für eine bestimmte Fanggerätgruppe ist die Gesamtzahl der Kilowatt-Tage die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für diese Gruppe in Betracht kommt. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1 erhalten würde.
- 6.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1 genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für jede Fanggerätgruppe die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;
 - Anzahl Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Anzahl Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 6.1 Anspruch hätte.
- 6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 6 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 6.1 genannten Regelung Gebrauch zu machen.

7. **Zuweisung zusätzlicher Tage bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit**

- 7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit, die seit dem 1. Januar 2004 gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 erfolgt ist, kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit Fanggerät gemäß Nummer 2 an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.
- 7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die diese Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.
- 7.3. Die Nummern 7.1 und 7.2 finden keine Anwendung, wenn ein Schiff nach Nummer 4.2 ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.

- 7.4. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen gemäß Nummer 7.1 Gebrauch machen will, richtet bis zum 15. Juni 2012 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für jede Fanggerätgruppe die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- Liste der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;
 - die von diesen Schiffen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See je betroffener Fanggerätgruppe.
- 7.5. Auf der Grundlage eines solchen Antrags eines Mitgliedstaats weist die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine über die unter Nummer 5 genannte Anzahl hinausgehende zusätzliche Anzahl von Tagen zu. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.
- 7.6. Der Mitgliedstaat kann diese zusätzlichen Tage auf See im Bewirtschaftungszeitraum 2012 auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die für die betreffende Gruppe von Fanggeräten in Frage kommen.
- 7.7. Ein Mitgliedstaat darf zusätzliche Tage, die ihm bereits zuvor von der Kommission infolge der endgültigen Stilllegung von Fischereifahrzeugen zugewiesen worden sind, im Bewirtschaftungszeitraum 2012 nicht erneut umverteilen, es sei denn, die Kommission hat beschlossen, dass die zusätzliche Anzahl von Tagen anhand der aktuellen Fanggerätgruppen und Begrenzungen der Tage auf See neu bewertet wird. Ein Mitgliedstaat, der eine Neubewertung der Anzahl Tage beantragt hat, ist bis auf weiteres befugt, 50 % der zusätzlichen Anzahl Tage neu zu verteilen, bis die Kommission ihre Entscheidung getroffen hat.

8. Zuweisung zusätzlicher Tage bei verstärktem Einsatz von Beobachtern

- 8.1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm für die Zeit vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Januar 2013 drei zusätzliche Tage zuweisen, an denen sich die Schiffe mit Fanggerät der Fanggerätgruppen nach Nummer 2 an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften für die Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 665/2008 ⁽¹⁾ für nationale Programme hinaus.
- 8.2. Die Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 8.1 Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 8.4. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF mittels Durchführungsrechtsakten dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, die über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5 für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das verstärkte Beobachterprogramm gilt, hinausgeht. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.
- 8.5. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

KAPITEL IV

VERWALTUNG

9. Allgemeine Pflichten

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 665/2008 der Kommission vom 14. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 3).

10. Bewirtschaftungszeiträume

- 10.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von den betreffenden Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen festgelegt.
- 10.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe im Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 3. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet durch ein Schiff zu verhindern, das seine Aufenthalte im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

KAPITEL V

TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN

11. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen unter der Flagge desselben Mitgliedstaats

- 11.1. Ein Mitgliedstaat kann einem Schiff unter seiner Flagge gestatten, ihm zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer ist als oder gleich wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der EU angegeben ist.
- 11.2. Die Gesamtzahl der gemäß Nummer 11.1 übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 11.3. Die Übertragung von Tagen nach Nummer 11.1 ist nur zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum dieselbe Fanggerätgruppe gemäß Nummer 2 einsetzen.
- 11.4. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.

12. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen unter Flaggen verschiedener Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer jeweiligen Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe zu übertragen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, sofern die Bestimmungen unter den Nummern 4.2, 4.4, 5, 6 und 10 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Quoten mit.

KAPITEL VI

BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

13. Fischereiaufwandsbericht

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das ICES-Gebiet VIIe.

14. Erhebung einschlägiger Daten

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbrachten Fangtage herangezogen werden, stellen die Mitgliedstaaten auf vierteljährlicher Grundlage die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe zusammen, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen.

15. **Übermittlung der einschlägigen Daten**

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2011 und 2012 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren

Mitgliedstaat	Fanggerät	Jahr	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3- ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätkategorien: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetz < 220 mm TN = Trammelnetze oder Verwickelnetz < 220 mm
(3) Jahr	4		entweder 2006 oder 2007 oder 2008 oder 2009 oder 2010 oder 2011 oder 2012
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längensformatierung relevante Information.

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichen	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte				Zahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)

Tabelle V

Datenformat für schiffsbezogene Angaben

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer des Fischereiflottenregisters der EU (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(3) Äußere Kennzeichen	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätkategorien: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetz < 220 mm TN = Trammelnetze oder Verwickelnetz < 220 mm
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIC für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(8) Anzahl Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(9) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „-“ Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+“ Anzahl übertragene Tage“ angeben

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längensformatierung relevante Information.

VERORDNUNG (EU) Nr. 44/2012 DES RATES

vom 17. Januar 2012

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2012 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) sowie im Licht von möglicherweise von Regionalbeiräten erhaltenen Gutachten die Maßnahmen festzulegen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.
- (3) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festlegung und Zuteilung der Fangmöglichkeiten für die einzelnen Fischereien oder Fischereigruppen, gegebenenfalls einschließlich bestimmter damit operativ verbundener Bedingungen, zu erlassen. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte für jeden Mitgliedstaat für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit gewährleisten und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 gebührend berücksichtigen.
- (4) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Änderung der Quoten für Lodde in den ICES-Untergebieten V und XIV (grönländische Gewässer), die der EU nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Grönland zustehen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (5) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Einführung von Fangbeschränkungen für bestimmte Bestände kurzlebiger Arten sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Änderung der TACs

auf der Grundlage der wissenschaftlichen Daten des ersten Halbjahres 2012 übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden⁽²⁾.

- (6) Die Kommission sollte unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Änderung der TACs dieser kurzlebigen Bestände erlassen, wenn Gründe äußerster Dringlichkeit dies in ordnungsgemäß begründeten Fällen im Zusammenhang mit dem Auftrag der Union, ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, erforderlich machen.
- (7) Bei bestimmten TACs können die Mitgliedstaaten Schiffen, die an Versuchen zu vollständig dokumentierten Fischereien teilnehmen, zusätzliche Fangmengen zuteilen. Ziel solcher Versuche ist es, Fangquotenregelungen zu erproben, die Rückwürfe und damit die Verschwendung verwertbarer Fischereiresourcen ausschließen. Unkontrollierte Rückwürfe gefährden die Ressourcen und damit den Fortbestand des öffentlichen Gutes Fisch und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik. Die genannten Fangquotenregelungen dagegen stellen einen Anreiz für Fischer dar, bei ihren Einsätzen optimal fangselektiv vorzugehen. Zur Verwirklichung einer rationellen Rückwurfsteuerung sollten bei einer vollständig dokumentierten Fischerei sämtliche Vorgänge auf See erfasst werden, und weniger die Anlandungen im Hafen. Die Auflagen, unter denen die Mitgliedstaaten solche zusätzlichen Fangmengen gewähren, sollten daher unter anderem den Einsatz von CCTV-Überwachungskameras vorsehen, verbunden mit einem System von Sensoren; so sollten alle an Bord behaltenen und alle zurückgeworfenen Teilfänge im Einzelnen aufgezeichnet werden können. Eine Beobachterregelung zur Überwachung in Echtzeit an Bord wäre weniger wirksam, weniger zuverlässig und teurer. Folglich ist der Einsatz von Überwachungskameras gegenwärtig Voraussetzung für den Erfolg von Regelungen, wie etwa vollständig dokumentierten Fischereien, zur Einschränkung der Rückwürfe, solange die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽³⁾ einzuhalten sind.
- (8) Die TACs sollten auf der Grundlage vorliegender wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Auswirkungen bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und unter

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.02, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- Berücksichtigung der Meinungen der angehörten Interessenvertreter festgesetzt werden, die diese insbesondere auf den Sitzungen mit dem Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur und mit den betroffenen Regionalbehörden zum Ausdruck gebracht haben.
- (9) Die TACs für Bestände, für die spezifische Mehrjahrespläne erstellt wurden, sollten im Einklang mit den Bestimmungen dieser Pläne festgesetzt werden. Folglich sind die TACs für Seezunge in der Nordsee, für Scholle in der Nordsee, für Kabeljau in der Nordsee, im Skagerrak und im östlichen Ärmelkanal und für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer nach Maßgabe folgender Verordnungen festzusetzen: Verordnung (EG) Nr. 676/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 zur Einführung eines Mehrjahresplans für die Fischereien auf Scholle und Seezunge in der Nordsee ⁽¹⁾, Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen ⁽²⁾ („Kabeljauplan“) und Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates vom 6. April 2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer ⁽³⁾.
- (10) Bei Beständen, für die keine ausreichenden oder zuverlässigen Daten zur Abschätzung der Bestandsgröße existieren, sollte bei der Entscheidung über Bewirtschaftungsmaßnahmen und TACs der Vorsorgeansatz bei der Bestandsbewirtschaftung im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates Anwendung finden, wobei bestandsspezifische Faktoren, insbesondere verfügbare Angaben zu Bestandentwicklungen und Abwägungen zu gemischten Fischereien, zu berücksichtigen sind.
- (11) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten ⁽⁴⁾ sind die Bestände festzulegen, für die die dort genannten Maßnahmen gelten.
- (12) Für 2012 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008, Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007 und den Artikeln 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates vom 27. Juli 2009 zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 ⁽⁵⁾ festgelegt werden.
- (13) Nach dem Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) ist es angezeigt, eine Bewirtschaftungsregelung für Sandaal in den EU-Gewässern der ICES-Divisionen IIa und IIIa und ICES-Untergebiet IV beizubehalten und zu überarbeiten.
- (14) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung bedeuten. Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingeschränkt werden.
- (15) Kaisergranat wird in gemischten Grundfischereien zusammen mit verschiedenen anderen Arten gefangen. In dem als Porcupine Bank bekannten Gebiet westlich Irlands sollten die Kaisergranatfänge nach den Empfehlungen wissenschaftlicher Gutachten im Jahr 2012 nicht zunehmen. Um einen Beitrag zur weiteren Erholung dieses Bestands zu leisten, ist es angezeigt, die Fangmöglichkeiten in einem bestimmten Teil dieses Gebiets und in bestimmten Zeiträumen auf pelagische Arten zu beschränken, bei denen kein Kaisergranat mitgefangen wird.
- (16) Die EU hat nach dem Verfahren, das in den Fischereiabkommen und Protokollen über die Fischereibeziehungen mit Norwegen ⁽⁶⁾, den Färöern ⁽⁷⁾, Grönland ⁽⁸⁾ und Island ⁽⁹⁾ vorgesehen ist, mit diesen Vertragspartnern Konsultationen über Fangrechte geführt. Die Konsultationen mit den Färöern laufen noch, und voraussichtlich werden die Vereinbarungen für das Jahr 2012 mit diesem Partner erst Anfang 2012 geschlossen. Desgleichen werden die Verhandlungen mit Island 2012 fortgesetzt. Damit die Fischereitätigkeiten der Union nicht unterbrochen werden und gleichzeitig die notwendige Flexibilität für den Abschluss der betreffenden Vereinbarungen 2012 gewährleistet ist, sollte die Union die Fangmöglichkeiten für Bestände, die den Abkommen mit Island und/oder den Färöern unterliegen, auf vorläufiger Basis festsetzen.
- (17) Nach den Konsultationen zwischen den Küstenstaaten über die Bewirtschaftung von Makrele, Blauem Wittling, Skandinavischem Atlantikhering und Nordsee-Schellfisch kann die Union Fangtätigkeiten von EU-Schiffen von bis zu 10 % über die der Union zur Verfügung stehende Quote hinaus mit der Maßgabe genehmigen, dass die über die der Union zur Verfügung stehende Quote hinaus gefangenen Mengen von ihrer Quote für das Jahr 2013 abgezogen werden. Desgleichen kann die Union nicht in Anspruch genommene Mengen von bis zu 10 % der Quote, die ihr 2012 zur Verfügung stand, im Jahr

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 19.6.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 19.8.2009, S. 16.

⁽⁶⁾ Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

⁽⁷⁾ Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12).

⁽⁸⁾ Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 4) und Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 9).

⁽⁹⁾ Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island über Fischerei und Meeresumwelt (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 2).

- 2013 nutzen. Es ist angezeigt, den betreffenden Mitgliedstaaten eine entsprechende Flexibilität bei der Verwaltung dieser Fangmöglichkeiten zu ermöglichen, indem ihnen insbesondere gestattet wird, sich für die Nutzung einer Flexibilitätsquote zu entscheiden.
- (18) Bei den Kabeljaufischereien der Union in EU-Gewässern und internationalen Gewässern der ICES-Gebiete I und IIB sind herkömmlicherweise Beifänge von Schellfisch angefallen. Daher ist es notwendig, für diese Fischereien Beifanggrenzen für Schellfisch festzulegen, die mit den historischen Mengen in Einklang stehen.
- (19) Die EU ist Vertragspartei mehrerer Fischereiorganisationen und nimmt an der Tätigkeit anderer Organisationen als kooperierende Nichtpartei teil. Außerdem werden gemäß der Beitrittsakte von 2003 seit dem Zeitpunkt des Beitritts der Republik Polen die zuvor von Polen geschlossenen Fischereiabkommen, wie das Übereinkommen über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer, von der EU verwaltet. Diese Fischereiorganisationen haben vorgeschlagen, für 2012 eine Reihe von Maßnahmen einzuführen, darunter Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe. Diese Fangmöglichkeiten sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (20) Die Fischereiorganisation für den Nordwestatlantik (NAFO) hat auf ihrer 33. Jahrestagung 2011 eine Reihe von Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände in den Untergebieten 1-4 des NAFO-Übereinkommensbereichs für 2012 angenommen. Diese Fangmöglichkeiten setzten sich aus bestimmten TACs und — im Fall von Garnelen in Division 3M — einer Aufwandszuteilungsregelung zusammen und sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (21) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) hat auf ihrer 82. Jahrestagung 2011 Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echten Bonito angenommen. Die IATTC hat außerdem eine Entschließung über die Erhaltung der Weißspitzen-Hochseehaie verabschiedet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (22) Auf ihrer Jahrestagung 2011 hat die Internationale Kommission für die Erhaltung des Atlantischen Thunfisches (ICCAT) die Übereinstimmungstabellen mit den angepassten Quoten angenommen, denen zu entnehmen ist, ob und in welchem Umfang die Vertragsparteien ihre Fangmöglichkeiten überschritten oder nicht ausgeschöpft haben. In diesem Zusammenhang hat die ICCAT anerkannt, dass die Union ihre Quote für Schwertfisch im nördlichen und im südlichen Atlantik, für Großaugenthun und für Nördlichen Weißen Thun im Jahr 2010 nicht ausgeschöpft hat. Um die von der ICCAT festgelegten Anpassungen der Unionsquoten umzusetzen, müssen die sich aus dieser Unterausschöpfung ergebenden Fangmöglichkeiten nach Maßgabe des jeweiligen Anteils der einzelnen Mitgliedstaaten an der Unterausschöpfung verteilt werden, ohne dass der in dieser Verordnung für die jährliche Aufteilung der TACs festgelegte Verteilungsschlüssel in irgendeiner Weise geändert wird. Ferner sind als Ergebnis derselben Jahrestagung der Wiederauffüllungsplan für Atlantischen Blauen Marlin und für Weißen Marlin geändert, die EU-Quote für Atlantischen Blauen Marlin gekürzt, die EU-Quote für Weißen Marlin leicht aufgestockt und eine ICCAT-Empfehlung zur Erhaltung des Seidenhais angenommen worden. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (23) Auf ihrer Jahrestagung 2011 hat die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) ihre derzeit bereits in Unionsrecht umgesetzten Maßnahmen in Bezug auf Fangmöglichkeiten unverändert belassen. Die derzeit geltenden Maßnahmen, die von der IOTC angenommen wurden, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (24) Auf der dritten internationalen Konferenz zur Gründung einer Regionalen Fischereiorganisation (RFO) für das Hochseegebiet des Südpazifiks (SPFO) im Mai 2007 haben die Teilnehmer bis zur Gründung dieser SPFO anzuwendende vorläufige Maßnahmen zur Regulierung der pelagischen Fischerei und der Grundfischerei in diesem Gebiet, darunter auch Fangmöglichkeiten, festgelegt. Diese vorläufigen Maßnahmen wurden bei der zweiten vorbereitenden Konferenz für die SPFO-Kommission im Januar 2011 überarbeitet und werden bei der vom 30. Januar bis zum 3. Februar 2012 geplanten dritten vorbereitenden Konferenz erneut überarbeitet werden. Diese Maßnahmen sind freiwillig und nach internationalem Recht nicht verbindlich. Dennoch ist es im Rahmen der Pflicht zur Zusammenarbeit und Bestandserhaltung nach dem internationalen Seerecht angezeigt, diese Maßnahmen in Unionsrecht umzusetzen, d. h. eine Gesamtquote für die EU festzusetzen und diese Quote vorläufig auf die betroffenen Mitgliedstaaten aufzuteilen.
- (25) Auf ihrer Jahrestagung 2011 hat die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (SEAFO) die auf ihrer Jahrestagung 2010 für 2011 und 2012 vereinbarten TAC für Schwarzen Seehecht, Granatbarsch, Kaiserbarsch und Rote Tiefseekrabbe nicht geändert. Die derzeit geltenden Maßnahmen, die von der SEAFO angenommen wurden, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (26) In Anbetracht des jüngsten wissenschaftlichen Gutachtens des ICES und im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen im Rahmen des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) ist es erforderlich, den Fischereiaufwand für bestimmte Tiefseearten zu beschränken.
- (27) Die für 2011 vorgesehene 8. Jahrestagung der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) wurde auf 2012 verschoben. Es ist jedoch angezeigt, die derzeit geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beizubehalten, bis die betreffende Jahrestagung stattfindet.

- (28) Die Parteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer haben auf ihrer Jahrestagung im Jahr 2011 ihre Maßnahmen in Bezug auf Fangmöglichkeiten nicht geändert. Die derzeit geltenden Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (29) Die zuständigen RFO legen bestimmte internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die EU geschaffen oder eingeschränkt werden, am Jahresende fest, und diese Maßnahmen werden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Es ist daher vorzusehen, dass die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung in Unionsrecht rückwirkend gelten. Da die Fangsaison im Rahmen des CCAMLR (Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis)-Übereinkommensbereichs vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote in dem CCAMLR-Übereinkommensbereich demzufolge für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2011 gelten, sollten auch die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Eine solche rückwirkende Anwendung wird den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht berühren, da CCAMLR-Mitglieder im CCAMLR-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen.
- (30) Am 16. Dezember 2011 hat die Union gegenüber der Bolivarischen Republik Venezuela (im Folgenden „Venezuela“) eine Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge Venezuelas führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) vor der Küste von Französisch-Guayana abgegeben. Die Fangmöglichkeiten Venezuelas für Snapper in EU-Gewässern müssen festgelegt werden.
- (31) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere Artikel 33 betreffend die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 betreffend die Übermittlung von Daten über die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten. Für diesen Zweck muss festgelegt werden, welche Codes die Mitgliedstaaten verwenden, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter diese Verordnung fallen.
- (32) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und die Existenzgrundlage der EU-Fischer zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2012 gelten; ausgenommen hiervon sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen, die ab dem 1. Februar 2012 gelten sollten, sowie spezifische Bestimmungen in bestimmten Regionen, für die wie in Erwägungsgrund 29 angegeben ein besonderer Anwendungszeitpunkt gelten sollte. Angesichts der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (33) Bei der Nutzung der Fangmöglichkeiten ist das geltende Unionsrecht uneingeschränkt zu befolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) In dieser Verordnung sind die Fangmöglichkeiten festgelegt, die in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen zur Verfügung stehen, die über internationale Verhandlungen oder Übereinkünfte reguliert werden.
- (2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen ein:
- Fangbeschränkungen für das Jahr 2012;
 - Fischereiaufwandsbeschränkungen im Zeitraum 1. Februar 2012 bis 31. Januar 2013;
 - Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2011 bis zum 30. November 2012 und
 - Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im IATTC-Übereinkommensbereich für die in Artikel 27 genannten Zeiträume.

(3) Ferner sind in dieser Verordnung vorläufige Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen, die Gegenstand von Fischereikonsultationen mit Drittländern sind, festgelegt. Die endgültigen Fangmöglichkeiten werden nach Abschluss dieser Konsultationen im Einklang mit dem Vertrag festgelegt.

(4) Bestimmte in Anhang I aufgeführte Fangmöglichkeiten wurden nicht zugeteilt und dürfen von den Mitgliedstaaten nicht genutzt werden, bis die endgültigen Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 3 festgelegt worden sind

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- EU-Schiffe und
- Drittlandschiffe in EU-Gewässern.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „EU-Schiff“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Europäischen Union registriert ist;
- b) „Drittlandschiff“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;
- c) „EU-Gewässer“ die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Gewässer um die in Anhang II des Vertrags aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete;
- d) „zulässige Gesamtfangmenge“ (TAC) die Menge, die einem Bestand jedes Jahr entnommen und angelandet werden darf;
- e) „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten festen Anteil an der TAC;
- f) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb staatlicher Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen;
- g) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung von Fangnetzen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 517/2008 ⁽¹⁾.

Artikel 4

Fanggebiete

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Abgrenzungen:

- a) Die ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung) -Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III zur Verordnung (EG) Nr. 218/2009 ⁽²⁾;
- b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum

Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;

- c) "Kattegat" ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- d) die CECAF (Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) -Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 ⁽³⁾;
- e) die NAFO (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) -Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III zur Verordnung (EG) Nr. 217/2009 ⁽⁴⁾;
- f) der „SEAFO (Fischereiorganisation für den Südostatlantik) -Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik ⁽⁵⁾;
- g) der „ICCAT (Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) -Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich nach Maßgabe der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik ⁽⁶⁾;
- h) der „CCAMLR (Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) -Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 ⁽⁷⁾;
- i) der „IATTC (Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) -Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde ⁽⁸⁾;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission vom 10. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates hinsichtlich der Bestimmung der Maschenöffnung und der Messung der Garnstärke von Fangnetzen (ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 5).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

⁽⁵⁾ Geschlossen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

⁽⁶⁾ Beitritt der EU mit dem Beschluss 86/238/EWG (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsgebiet des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 97, 1.4.2004, S. 16).

⁽⁸⁾ Geschlossen mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

- j) der „IOTC (Thunfischkommission für den Indischen Ozean) -Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean ⁽¹⁾;
- k) der „SPFO (Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) -Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich der Hohen See südlich von 10° N, nördlich des CCAMLR-Bereichs, östlich des SIOFA-Bereichs nach Maßgabe des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean ⁽²⁾ und westlich der Gebiete unter Fischereigerichtsbarkeit der Staaten Südamerikas;
- l) der „WCPFC (Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) -Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik ⁽³⁾;
- m) die „Hohe See des Beringmeers“ ist der geografische Bereich der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR EU-SCHIFFE

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

TACs und Aufteilung

(1) Die TACs für EU-Schiffe in EU-Gewässern und bestimmten Nicht-EU-Gewässern und die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie die gegebenenfalls operativ damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgelegt.

(2) Die EU-Schiffe dürfen im Rahmen der TACs nach Anhang I und unter den Bedingungen von Artikel 14 und Anhang III der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 ⁽⁴⁾ und ihrer Durchführungsvorschriften in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands, Islands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen fischen.

(3) Die Kommission ändert die Quoten für Lodde in den ICES-Untergebieten V und XIV (grönländische Gewässer), die der EU aufgrund der TAC und der EU-Zuteilung durch Grönland zustehen, nach Maßgabe des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits und dem dazugehörigen Protokoll.

(4) Die TACs in Anhang I für die nachstehenden Bestände können von der Kommission auf der Grundlage der wissenschaftlichen Daten des ersten Halbjahres 2012 nach dem Verfahren des Artikels 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 geändert werden:

⁽¹⁾ Beitritt der EU mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

⁽²⁾ Geschlossen mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2009 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

- a) Sandaal und die entsprechenden Beifänge in den ICES-Divisionen IIa und IIIa (EU-Gewässer) und ICES-Untergebiet IV (EU-Gewässer) gemäß Anhang IIB dieser Verordnung;
- b) Stintdorsch und die entsprechenden Beifänge im ICES-Untergebiet IIIa, ICES-Division IIa (EU-Gewässer) und ICES-Untergebiet IV (EU-Gewässer) und
- c) Sprotte und die entsprechenden Beifänge in ICES-Division IIa (EU-Gewässer) und ICES-Untergebiet IV (EU-Gewässer).

(5) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit der Aufgabe der EU, ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, ändert die Kommission die in Anhang I aufgeführten TACs für die in Absatz 4 dieses Artikels genannten Bestände durch unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Artikel 38 Absatz 3. Diese Rechtsakte bleiben während der Geltungsdauer der vorliegenden Verordnung in Kraft, in keinem Fall jedoch länger als bis zum 31. Dezember 2012.

Artikel 6

Zusätzliche Zuteilungen für Schiffe, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen

(1) Bei bestimmten Beständen kann ein Mitgliedstaat Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Fangmengen zuteilen. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen. Die zusätzliche Zuteilung übersteigt nicht die Grenzen, die in Anhang I als Prozentsatz der diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Quote genannt sind.

(2) Die zusätzlichen Zuteilung gemäß Absatz 1 darf nur unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- a) Das Schiff setzt CCTV-Überwachungskameras ein, die mit einem System von Sensoren verbunden sind, um alle Fang- und Verarbeitungstätigkeiten an Bord aufzuzeichnen,

⁽³⁾ Beitritt der EU mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

- b) die zusätzliche Zuteilung für ein einzelnes Schiff, das an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnimmt, beträgt nicht mehr als 75 % der bei dem Schiffstyp, zu dem es gehört, zu erwartenden Rückwürfe und steigert die ursprüngliche Quote der Schiffe auf keinen Fall um mehr als 30 %, und
- c) alle Fänge jedes Schiffes aus dem jeweiligen Bestand, für den die zusätzliche Zuteilung erfolgt, müssen auf die ihm zugeteilte Gesamtmenge angerechnet werden.

Ungeachtet des Buchstaben b kann ein Mitgliedstaat ausnahmsweise einem Schiff unter seiner Flagge eine zusätzliche Zuteilung im Umfang von mehr als 75 % der bei dem Schiffstyp, zu dem das betreffende Schiff gehört, zu erwartenden Rückwürfe gewähren, sofern

- i) die zu erwartenden Rückwürfe bei dem betreffenden Schiffstyp weniger als 10 % betragen;
- ii) nachgewiesen werden kann, dass die Einbeziehung dieses Schiffstyps für die Bewertung des Potenzials des CCTV-Systems zu Kontrollzwecken wichtig ist, und
- iii) eine Höchstmenge von 75 % der zu erwartenden Rückwürfe bezogen auf alle an den Versuchen beteiligten Schiffe nicht überschritten wird.

(3) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Schiff, das an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei beteiligt ist, die Bedingungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, so macht er die zusätzliche Zuteilung umgehend rückgängig und schließt das Schiff für den Rest des Jahres 2012 von diesen Versuchen aus.

(4) Bevor ein Mitgliedstaat die zusätzliche Zuteilung nach Absatz 1 gewährt, übermittelt er der Kommission folgende Angaben:

- a) die Liste der an den Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei beteiligten Schiffe unter seiner Flagge;
- b) technische Angaben zu den an Bord dieser Schiffe installierten Fernüberwachungsausrüstungen;
- c) Kapazität, Art und nähere Angaben zu den von diesen Schiffen eingesetzten Fanggeräten;
- d) die zu erwartenden Rückwürfe bei den einzelnen Typen der an den Versuchen beteiligten Schiffe und
- e) die Gesamtmenge der Fänge aus dem Bestand, für den die betreffende TAC gilt, die diese Schiffe 2011 getätigt haben.

(5) Die Kommission kann verlangen, dass die Abschätzung der zu erwartenden Rückwürfe bei dem Schiffstyp gemäß Absatz 2 Buchstabe b einer Wissenschaftseinrichtung zur Überprüfung vorgelegt wird. Ohne eine Bestätigung dieser Abschätzung setzt der betreffende Mitgliedstaat die Kommission schriftlich von den Maßnahmen in Kenntnis, die getroffen werden, um sicherzustellen, dass die betroffenen Schiffe die Bedingung für die zu erwartenden Rückwürfe im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b erfüllen.

Artikel 7

Flexibilität bei der Bewirtschaftung bestimmter Bestände

(1) In Bezug auf bestimmte Bestände, die in Anhang I aufgeführt sind, kann sich ein Mitgliedstaat entscheiden, seine ursprüngliche Quote gemäß Anhang I um 10 % zu erhöhen. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission seine Entscheidung mit. Durch diese Mitteilung gilt die erhöhte Quote als die dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilte Quote.

(2) Die im Rahmen einer solchen erhöhten Quote im Jahr 2012 gefangenen Mengen, die über die ursprüngliche Quote hinausgehen, werden bei der Berechnung der Quote des betreffenden Mitgliedstaats für 2013 für den betreffenden Bestand abgezogen.

(3) Alle im Rahmen der ursprünglichen Quote nicht gefangenen Mengen werden bis zu 10 % dieser ursprünglichen Quote bei der Berechnung der Quote des betreffenden Mitgliedstaats für 2013 für den betreffenden Bestand hinzugefügt.

Artikel 8

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Fänge aus Beständen, für die TACs festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn

- a) die Fänge von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist, oder
- b) die Fänge Anteil einer EU-Quote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese EU-Quote noch nicht ausgeschöpft ist.

Artikel 9

Aufwandsbeschränkungen

Vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Januar 2013 gelten die Aufwandsbeschränkungen gemäß Anhang IIA für die Bewirtschaftung bestimmter Kabeljau-, Schollen- und Seezungenbestände

- a) im Skagerrak;
- b) in dem Teil von ICES-Division IIIa, der nicht zum Skagerrak oder zum Kattegat gehört;

- c) im ICES-Untergebiet IV;
- d) in den EU-Gewässern von ICES-Division IIa und
- e) in der ICES-Division VIIId.

Artikel 10

Fang- und Aufwandsbeschränkungen in Tiefseefischereien

(1) Für Schwarzen Heilbutt gilt Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 ⁽¹⁾ bezüglich der Notwendigkeit einer Tiefsee-Fangerlaubnis. Schwarzer Heilbutt wird unter den in besagtem Artikel genannten Bedingungen gefangen, an Bord behalten, umgeladen und angelandet.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002, gemessen in Kilowatt-Tagen außerhalb des Hafens, im Jahr 2012 nicht mehr als 65 % des jährlichen durchschnittlichen Fischereiaufwands beträgt, den die Fischereifahrzeuge des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2003 bei Fangreisen betrieben haben, die mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis durchgeführt oder bei denen Tiefsee-Arten nach den Anhängen I und II dieser Verordnung gefangen wurden. Dieser Absatz gilt nur für Fangreisen, bei denen mehr als 100 kg andere Tiefsee-Arten als Goldlachs gefangen wurden.

Artikel 11

Besondere Aufteilungsvorschriften

(1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:

- a) den Tausch zugewiesener Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;
- b) Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008;
- c) zulässige zusätzliche Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
- d) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
- e) Abzüge gemäß den Artikeln 37, 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABL L 351 vom 28.12.2002, S. 6).

(2) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

Artikel 12

Schonzeiten

(1) Die nachstehenden Arten dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli 2012 in der Porcupine Bank nicht gefangen oder an Bord behalten werden: Lumb, Blauleng und Leng.

(2) Im Sinne dieses Artikels ist die Porcupine Bank das geografische Gebiet, das durch Loxodrome begrenzt wird, die folgende Punkte verbinden:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	52° 27' N	12° 19' W
2	52° 40' N	12° 30' W
3	52° 47' N	12° 39,600' W
4	52° 47' N	12° 56' W
5	52° 13,5' N	13° 53,830' W
6	51° 22' N	14° 24' W
7	51° 22' N	14° 03' W
8	52° 10' N	13° 25' W
9	52° 32' N	13° 07,500' W
10	52° 43' N	12° 55' W
11	52° 43' N	12° 43' W
12	52° 38,800' N	12° 37' W
13	52° 27' N	12° 23' W
14	52° 27' N	12° 19' W

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Durchfahrt durch die Porcupine Bank mit den im selben Absatz genannten Arten an Bord gemäß Artikel 50 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gestattet.

Artikel 13

Verbote

(1) Die nachstehenden Arten dürfen von EU-Schiffen nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

- a) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in EU- und Nicht-EU-Gewässern;
- b) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern, sofern in Anhang I Teil B der Verordnung (EU) Nr. 43/2012 ⁽¹⁾ nichts anderes bestimmt ist;
- c) Engelhai (*Squatina squatina*) in EU-Gewässern;
- d) Glattrochen (*Dipturus batis*) in den EU-Gewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;
- e) Perlrochen (*Raja undulata*) und Bandrochen (*Rostroraja alba*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X; und
- f) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VII, VIII, IX, X und XII.

(2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten wird kein Leid zugefügt. Sie werden umgehend freigesetzt.

Artikel 14

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über angelandete Fänge gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestands-codes.

KAPITEL II

Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern

Artikel 15

Fanggenehmigungen

- (1) Die Höchstzahl der Fanggenehmigungen für EU-Schiffe, die in Drittlandgewässern fischen, ist in Anhang III angegeben.
- (2) Überträgt ein Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat in den Fanggebieten gemäß Anhang III, so schließt dies auch eine entsprechende Übertragung von Fanggenehmigungen ein und ist der Kommission zu melden. Die in Anhang III genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf jedoch nicht überschritten werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 43/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2012 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

KAPITEL III

Fangmöglichkeiten in den Gewässern regionaler Fischereierorganisationen

Abschnitt 1

ICCAT-Übereinkommensbereich

Artikel 16

Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten für Roten Thun

(1) Die Höchstanzahl der Angelfischereifahrzeuge und Schleppnetzfischer der EU, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 1 festgesetzt.

(2) Die Höchstzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der EU, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 2 festgesetzt.

(3) Die Höchstanzahl der EU-Schiffe, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 3 festgesetzt.

(4) Die Höchstzahl und die zulässige Gesamttonnage (BRZ) der Fischereifahrzeuge, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, sind in Anhang IV Nummer 4 festgesetzt.

(5) Die Höchstzahl an Tonnaren, die im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang IV Nummer 5 festgesetzt.

(6) Für den Ostatlantik und das Mittelmeer sind die maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun und die Höchstmenge an wild gefangenen Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und auf die Thunfischfarmen aufgeteilt wird, in Anhang IV Nummer 6 festgesetzt.

Artikel 17

Zusätzliche Bedingung für die nach Anhang ID zugeteilte Quote für Roten Thun

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 ist der Fang von Rotem Thun mit Ringwaden im Ostatlantik und im Mittelmeer in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Mai 2012 verboten.

Artikel 18

Freizeit- und Sportfischerei

Die Mitgliedstaaten teilen aus den ihnen nach Anhang ID zugeteilten Quoten eine spezielle Quote für die Freizeit- und Sportfischerei auf Roten Thun zu.

Artikel 19

Haie

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern des Großäugigen Fuchshais (*Alopias superciliosus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (2) Eine gezielte Befischung von Fuchshaien der Gattung *Alopias* ist verboten.
- (3) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern des Hammerhais der Familie der *Sphyrnidae* (außer *Sphyrna tiburo*) ist in Verbindung mit Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich verboten.
- (4) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern des Weißspitzen-Hochseehais (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (5) Das Mitführen an Bord des Seidenhais (*Carcharhinus falciformis*) ist bei jeder Fischerei verboten.

Abschnitt 2

CCAMLR-Übereinkommensbereich

Artikel 20

Verbote und Fangbeschränkungen

- (1) Die gezielte Fischerei auf die in Anhang V Teil A aufgeführten Arten ist in den im selben Anhang ausgewiesenen Gebieten und während der dort genannten Zeiträume verboten.
- (2) Für die Versuchsfischerei gelten die in Anhang V Teil B genannten TACs und Beifanggrenzen in den dort angegebenen Untergebieten.

Artikel 20

Versuchsfischerei

- (1) Nur der CCAMLR-Kommission angehörende Mitgliedstaaten dürfen 2012 in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit an der Langleinen-Versuchsfischerei auf *Dissostichus* spp. teilnehmen. Beabsichtigt einer dieser Mitgliedstaaten, an dieser Fischerei teilzunehmen, so teilt er dies dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Artikeln 7 und 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 und auf jeden Fall spätestens am 1. Juni 2012 mit.
- (2) Die TACs und Beifanggrenzen für die FAO-Untergebiete 88.1 und 88.2 sowie die Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a und ihre Aufteilung auf kleine Forschungseinheiten (Small Scale Research Units – SSRU) innerhalb der Gebiete und Divisionen sind in Anhang V Teil B festgelegt. Der Fischfang wird in jeder SSRU eingestellt, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die entsprechende SSRU wird für die restliche Saison für den Fischfang geschlossen.
- (3) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Abständen erfolgen, damit die zur Bestim-

mung des Fischereipotenzials erforderlichen Daten gesammelt werden können und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Fischereiaufwand vermieden wird. In den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie den Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a darf jedoch nicht in Tiefen von weniger als 550 m gefischt werden.

Artikel 22

Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2012/2013

(1) In der Fangsaison 2012/2013 dürfen nur Mitgliedstaaten, die der CCAMLR-Kommission angehören, im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) fischen. Wenn ein solcher Mitgliedstaat im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill fischen will, teilt er dem CCAMLR-Sekretariat gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 und der Kommission und auf jeden Fall spätestens am 1. Juni 2012 Folgendes mit:

- a) seine Absicht, Antarktischen Krill zu fischen, wobei er das Format gemäß Anhang V Teil C verwendet;
- b) die Netzkonstruktion(en) unter Verwendung des Formats in Anhang V Teil D.

(2) Die Ankündigung gemäß Absatz 1 dieses Artikels enthält für jedes Schiff, dem der Mitgliedstaat die Genehmigung zur Fischerei auf Antarktischen Krill erteilen will, die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.

(3) Ein Mitgliedstaat, der im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill fischen will, teilt nur seine diesbezügliche Absicht in Bezug auf fangberechtigte Schiffe mit, die entweder zum Zeitpunkt der Mitteilung seine Flagge oder die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und die zum Zeitpunkt der Durchführung der Fischerei voraussichtlich die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führen werden.

(4) Die Mitgliedstaaten sind befugt, die Teilnahme eines anderen als des dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels notifizierten Schiffes an der Fischerei auf Antarktischen Krill zu genehmigen, wenn ein fangberechtigtes Schiff aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt die Fischerei auf Antarktischen Krill nicht ausüben kann. Unter diesen Umständen informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat und die Kommission unverzüglich und übermittelt Folgendes:

- a) die vollständigen Einzelheiten zu dem(n) vorgesehenen Ersatzschiff(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004;
- b) eine umfassende Übersicht über die Gründe für den Schiffs-tausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen Schiffen, die in den CCAMLR-Listen der IUU-Schiffe aufgeführt sind, nicht gestatten, Fischerei auf Antarktischen Krill auszuüben.

Abschnitt 3

IOTC-Übereinkommensbereich

Artikel 23

Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Übereinkommensbereich fischen

(1) Die Höchstzahl an EU-Schiffen, die im IOTC-Übereinkommensbereich tropischen Thunfisch fischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoreaumzahl (BRZ) sind in Anhang VI Nummer 1 festgesetzt.

(2) Die Höchstzahl an EU-Schiffen, die im IOTC-Übereinkommensbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) fischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoreumzahl (BRZ) sind in Anhang VI Nummer 2 festgesetzt.

(3) Die Mitgliedstaaten können Schiffe, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 und Absatz 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand auf die betreffenden Bestände durch diesen Wechsel nicht erhöht.

(4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich im Falle einer vorgeschlagenen Übertragung von Kapazitäten auf ihre Flotte, dass die zu übertragenden Schiffe im IOTC-Schiffsregister oder im Schiffsregister anderer regionaler Fischereiorganisationen für Thunfisch erfasst sind. Des Weiteren dürfen Schiffe, die auf der Liste einer RFO der an IUU-Fischerei beteiligten Schiffe (IUU-Schiffe) stehen, nicht übertragen werden.

(5) Zur Berücksichtigung der bei der IOTC eingereichten Entwicklungspläne dürfen die Mitgliedstaaten ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der in diesen Entwicklungsplänen genannten Grenzen erhöhen.

Artikel 24

Haie

(1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Haien (Drescher) aller Arten der Familie *Alopiidae* ist in jeder Fischerei verboten.

(2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten wird kein Leid zugefügt. Sie werden umgehend freigesetzt.

Abschnitt 4

SPFO-Übereinkommensbereich

Artikel 25

Pelagische Fischerei – Kapazitätsbeschränkung

Die Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPFO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, beschränken die Bruttoreumzahl der Schiffe unter ihrer Flagge, die 2012 pelagische Bestände befischen, im

SPFO-Übereinkommensbereich auf insgesamt 78 610 BRZ, so dass eine nachhaltige Nutzung der pelagischen Fischereiresourcen im Südpazifik gewährleistet ist.

Artikel 26

Pelagische Fischerei — TACs

(1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPFO-Übereinkommensbereich gemäß Artikel 25 aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang II festgelegten TACs pelagische Bestände befischen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich die Namen und Daten der Schiffe unter ihrer Flagge mit, einschließlich Bruttoreumzahl, die die in diesem Artikel genannte Fischerei ausüben.

(3) Zur Überwachung der in diesem Artikel genannten Fischerei übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission zur Mitteilung an das SPFO-Interimssekretariat die Aufzeichnungen von Schiffsüberwachungssystemen (VMS), die monatlichen Fangmeldungen und, sofern verfügbar, die Zeiten der Hafenaufenthalte spätestens am 15. Tag des Folgemonats.

Artikel 27

Grundfischereien

Mitgliedstaaten, die nachgewiesen im SPFO-Bereich über den Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 Grundfischerei betrieben haben, beschränken den Fischereiaufwand und die Fänge auf

- a) den Jahresdurchschnitt der Fänge oder Aufwandsparameter während dieses Zeitraums und
- b) diejenigen Teile des SPFO-Bereichs, in denen während einer vorangegangenen Fangsaison Grundfischerei stattgefunden hat.

Abschnitt 5

IATTC-Übereinkommensbereich

Artikel 28

Ringwadenfischerei

(1) Die Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist wie folgt verboten:

- a) vom 29. Juli bis zum 28. September 2012 oder vom 18. November 2012 bis zum 18. Januar 2013 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

— amerikanische Pazifikküste,

- 150° westlicher Länge,
 - 40° nördlicher Breite,
 - 40° südlicher Breite;
- b) vom 29. September bis zum 29. Oktober 2012 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

- 96° westlicher Länge,
- 110° westlicher Länge,
- 4° nördlicher Breite,
- 3° südlicher Breite.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. April 2012 die gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 mit. Alle Ringwadenfischer der betreffenden Mitgliedstaaten stellen in den in Absatz 1 genannten Gebieten in der gewählten Schonzeit die Ringwadenfischerei ein.

(3) Ringwadenfischer, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echem Bonito an Bord und landen sie an oder um.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn

- a) der Fisch aus anderen als Gründen der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt, oder
- b) es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

(5) Das Befischen des Weißspitzen-Hochseehais (*Carcharhinus longimanus*) im IATTC-Übereinkommensbereich und das Mitführen an Bord, das Umladen, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf, der Verkauf oder das Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern des Weißspitzen-Hochseehais im IATTC-Übereinkommensbereich sind verboten.

(6) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 5 genannten Art wird kein Leid zugefügt. Sie werden umgehend von den Schiffsbetreibern freigesetzt, die außerdem

- a) die Anzahl der Freisetzungen mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig) erfassen;
- b) die Angaben gemäß Buchstabe a dem Mitgliedstaat übermitteln, dessen Staatsbürgerschaft sie haben. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Informationen der Kommission vor dem 31. Januar 2013.

Abschnitt 6

SEAFO-Übereinkommensbereich

Artikel 29

Verbot der Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseearten im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

- Rochen (*Rajidae*),
- Dornhai (*Squalus acanthias*),
- Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),
- Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*),
- Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*),
- Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),
- Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*),
- andere Tiefseehaie der Überordnung *Selachimorpha*.

Abschnitt 7

WCPFC-Übereinkommensbereich

Artikel 30

Beschränkungen des Fischereiaufwands für Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der gesamte Fischereiaufwand für Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich nicht den Fischereiaufwand übersteigt, der in Fischereipartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Küstenstaaten der Region festgelegt ist.

Artikel 31

Sperrgebiet für Fischerei mit Fischsammlern (FAD)

(1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist Ringwadenfischern, die Fischsammler (FAD) einsetzen, der Fischfang in der Zeit zwischen dem

1. Juli 2012, 0.00 Uhr, und dem 30. September 2012, 24.00 Uhr, verboten. In diesem Zeitraum dürfen Ringwadenfischer in diesem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs nur fischen, wenn ein Beobachter an Bord ist, der darüber wacht, dass das Fischereifahrzeug zu keiner Zeit

- a) einen FAD oder ähnliches elektronisches Gerät ausbringt und nutzt;
- b) unter Einsatz von FAD Fischschwärme befischt.

(2) Alle Ringwadenfischer, die in dem in Absatz 1 genannten Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs im Einsatz sind, behalten alle Fänge an Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echtem Bonito an Bord und landen diese an oder laden sie um.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn

- a) das Schiff zum Abschluss der Reise nicht mehr über genügend Laderaum für alle Fänge verfügt
- b) der Fisch aus anderen als Gründen der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt oder
- c) eine gravierende Störung der Gefrieranlagen eintritt.

Artikel 32

Sperrgebiete für Ringwadenfischerei

Die Ringwadenfischerei auf Großaugenthun und Gelbflossenthun ist in den folgenden Gebieten der Hohen See verboten:

- a) in den internationalen Gewässern, die durch die Grenzen der AWZ Indonesiens, Palaus, Mikronesiens und Papua-Neuguineas abgegrenzt sind;
- b) in den internationalen Gewässern, die durch die Grenzen der AWZ Mikronesiens, der Marshallinseln, Naurus, Kiribatis, Tuvalus, Fidschis, der Salomonen und Papua-Neuguineas abgegrenzt sind.

Artikel 33

Beschränkung der Zahl der EU-Schiffe, die Schwertfisch fangen dürfen

Die Höchstzahl der EU-Schiffe, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20° S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) fangen dürfen, ist in Anhang VII angegeben.

Abschnitt 8

Beringmeer

Artikel 34

Fischereiverbot in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers

Der Fang von Pazifischem Pollack (*Theragra chalcogramma*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

TITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN EU-GEWÄSSERN

Artikel 35

TACs

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen im Rahmen der TACs in Anhang I dieser Verordnung nach Maßgabe der Bedingungen des vorliegenden Titels und des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 in den EU-Gewässern fischen.

Artikel 36

Fanggenehmigungen

(1) Die Höchstzahl an Fanggenehmigungen für Drittlandschiffe, die in EU-Gewässern fischen, ist in Anhang VIII angegeben.

(2) Fänge aus Beständen, für die TACs festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie von Fischereifahrzeugen eines Drittlandes getätigt wurden, das über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist.

Artikel 37

Verbote

(1) Die folgenden Arten dürfen von Drittlandschiffen nicht gefischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

- a) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in allen EU-Gewässern;
- b) Engelhai (*Squatina squatina*) in allen EU-Gewässern;
- c) Glattrochen (*Dipturus batis*) in den EU-Gewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;
- d) Perltrochen (*Raja undulata*) und Bandtrochen (*Rostroraja alba*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X;
- e) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen EU-Gewässern und
- f) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VII, VIII, IX, X und XII.

(2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten wird kein Leid zugefügt. Sie werden umgehend freigesetzt.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 38***Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

*Artikel 39***Inkrafttreten und Geltung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2012.

Artikel 9 gilt jedoch ab dem 1. Februar 2012.

Die Fangmöglichkeiten oder -verbote für den CCAMLR-Übereinkommensbereich gemäß den Artikeln 20, 21 und 22 und den Anhängen IE und V gelten ab dem Beginn der jeweils für diese Fangmöglichkeiten oder -verbote festgesetzten Anwendungszeiträume.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Januar 2012.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. WAMMEN

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

- ANHANG I: TACs für EU-Schiffe in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten
- ANHANG IA: Skagerrak, Kattegat, ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV; CECAF (EU-Gewässer)
- ANHANG IB: Nordostatlantik und Grönland, ICES-Untergebiete I, II, V, XII und XIV und grönländische Gewässer der NAFO-Gebiete 0 und 1
- ANHANG IC: Nordwestatlantik — NAFO-Übereinkommensbereich
- ANHANG ID: Weit wandernde Fische — alle Gebiete
- ANHANG IE: Antarktis — CCAMLR-Übereinkommensbereich
- ANHANG IF: Südostatlantik — SEAFO-Übereinkommensbereich
- ANHANG IG: Südlicher Blauflossenthun — alle Gebiete
- ANHANG IH: WCPFC-Übereinkommensbereich
- ANHANG IJ: SPFO-Übereinkommensbereich
- ANHANG IIA: Zulässiger Fischereiaufwand für die Bewirtschaftung bestimmter Kabeljau-, Schollen- und Seezungenbestände im Skagerrak, Kattegat, dem nicht unter Skagerrak und Kattegat fallenden Teil der ICES-Division IIIa, dem ICES-Untergebiet IV, den EU-Gewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Division VII d
- ANHANG IIB: Fangmöglichkeiten für die Fischerei auf Sandaal in den ICES-Divisionen IIa, IIIa und dem ICES-Untergebiet IV
- ANHANG III: Höchstanzahl der Fanggenehmigungen für EU-Schiffe, die in Drittlandgewässern Fischfang betreiben
- ANHANG IV: ICCAT-Übereinkommensbereich
- ANHANG V: CCAMLR-Übereinkommensbereich
- ANHANG VI: IOTC-Übereinkommensbereich
- ANHANG VII: WCPFC-Übereinkommensbereich
- ANHANG VIII: Mengenmäßige Beschränkungen der Fanggenehmigungen für Drittlandsschiffe, die in EU-Gewässern Fischfang betreiben
-

ANHANG I

TACs FÜR EU-SCHIFFE IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den Tabellen in den Anhängen IA, IB, IC, ID, IE, IF, IG, IH und IJ sind nach Arten aufgeschlüsselt die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen angegeben. Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere den Artikeln 33 und 34.

Die Bezugnahmen auf Fanggebiete beziehen sich, sofern nichts anderes angegeben ist, auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Für die Zwecke dieser Verordnung ist nachstehend eine Vergleichstabelle der lateinischen Bezeichnungen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen wiedergegeben:

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Amblyraja radiata</i>	RJR	Atlantischer Sternrochen
<i>Ammodytes</i> spp.	SAN	Sandaale
<i>Argentina silus</i>	ARU	Goldlachs
<i>Beryx</i> spp.	ALF	Schleimköpfe
<i>Brosme brosme</i>	USK	Lumb
<i>Caproidae</i>	BOR	Eberfische
<i>Centrophorus squamosus</i>	GUQ	Blattschuppiger Schlingerhai
<i>Centroscymnus coelolepis</i>	CYO	Portugiesenhai
<i>Chaceon maritae</i>	CGE	Rote Tiefseekrabbe
<i>Champocephalus gunnari</i>	ANI	Langschnauzen-Eisfisch
<i>Chionoecetes</i> spp.	PCR	Arktische Seespinne
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG	Grenadierfisch
<i>Dalatias licha</i>	SCK	Schokoladenhai
<i>Deania calcea</i>	DCA	Schnabeldornhai
<i>Dipturus batis</i>	RJB	Glattrochen
<i>Dissostichus eleginoides</i>	TOP	Schwarzer Seehecht
<i>Dissostichus mawsoni</i>	TOA	Antarktischer Seehecht
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Europäische Sardelle
<i>Etmopterus princeps</i>	ETR	Großer schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus pusillus</i>	ETP	Glatter schwarzer Dornhai
<i>Euphausia superba</i>	KRI	Antarktischer Krill
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Galeorhinus galeus</i>	GAG	Hundshai
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT	Rotzunge
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA	Raue Scharbe
<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	HAL	Atlantischer Heilbutt

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	ORY	Granatbarsch
<i>Illex illecebrosus</i>	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
<i>Lamna nasus</i>	POR	Heringshai
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	NOS	Graue Notothenia
<i>Lepidorhombus</i> spp.	LEZ	Butte
<i>Leucoraja circularis</i>	RJI	Sandrochen
<i>Leucoraja fullonica</i>	RJF	Chagrinrochen
<i>Leucoraja naevus</i>	RJN	Kuckucksrochen
<i>Limanda ferruginea</i>	YEL	Gelbschwanzflunder
<i>Limanda limanda</i>	DAB	Kliesche
Lophiidae	ANF	Seeteufel
<i>Macrourus</i> spp.	GRV	Grenadierfisch
<i>Makaira nigricans</i>	BUM	Atlantischer Blauer Marlin
<i>Mallotus villosus</i>	CAP	Lodde
<i>Martialia hyadesi</i>	SQS	Kalmar
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD	Schellfisch
<i>Merlangius merlangus</i>	WHG	Wittling
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB	Blauer Wittling
<i>Microstomus kitt</i>	LEM	Limande
<i>Molva dypterygia</i>	BLI	Blauleng
<i>Molva molva</i>	LIN	Leng
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Pandalus borealis</i>	PRA	Tiefseegarnele
<i>Paralomis</i> spp.	PAI	Krabben
<i>Penaeus</i> spp.	PEN	Geißelgarnelen
<i>Platichthys flesus</i>	FLE	Flunder
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Pleuronectiformes</i>	FLX	Plattfische
<i>Pollachius pollachius</i>	POL	Pollack
<i>Pollachius virens</i>	POK	Seelachs
<i>Psetta maxima</i>	TUR	Steinbutt
<i>Raja brachyura</i>	RJH	Blondrochen

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Raja clavata</i>	RJC	Nagelrochen
<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>	JAD	Schwarzbäuchiger Glattrochen
<i>Raja microocellata</i>	RJE	Kleinäugiger Rochen
<i>Raja montagui</i>	RJM	Fleckrochen
<i>Raja undulata</i>	RJU	Perlrochen
<i>Rajiformes</i>	SRX	Rochen
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL	Schwarzer Heilbutt
<i>Rostroraja alba</i>	RJA	Bandrochen
<i>Scomber scombrus</i>	MAC	Makrele
<i>Scophthalmus rhombus</i>	BLL	Glattbutt
<i>Sebastes spp.</i>	RED	Rotbarsche
<i>Solea solea</i>	SOL	Gemeine Seezunge
<i>Solea spp.</i>	SOO	Seezunge
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Squalus acanthias</i>	DGS	Dornhai
<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM	Weißer Marlin
<i>Thunnus maccoyii</i>	SBF	Südlicher Blauflossen-Thun
<i>Thunnus obesus</i>	BET	Großaugenthun
<i>Thunnus thynnus</i>	BFT	Roter Thun
<i>Trachurus spp.</i>	JAX	Bastardmakrele
<i>Trisopterus esmarkii</i>	NOP	Stintdorsch
<i>Urophycis tenuis</i>	HKW	Weißer Gabeldorsch
<i>Xiphias gladius</i>	SWO	Schwertfisch

Die folgende Vergleichstabelle der gemeinsprachlichen Bezeichnungen und der lateinischen Bezeichnungen dient ausschließlich der Information:

Antarktischer Krill	KRI	<i>Euphausia superba</i>
Antarktischer Seehecht	TOA	<i>Dissostichus Mawsoni</i>
Arktische Seespinne	PCR	<i>Chionoecetes spp.</i>
Atlantischer Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>
Atlantischer Heilbutt	HAL	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>
Atlantischer Sternrochen	RJR	<i>Amblyraja radiata</i>
Bandrochen	RJA	<i>Rostroraja alba</i>
Bastardmakrele	JAX	<i>Trachurus spp.</i>

Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	<i>Centrophorus squamosus</i>
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>
Blauleng	BLI	<i>Molva dypterygia</i>
Blondrochen	RJH	<i>Raja brachyura</i>
Butte	LEZ	<i>Lepidorhombus</i> spp.
Chagrinrochen	RJF	<i>Leucoraja fullonica</i>
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>
Eberfische	BOR	<i>Caproidae</i>
Europäische Sardelle	ANE	<i>Engraulis encrasicolus</i>
Europäischer Seehecht	HKE	<i>Merluccius merluccius</i>
Fleckrochen	RJM	<i>Raja montagui</i>
Flunder	FLE	<i>Platichthys flesus</i>
Geißelgarnelen	PEN	<i>Penaeus</i> spp.
Gelbschwanzflunder	YEL	<i>Limanda ferruginea</i>
Gemeine Seeszunge	SOL	<i>Solea solea</i>
Glattbutt	BLL	<i>Scophthalmus rhombus</i>
Glatter schwarzer Dornhai	ETP	<i>Etmopterus pusillus</i>
Glattrochen	RJB	<i>Dipturus batis</i>
Goldlachs	ARU	<i>Argentina silus</i>
Granatbarsch	ORY	<i>Hoplostethus atlanticus</i>
Graue Notothenia	NOS	<i>Lepidonotothen squamifrons</i>
Grenadierfisch	GRV	<i>Macrourus</i> spp.
Grenadierfisch	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>
Großer schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>
Hering	HER	<i>Clupea harengus</i>
Heringshai	POR	<i>Lamna nasus</i>
Hundshai	GAG	<i>Galeorhinus galeus</i>
Kabeljau	COD	<i>Gadus morhua</i>
Kaisergranat	NEP	<i>Nephrops norvegicus</i>
Kalmar	SQS	<i>Martialia hyadesi</i>
Kleinäugiger Rochen	RJE	<i>Raja microocellata</i>
Kliesche	DAB	<i>Limanda limanda</i>
Krabben	PAI	<i>Paralomis</i> spp.

Kuckucksrochen	RJN	<i>Leucoraja naevus</i>
Langschnauzen-Eisfisch	ANI	<i>Champscephalus gunnari</i>
Leng	LIN	<i>Molva molva</i>
Limande	LEM	<i>Microstomus kitt</i>
Lodde	CAP	<i>Mallotus villosus</i>
Lumb	USK	<i>Brosme brosme</i>
Makrele	MAC	<i>Scomber scombrus</i>
Nagelrochen	RJC	<i>Raja clavata</i>
Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	SQI	<i>Illex illecebrosus</i>
Perlrochen	RJU	<i>Raja undulata</i>
Plattfische	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>
Pollack	POL	<i>Pollachius pollachius</i>
Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscyminus coelolepis</i>
Raue Scharbe	PLA	<i>Hippoglossoides platessoides</i>
Rochen	SRX	<i>Rajiformes</i>
Rotbarsche	RED	<i>Sebastes spp.</i>
Rote Tiefseekrabbe	CGE	<i>Chaceon maritae</i>
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>
Rotzunge	WIT	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>
Sandaale	SAN	<i>Ammodytes spp.</i>
Sandrochen	RJI	<i>Leucoraja circularis</i>
Schellfisch	HAD	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
Schleimköpfe	ALF	<i>Beryx spp.</i>
Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>
Scholle	PLE	<i>Pleuronectes platessa</i>
Schwarzbäuchiger Glattrochen	JAD	<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>
Schwarzer Heilbutt	GHL	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>
Schwarzer Seehecht	TOP	<i>Dissostichus eleginoides</i>
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>
Seelachs	POK	<i>Pollachius virens</i>
Seeteufel	ANF	<i>Lophiidae</i>
Seezunge	SOO	<i>Solea spp.</i>
Sprotte	SPR	<i>Sprattus sprattus</i>

Steinbutt	TUR	<i>Psetta maxima</i>
Stintdorsch	NOP	<i>Trisopterus esmarkii</i>
Südlicher Blauflossen-Thun	SBF	<i>Thunnus maccoyii</i>
Tiefseegarnele	PRA	<i>Pandalus borealis</i>
Weißer Gabeldorsch	HKW	<i>Urophycis tenuis</i>
Weißer Marlin	WHM	<i>Tetrapturus albidus</i>
Wittling	WHG	<i>Merlangius merlangus</i>

ANHANG IA

**SKAGERRAK, KATTEGAT, ICES-UNTERGEBIETE I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII UND XIV;
CECAF-GEBIETE (EU-GEWÄSSER)**

Art: Sandaal <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet: Norwegische Gewässer von IV (SAN/04-N.)
Dänemark	0
Vereinigtes Königreich	0
Union	0
TAC	entfällt

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art: Sandaal und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet: IIa, IIIa und IV (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (SAN/2A3A4.)
Dänemark	1 67 436 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	3 660 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Deutschland	256 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Schweden	6 148 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Nicht zugeteilt	2 500 ⁽⁴⁾
Union	180 000 ⁽³⁾
Norwegen	20 000
TAC	200 000

Analytische TAC

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

⁽²⁾ Mindestens 98 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sandaal bestehen. Beifänge von Kliesche, Makrele und Wittling werden auf die verbleibenden 2 % der TAC angerechnet.

⁽³⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

⁽⁴⁾ Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten gemäß Anhang IIB nur die nachstehend genannten Mengen gefangen werden:

Gebiet: EU-Gewässer der Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete ⁽¹⁾							
	1	2	3	4	5	6	7
	(SAN/*234_1)	(SAN/*234_2)	(SAN/*234_3)	(SAN/*234_4)	(SAN/*234_5)	(SAN/*234_6)	(SAN/*234_7)
Dänemark	167 436	0	0	0	0	0	0
Vereinigtes Königreich	3 660	0	0	0	0	0	0
Deutschland	256	0	0	0	0	0	0
Schweden	6 148	0	0	0	0	0	0
Union	177 500	0	0	0	0	0	0
Norwegen	20 000	0	0	0	0	0	0
Gesamt	197 500	0	0	0	0	0	0

⁽¹⁾ Kann gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung geändert werden.

Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet: I, II und XIV (EU- und internationale Gewässer) (USK/1214EI)
Deutschland	6 ⁽¹⁾
Frankreich	6 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	6 ⁽¹⁾
Sonstige	3 ⁽¹⁾
Union	21 ⁽¹⁾
TAC	21
Analytische TAC	

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet: IV (EU-Gewässer) (USK/04-C.)
Dänemark	53
Deutschland	16
Frankreich	37
Schweden	5
Vereinigtes Königreich	80
Sonstige	5 ⁽¹⁾
Union	196
TAC	196
Analytische TAC	

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet: V, VI und VII (EU-Gewässer und internationale Gewässer) (USK/567EI)
Deutschland	4
Spanien	14
Frankreich	172
Irland	17
Vereinigtes Königreich	83
Sonstige	4 ⁽¹⁾
Union	294
Norwegen	2 923 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
TAC	3 217
Analytische TAC Artikel 12 dieser Verordnung gilt.	

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

⁽²⁾ In den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII (USK/*24X7C) zu fischen.

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten Vb, VI und VII dürfen 3 000 t (OTH/*5B67-) nicht überschreiten.

⁽⁴⁾ Einschließlich Leng. Die norwegischen Quoten von 6 490 t Leng (LIN/*5B67-) und 2 923 t Lumb (USK/*5B67-) sind in einem Umfang bis zu 2 000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden.

Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>		Gebiet: Norwegische Gewässer von IV (USK/04-N.)
Belgien	0	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Dänemark	165	
Deutschland	1	
Frankreich	0	
Niederlande	0	
Vereinigtes Königreich	4	
Union	170	
TAC	entfällt	
Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>		Gebiet: IIIa (HER/03A.)
Dänemark	18 912 ⁽²⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	303 ⁽²⁾	
Schweden	19 783 ⁽²⁾	
Union	38 998 ⁽²⁾	
TAC	45 000	

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in EU-Gewässern des Gebiets IV (HER/*04-C.) gefangen werden.

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: EU- und norwegische Gewässer des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N (HER/4AB.)
Dänemark	64 369
Deutschland	41 852
Frankreich	21 286
Niederlande	53 537
Schweden	4 120
Vereinigtes Königreich	57 836
Union	243 000
Norwegen	117 450 ⁽²⁾
TAC	405 000

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Heringsanlandungen getrennt nach den Gebieten IVa (HER/04A.) und IVb (HER/04B.) mit.

⁽²⁾ Davon dürfen bis zu 50 000 t in EU-Gewässern der Gebiete IVa und IVb (HER/*4AB-C) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/*04N-)

Union	50 000
-------	--------

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/04-N.)
Schweden	922 ⁽¹⁾
Union	922
TAC	405 000

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: Beifänge im Gebiet IIIa (HER/03A-BC)
Dänemark	5 692
Deutschland	51
Schweden	916
Union	6 659
TAC	6 659

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: Beifänge in den Gebieten IV und VIIId sowie in den EU-Gewässern des Gebiets IIa (HER/2A47DX)
Belgien	89
Dänemark	17 134
Deutschland	89
Frankreich	89
Niederlande	89
Schweden	84
Vereinigtes Königreich	326
Union	17 900
TAC	17 900

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: IVc, VIId ⁽²⁾ (HER/4CXB7D)
Belgien	8 774 ⁽³⁾
Dänemark	882 ⁽³⁾
Deutschland	573 ⁽³⁾
Frankreich	10 871 ⁽³⁾
Niederlande	19 261 ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	4 189 ⁽³⁾
Union	44 550
TAC	405 000

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

- ⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.
⁽²⁾ Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56' N, 1° 19,1' E) genau nach Süden bis 51° 33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.
⁽³⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote können im Gebiet IVb gefangen werden. Die Inanspruchnahme dieser besonderen Bedingung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (HER/*04B).

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: EU- und internationale Gewässer der Gebiete Vb, VIb und VIaN ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB)
Deutschland	2 486 ⁽²⁾
Frankreich	470 ⁽²⁾
Irland	3 360 ⁽²⁾
Niederlande	2 486 ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	13 438 ⁽²⁾
Nicht zugeteilt	660 ⁽³⁾
Union	22 900 ⁽²⁾
TAC	22 900

Analytische TAC

- ⁽¹⁾ Es handelt sich um den Heringsbestand in Gebiet VIa nördlich von 56° 00' N und in dem Teil von VIa, der östlich von 07° 00' W und nördlich von 55° 00' N liegt, Clyde ausgenommen.
⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.
⁽³⁾ Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: Skagerrak (COD/03AN.)
Belgien	9 ⁽¹⁾
Dänemark	3 026 ⁽¹⁾
Deutschland	76 ⁽¹⁾
Niederlande	19 ⁽¹⁾
Schweden	530 ⁽¹⁾
Union	3 660
TAC	3 783

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 6 dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, bis zu 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: IV; IIa (EU-Gewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört. (COD/2A3AX4)
Belgien	782 ⁽¹⁾
Dänemark	4 495 ⁽¹⁾
Deutschland	2 850 ⁽¹⁾
Frankreich	966 ⁽¹⁾
Niederlande	2 540 ⁽¹⁾
Schweden	30 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	10 311 ⁽¹⁾
Union	21 974
Norwegen	4 501 ⁽²⁾
TAC	26 475

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 6 dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, bis zu 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

⁽²⁾ Darf in EU-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von IV
(COD/*04N-)

Union	19 099
-------	--------

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (COD/04-N.)
Schweden	382 ⁽¹⁾
Union	382
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: VII d (COD/07D.)
Belgien	66 ⁽¹⁾
Frankreich	1 295 ⁽¹⁾
Niederlande	39 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	143 ⁽¹⁾
Union	1 543
TAC	1 543
Analytische TAC	

⁽¹⁾ Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 6 dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, bis zu 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art: Kliesche und Flunder <i>Limanda limanda</i> und <i>Platichthys flesus</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (D/F/2AC4-C)
Belgien	503
Dänemark	1 888
Deutschland	2 832
Frankreich	196
Niederlande	11 421
Schweden	6
Vereinigtes Königreich	1 588
Union	18 434
TAC	18 434
Vorsorgliche TAC	

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (ANF/2AC4-C)
Belgien	324 ⁽¹⁾
Dänemark	714 ⁽¹⁾
Deutschland	349 ⁽¹⁾
Frankreich	66 ⁽¹⁾
Niederlande	245 ⁽¹⁾
Schweden	8 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	7 455 ⁽¹⁾
Union	9 161 ⁽¹⁾
TAC	9 161

Analytische TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % können hiervon in VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) gefischt werden (ANF/*56-14).

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer von IV (ANF/04-N.)
Belgien	45
Dänemark	1 152
Deutschland	18
Niederlande	16
Vereinigtes Königreich	269
Union	1 500
TAC	entfällt

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: IIIa, EU-Gewässer der Unterdivisionen 22-32 (HAD/3A/BCD)
Belgien	11
Dänemark	1 943
Deutschland	123
Niederlande	2
Schweden	229
Union	2 308
TAC	2 409

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: IV; IIa (EU-Gewässer) (HAD/2AC4.)
Belgien	224
Dänemark	1 539
Deutschland	979
Frankreich	1 707
Niederlande	168
Schweden	155
Vereinigtes Königreich	25 386
Union	30 158
Norwegen	9 008
TAC	39 166

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 7 dieser Verordnung gilt.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von IV
(HAD/*04N-)

Union	22 433
-------	--------

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HAD/04-N.)
Schweden	707 ⁽¹⁾
Union	707
TAC	entfällt

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: VIb, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (HAD/6B1214)
Belgien	7
Deutschland	9
Frankreich	364
Irland	260
Vereinigtes Königreich	2 660
Union	3 300
TAC	3 300
Analytische TAC	

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: IIIa (WHG/03A.)
Dänemark	929
Niederlande	3
Schweden	99
Union	1 031
TAC	1 050
Vorsorgliche TAC Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: IV; IIa (EU-Gewässer) (WHG/2AC4.)
Belgien	337
Dänemark	1 458
Deutschland	379
Frankreich	2 191
Niederlande	843
Schweden	3
Vereinigtes Königreich	10 539
Union	15 750
Norwegen	1 306 ⁽¹⁾
TAC	17 056
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Darf in EU-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von IV (WHG/*04N-)	
Union	10 671

Art: Wittling und Pollack <i>Merlangius merlangus</i> und <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (W/P/04-N.)
Schweden	190 ⁽¹⁾
Union	190
TAC	entfällt
Vorsorgliche TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: II und IV (norwegische Gewässer) (WHB/24-N.)
Dänemark	0
Vereinigtes Königreich	0
Union	0
TAC	391 000
Analytische TAC	

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (WHB/1X14)
Dänemark	9 683 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
Deutschland	3 765 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
Spanien	8 209 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Frankreich	6 738 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
Irland	7 498 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
Niederlande	11 807 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
Portugal	763 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Schweden	2 395 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	12 563 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
Nicht zugeteilt	4 500 ⁽⁴⁾
Union	63 421 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
Norwegen	30 000
TAC	391 000
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 7 dieser Verordnung gilt.	

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 68 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM1) gefischt werden.

⁽²⁾ Übertragungen dieser Quote auf das Gebiet VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) sind zulässig. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden.

⁽³⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

⁽⁴⁾ Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung.

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (WHB/8C3411)
Spanien	8 034
Portugal	2 009
Union	10 043 ⁽¹⁾
TAC	391 000
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 68 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZ)M2 gefangen werden.

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: II, IVa, V, VI nördlich von 56° 30' N und VII westlich von 12° W (EU-Gewässer) (WHB/24A567)
Norwegen	64 226 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	391 000
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Die Fänge in Gebiet IV dürfen höchstens 20 581 t betragen, d.h. 25 % der Zugangsquote Norwegens.

Art: Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (L/W/2AC4-C)
Belgien	346
Dänemark	953
Deutschland	122
Frankreich	261
Niederlande	793
Schweden	11
Vereinigtes Königreich	3 905
Union	6 391
TAC	6 391
	Vorsorgliche TAC

Art: Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet: Vb, VI und VII (EU- und internationale Gewässer) (BLI/5B67-) ⁽³⁾
Deutschland	20 ⁽⁴⁾
Estland	3 ⁽⁴⁾
Spanien	62 ⁽⁴⁾
Frankreich	1 423 ⁽⁴⁾
Irland	5 ⁽⁴⁾
Litauen	1 ⁽⁴⁾
Polen	1 ⁽⁴⁾
Vereinigtes Königreich	362 ⁽⁴⁾
Sonstige	5 ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾
Nicht zugeteilt	150 ⁽⁵⁾
Union	1 882 ⁽⁴⁾
Norwegen	150 ⁽²⁾
TAC	2 032

Analytische TAC
 Artikel 12 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

⁽²⁾ In den EU-Gewässern der Gebiete Ila, IV, Vb, VI und VII (BLI/*24X7C) zu fischen.

⁽³⁾ Es gelten Sonderbestimmungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 ⁽¹⁾ sowie Anhang III Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 des Rates vom 27. November 2009 zur Festlegung technischer Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2011 (ABl. L 347 vom 24.12.2009, S. 6).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 43/2009 des Rates vom 16. Januar 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2009) (ABl. L 22 vom 26.1.2009, S. 1).

⁽⁴⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

⁽⁵⁾ Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung.

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: I und II (EU- und internationale Gewässer) (LIN/1/2.)
Dänemark	8
Deutschland	8
Frankreich	8
Vereinigtes Königreich	8
Sonstige	4 ⁽¹⁾
Union	36
TAC	36

Analytische TAC

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: IV (EU-Gewässer) (LIN/04-C.)
Belgien	16
Dänemark	243
Deutschland	150
Frankreich	135
Niederlande	5
Schweden	10
Vereinigtes Königreich	1 869
Union	2 428
TAC	2 428
Analytische TAC	

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: V (EU- und internationale Gewässer) (LIN/05.)
Belgien	9
Dänemark	6
Deutschland	6
Frankreich	6
Vereinigtes Königreich	6
Union	33
TAC	33
Vorsorgliche TAC	

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (LIN/6X14.)
Belgien	29 ⁽³⁾
Dänemark	5 ⁽³⁾
Deutschland	107 ⁽³⁾
Spanien	2 156 ⁽³⁾
Frankreich	2 299 ⁽³⁾
Irland	576 ⁽³⁾
Portugal	5 ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	2 647 ⁽³⁾
Nicht zugeteilt	200 ⁽⁴⁾
Union	7 824 ⁽³⁾
Norwegen	6 140 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	14 164
Analytische TAC Artikel 12 dieser Verordnung gilt.	

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten VI und VII dürfen 3 000 t nicht überschreiten.

⁽²⁾ Einschließlich Lumb. Die norwegischen Quoten von 6 140 t Leng und 2 923 t Lumb sind in einem Umfang bis zu 2 000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden.

⁽³⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

⁽⁴⁾ Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung.

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer von IV (LIN/04-N.)
Belgien	6
Dänemark	747
Deutschland	21
Frankreich	8
Niederlande	1
Vereinigtes Königreich	67
Union	850
TAC	entfällt
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>	
Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: IIIa; EU-Gewässer der Unterdivisionen 22-32 (NEP/3A/BCD)
Dänemark	4 409
Deutschland	13
Schweden	1 578
Union	6 000
TAC	6 000
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC </div>	
Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer von IV (NEP/04-N.)
Dänemark	1 135
Deutschland	1
Vereinigtes Königreich	64
Union	1 200
TAC	entfällt
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>	
Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: IIIa (PRA/03A.)
Dänemark	2 457
Schweden	1 323
Union	3 780
TAC	7 080
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>	

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: Ila und IV (EU-Gewässer) (PRA/2AC4-C)
Dänemark	2 273
Niederlande	21
Schweden	91
Vereinigtes Königreich	673
Union	3 058
TAC	3 058
Analytische TAC	

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/04-N.)
Dänemark	357
Schweden	123 ⁽¹⁾
Union	480
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	48
Dänemark	6 189
Deutschland	32
Niederlande	1 190
Schweden	332
Union	7 791
TAC	7 950
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: Kattegat (PLE/03AS.)
Dänemark	1 769
Deutschland	20
Schweden	199
Union	1 988
TAC	1 988
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: IV; IIa (EU-Gewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	4 874
Dänemark	15 840
Deutschland	4 569
Frankreich	914
Niederlande	30 462
Vereinigtes Königreich	22 542
Union	79 201
Norwegen	5 209
TAC	84 410

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von IV
(PLE/*04N-)

Union	32 500
-------	--------

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: IIIa und IV; IIa, IIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32 (EU-Gewässer) (POK/2A34.)
Belgien	27
Dänemark	3 263
Deutschland	8 241
Frankreich	19 395
Niederlande	82
Schweden	448
Vereinigtes Königreich	6 318
Union	37 774
Norwegen	41 546 ⁽¹⁾
TAC	79 320

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IV und IIIa (POK/*3A4-C) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: VI, Vb, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (POK/56-14)
Deutschland	391
Frankreich	3 878
Irland	407
Vereinigtes Königreich	3 154
Union	7 830
Norwegen	400 ⁽¹⁾
TAC	8 230
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Nördlich von 56° 30' N zu fangen.

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/04-N.)
Schweden	880 ⁽¹⁾
Union	880
TAC	entfällt
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art: Steinbutt und Glattbutt <i>Psetta maxima</i> und <i>Scophthalmus rhombus</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (T/B/2AC4-C)
Belgien	340
Dänemark	727
Deutschland	186
Frankreich	88
Niederlande	2 579
Schweden	5
Vereinigtes Königreich	717
Union	4 642
TAC	4 642
	Vorsorgliche TAC

Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer); Vb und VI (EU- und internationale Gewässer) (GHL/2A-C46)
Dänemark	2
Deutschland	3
Estland	2
Spanien	2
Frankreich	31
Irland	2
Litauen	2
Polen	2
Vereinigtes Königreich	123
Union	169
TAC	520 ⁽¹⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ 350 t davon werden Norwegen zugewiesen und sind in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und VI zu fangen. Im Gebiet VI darf diese Menge nur mit Langleinen gefischt werden (GHL/*2A6-C).

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	IIIa und IV; IIa, IIb, IIc und IIId (EU-Gewässer) (MAC/2A34.)
Belgien	421 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾		
Dänemark	11 097 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾		
Deutschland	439 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾		
Frankreich	1 326 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾		
Niederlande	1 335 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾		
Schweden	4 001 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁵⁾		
Vereinigtes Königreich	1 236 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾		
Union	19 855 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁵⁾		
Norwegen	89 537 ⁽⁴⁾		
TAC	entfällt		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 7 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Einschließlich 242 t, die in norwegischen Gewässern südlich von 62° N gefischt werden müssen (MAC/*04N).

⁽²⁾ Beim Fischfang in norwegischen Gewässern sind Beifänge von Kabeljau (COD/*2134.), Schellfisch (HAD/*2134.), Pollack (POL/*2134.), Wittling (WHG/*2134.) und Seelachs (POK/*2134.) auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

⁽³⁾ Darf auch in norwegischen Gewässern des Gebiets IVa (MAC/*4AN.) gefangen werden.

⁽⁴⁾ Von Norwegens Anteil an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Menge beinhaltet den norwegischen Anteil an der TAC für die Nordsee im Umfang von 35 145 t. Im Rahmen dieser Quote darf nur im Gebiet IVa (MAC/*04A.) gefischt werden, ausgenommen 3 000 t im Gebiet IIIa (MAC/*03A.).

⁽⁵⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden: Dies sind vorläufige Quoten gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung:

	IIIa (MAC/*03A.)	IIIa und IVbc (MAC/*3A4BC)	IVb (MAC/*04B.)	IVc (MAC/*04C.)	VI, IIa (internationale Gewässer) vom 1. Januar bis 31. März 2012 und im Dezember 2012 (MAC/*2A6.)
Dänemark	0	4 130	0	0	7 735
Frankreich	0	490	0	0	0
Niederlande	0	490	0	0	0
Schweden	0	0	390	10	1 503
Vereinigtes Königreich	0	490	0	0	0
Norwegen	3 000	0	0	0	0

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet: VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; Vb (EU- und internationale Gewässer); IIa, XII und XIV (internationale Gewässer) (MAC/2CX14-)
Deutschland	16 487 ⁽³⁾
Spanien	18 ⁽³⁾
Estland	137 ⁽³⁾
Frankreich	10 993 ⁽³⁾
Irland	54 956 ⁽³⁾
Lettland	101 ⁽³⁾
Litauen	101 ⁽³⁾
Niederlande	24 043 ⁽³⁾
Polen	1 161 ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	151 132 ⁽³⁾
Union	259 129 ⁽³⁾
Norwegen	10 463 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	entfällt

Analytische TAC

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 7 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Darf nur in den Gebieten IIa, VIa (nördlich von 56° 30' N) und in den Gebieten IVa, VIIc, VIIe, VIIf und VIIh (MAC/*AX7H) gefangen werden.

⁽²⁾ Zusätzliche 17 907 t der Zugangsquote dürfen von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden und sind auf seine Fangbeschränkungen anzurechnen (MAC/*N6530).

⁽³⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden. Dies sind vorläufige Quoten gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung:

	IVa (EU- und norwegische Gewässer) (MAC/*04A-EN) Vom 1. Januar bis 15. Februar 2012 und vom 1. September bis zum 31. Dezember 2012	IIa (norwegische Gewässer) (MAC/*2AN-)
Deutschland	6 633	675
Frankreich	4 423	450
Irland	22 112	2 252
Niederlande	9 674	985
Vereinigtes Königreich	60 810	6 192
Union	103 652	10 554

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (MAC/8C3411)
Spanien	24 438 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Frankreich	162 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Portugal	5 051 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Union	29 651 ⁽²⁾
TAC	entfällt

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 7 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIIc (MAC/*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIIc zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden. Dies sind vorläufige Quoten gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung:

	VIIIb (MAC/*08B.)
Spanien	2 052
Frankreich	14
Portugal	424

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet: IIa und IVa (norwegische Gewässer) (MAC/2A4A-N.)
Dänemark	10 176 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Union	10 176 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	entfällt

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 6a dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Fänge in IIa (MAC/*2A.) und in IVa (MAC/*4A.) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiet: II und IV (EU-Gewässer) (SOL/24-C.)
Belgien	1 346	
Dänemark	615	
Deutschland	1 077	
Frankreich	269	
Niederlande	12 151	
Vereinigtes Königreich	692	
Union	16 150	
Norwegen	50 ⁽¹⁾	
TAC	16 200	Analytische TAC

⁽¹⁾ Darf nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefangen werden (SOL/*04-C.).

Art: Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>		Gebiet: IIIa (SPR/03A.)
Dänemark	34 843 ⁽¹⁾	
Deutschland	73 ⁽¹⁾	
Schweden	13 184 ⁽¹⁾	
Union	48 100	
TAC	52 000	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche, Wittling und Schellfisch sind auf die restlichen 5 % der TAC anzurechnen.

Art: Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>		Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (SPR/2AC4-C)
Belgien	1 631 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	
Dänemark	129 103 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	
Deutschland	1 631 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	
Frankreich	1 631 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	
Niederlande	1 631 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	
Schweden	1 330 ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	
Vereinigtes Königreich	5 383 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	
Nicht zugeteilt	9 160 ⁽⁶⁾	
Union	151 500 ⁽⁵⁾	
Norwegen	10 000 ⁽²⁾	
TAC	161 500 ⁽³⁾	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Einschließlich Sandaale.

⁽²⁾ Dürfen nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefischt werden (SPR/*04-C.).

⁽³⁾ Kann gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung geändert werden.

⁽⁴⁾ Mindestens 98 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche und Wittling sind auf die restlichen 2 % der TAC anzurechnen (OTH/*2AC4C).

⁽⁵⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

⁽⁶⁾ Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung.

Art: Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>		Gebiet: IVb, IVc und VIId (EU-Gewässer) (JAX/4BC7D)
Belgien	44 ⁽³⁾	
Dänemark	19 339 ⁽³⁾	
Deutschland	1 708 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	
Spanien	359 ⁽³⁾	
Frankreich	1 604 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	
Irland	1 216 ⁽³⁾	
Niederlande	11 642 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	
Portugal	41 ⁽³⁾	
Schweden	75 ⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	4 602 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	
Union	40 630	
Norwegen	3 550 ⁽²⁾	
TAC	44 180	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der im Gebiet VIId gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für das nachstehende Gebiet gefangen abgerechnet werden: IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIA, VIIIb, VIId und VIIIe (EU-Gewässer); Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer). Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (JAX/*2A-14).

⁽²⁾ Dürfen nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefischt werden (JAX/*04-C).

⁽³⁾ Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen Bastardmakrele sein. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele sind den restlichen 5 % der TAC anzurechnen (OTH/*4BC7D).

Art: Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>		Gebiet: IIa und IVa (EU-Gewässer); VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIA, VIIIb, VIId und VIIIe; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/2A-14)
Dänemark	15 502 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	
Deutschland	12 096 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	
Spanien	16 498 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	
Frankreich	6 226 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	
Irland	40 284 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	
Niederlande	48 532 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Portugal	1 589 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	
Schweden	675 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	
Vereinigtes Königreich	14 587 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	
Nicht zugeteilt	2 000 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	
Union	157 989 ⁽⁴⁾	
TAC	157 989	Analytische TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni 2012 in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IVa gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die EU-Gewässer der Gebiete IVb, IVc und VIId gefangen abgerechnet werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (JAX/*4BC7D).

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIId gefischt werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (JAX/*07D).

⁽³⁾ Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen Bastardmakrele sein. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele sind den restlichen 5 % der TAC anzurechnen (OTH/*2A-14).

⁽⁴⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

⁽⁵⁾ Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung.

Art: Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarki</i>	Gebiet: IIIa; IIa und IV (EU-Gewässer) (NOP/2A3A4.)
Dänemark	0
Deutschland	0
Niederlande	0
Union	0
Norwegen	0
TAC	0
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art: Stintdorsch <i>Trisopterus esmarki</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer von IV (NOP/04-N.)
Dänemark	0
Vereinigtes Königreich	0
Union	0
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art: Industriefisch	Gebiet: Norwegische Gewässer von IV (I/F/04-N.)
Schweden	800 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Union	800
TAC	entfällt
Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Davon nicht mehr als 400 t Bastardmakrelen (JAX/*04-N.).

Art: Kombinierte Quote	Gebiet: Vb, VI und VII (EU-Gewässer) (R/G/5B67-C)
Union	entfällt
Norwegen	140 ⁽¹⁾
TAC	entfällt
Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur Fänge mit Langleinen, einschließlich Grenadierfisch, Schwarzfleck-Grenadierfisch, Tiefseedorsch und Gabeldorsch.

Art: Andere Arten		Gebiet: Norwegische Gewässer von IV (OTH/04-N.)
Belgien	27	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>
Dänemark	2 500	
Deutschland	282	
Frankreich	116	
Niederlande	200	
Schweden	entfällt ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	1 875	
Union	5 000 ⁽²⁾	
TAC	entfällt	

⁽¹⁾ Quote für „andere Arten“, die Norwegen herkömmlicherweise Schweden einräumt.

⁽²⁾ Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.

Art: Andere Arten		Gebiet: IIa, IV und VIa nördlich von 56° 30' N (EU-Gewässer) (OTH/2A46AN)
Union	entfällt	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>
Norwegen	2 720 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
TAC	entfällt	

⁽¹⁾ Begrenzt auf die Gebiete IIa und IV (OTH/*2A4-C).

⁽²⁾ Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.

ANHANG IB

**NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND ICES-UNTERGEBIETE I, II, V, XII AND XIV UND GRÖNLÄNDISCHE
GEWÄSSER DER NAFO-GEBIETE 0 UND 1**

Art: Arktische Seespinne <i>Chionoecetes</i> spp.	Gebiet: NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (PCR/N01GRN)
Irland	62
Spanien	437
Union	500
TAC	entfällt

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: I und II (EU-, norwegische und internationale Gewässer) (HER/1/2.)
Belgien	19 ⁽¹⁾
Dänemark	18 580 ⁽¹⁾
Deutschland	3 254 ⁽¹⁾
Spanien	61 ⁽¹⁾
Frankreich	802 ⁽¹⁾
Irland	4 810 ⁽¹⁾
Niederlande	6 649 ⁽¹⁾
Polen	940 ⁽¹⁾
Portugal	61 ⁽¹⁾
Finnland	288 ⁽¹⁾
Schweden	6 885 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	11 879 ⁽¹⁾
Union	54 228 ⁽¹⁾
Norwegen	508 130 ⁽²⁾
TAC	833 000

<p>Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 7 dieser Verordnung gilt.</p>

⁽¹⁾ Bei der Meldung von Fängen an die Kommission sind auch die in jedem der folgenden Gebiete gefangenen Mengen zu melden: NEAFC-Regelungsbereich, EU-Gewässer, färöische Gewässer, norwegische Gewässer, Fischereizone um Jan Mayen, Fischereischutzzone um Svalbard.

⁽²⁾ Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC (Zugangsquote) abgezogen. Diese Menge darf in den EU-Gewässern nördlich von 62° N gefangen werden.

Besondere Bedingung:

Im Rahmen des oben genannten EU-Anteils der TAC dürfen in dem nachstehenden Gebiet maximal 48 805 t gefangen werden:

Norwegische Gewässer nördlich von 62° N und
in der Fischereizone um Jan Mayen
(HER/*2AJMN)

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (COD/1N2AB.)
Deutschland	1 971
Griechenland	244
Spanien	2 198
Irland	244
Frankreich	1 809
Portugal	2 198
Vereinigtes Königreich	7 645
Union	16 309
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer); V und XIV (grönländische Gewässer) (COD/N01514)
Deutschland	1 636 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	364 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Union	2 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Das Gebiet in Ostgrönland mit der Bezeichnung „Kleine Banke“ ist für alle Fischereien geschlossen. Dieses Gebiet ist wie folgt abgegrenzt:

- 64°40' N 37°30' W,
- 64°40' N 36°30' W,
- 64°15' N 36°30' W und
- 64°15' N 37°30' W.

⁽²⁾ Darf östlich und westlich gefischt werden. In Ostgrönland ist die Fischerei nur vom 1. Juli bis 31. Dezember 2012 erlaubt.

⁽³⁾ Die Schiffe werden in uneingeschränktem Umfang von Beobachtern begleitet und müssen mit einem Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgestattet sein. In einem der nachstehend aufgeführten Gebiete dürfen maximal 80 % der Quote gefangen werden. Ergänzend wird in jedem Gebiet ein Mindestaufwand von 20 Hols pro Schiff durchgeführt:

Gebiet	Grenze
1. Ostgrönland (COD/N64E44)	Nördlich von 64° N östlich von 44° W
2. Ostgrönland (COD/S64E44)	Südlich von 64° N östlich von 44° W
3. Westgrönland (COD/GRLW44)	Westlich von 44° W

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiet: I und IIb (COD/1/2B.)
Deutschland	5 195 ⁽³⁾	
Spanien	11 870 ⁽³⁾	
Frankreich	2 339 ⁽³⁾	
Polen	2 285 ⁽³⁾	
Portugal	2 449 ⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	3 397 ⁽³⁾	
Andere Mitgliedstaaten	250 ⁽¹⁾	
Union	27 785 ⁽²⁾	
TAC	737 000	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich.

⁽²⁾ Die Zuteilung des Teils des Kabeljaubestands, der für die EU in dem Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel verfügbar ist, sowie der dazugehörigen Beifänge an Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten aufgrund des Pariser Vertrags von 1920.

⁽³⁾ Die Beifänge an Schellfisch dürfen bis zu 19 % der Anlandungen pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen an Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.

Art: Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua</i> und <i>Melanogrammus aeglefinus</i>		Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (C/H/05B-F.)
Deutschland	0 ⁽¹⁾	
Frankreich	0 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾	
Union	0 ⁽¹⁾	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

Art: Atlantischer Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (HAL/514GRN)
---	---

Portugal	1 000 ⁽¹⁾
Union	1 075 ⁽²⁾
TAC	entfällt

⁽¹⁾ Darf von höchstens sechs Grundlangleinenfängern der EU gefangen werden, die auf Atlantischen Heilbutt fischen. Fänge vergesellschafteter Arten werden auf diese Quote angerechnet.

⁽²⁾ Davon werden 75 t, die nur mit Langleinen gefischt werden dürfen, Norwegen zugewiesen (HAL/*514GN).

Art: Atlantischer Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Gebiet: NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (HAL/N01GRN)
---	--

Union	200 ⁽¹⁾
TAC	entfällt

⁽¹⁾ Davon werden 75 t, die nur mit Langleinen gefischt werden dürfen, Norwegen zugewiesen (HAL/*N01GN).

Art: Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet: IIb (CAP/02B.)
---	----------------------------------

Union	0
TAC	0

Art: Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (CAP/514GRN)
---	---

Union	56 364 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	entfällt

⁽¹⁾ Davon werden 7 965 t Norwegen zugewiesen.

⁽²⁾ Vor dem 30. April 2012 zu fangen.

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (HAD/1N2AB.)
--	--

Deutschland	289
Frankreich	174
Vereinigtes Königreich	887
Union	1 350
TAC	entfällt

Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>		Gebiet: Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	0 ⁽²⁾	
Deutschland	0 ⁽²⁾	
Frankreich	0 ⁽²⁾	
Niederlande	0 ⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽²⁾	
Union	0 ⁽²⁾	
TAC	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nach den Konsultationen zwischen der EU, den Färöern, Norwegen und Island festgesetzte TAC.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

Art: Leng und Blauleng <i>Molva molva</i> und <i>Molva dypterygia</i>		Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (B/L/05B-F.)
Deutschland	0 ⁽¹⁾	
Frankreich	0 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾	
Union	0 ⁽¹⁾	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>		Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (PRA/514GRN)
Dänemark	1 883 ^(?)	
Frankreich	1 883 ^(?)	
Nicht zugeteilt	1 334 ^(?)	
Union	8 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Davon werden 2 900 t Norwegen zugewiesen.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

⁽³⁾ Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung.

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>		Gebiet: NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (PRA/N01GRN)
Dänemark	2 000	
Frankreich	2 000	
Union	4 000	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>		Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (POK/1N2AB.)
Deutschland	2 040	
Frankreich	328	
Vereinigtes Königreich	182	
Union	2 550	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: I und II (internationale Gewässer) (POK/1/2INT)
Union	0
TAC	entfällt

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (POK/05B-F.)
Belgien	0 ⁽¹⁾
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Niederlande	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
Union	0 ⁽¹⁾
TAC	entfällt

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (GHL/1N2AB.)
Deutschland	25 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	25 ⁽¹⁾
Union	50 ⁽¹⁾
TAC	entfällt

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge.

Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet: I und II (internationale Gewässer) (GHL/1/2INT)
Union	0
TAC	entfällt

Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>		Gebiet: NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (GHL/N01GRN)
Deutschland	1 850	
Union	2 650 ⁽¹⁾	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Davon werden 800 t Norwegen zugewiesen; diese dürfen nur im NAFO-Gebiet 1 gefangen werden.

Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>		Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (GHL/514GRN)
Deutschland	5 221	
Vereinigtes Königreich	275	
Union	6 320 ⁽¹⁾	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Davon werden 824 t Norwegen zugewiesen.

Art: Rotbarsche (flach, pelagisch) <i>Sebastes spp.</i>		Gebiet: V (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (RED/51214S)
Estland	0 ⁽¹⁾	
Deutschland	0 ⁽¹⁾	
Spanien	0 ⁽¹⁾	
Frankreich	0 ⁽¹⁾	
Irland	0 ⁽¹⁾	
Lettland	0 ⁽¹⁾	
Niederlande	0 ⁽¹⁾	
Polen	0 ⁽¹⁾	
Portugal	0 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾	
Union	0 ⁽¹⁾	
TAC	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf vom 1. Januar bis 9. Mai 2012 nicht befischt werden.

Art: Rotbarsche (tief, pelagisch) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet: V (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (RED/51214D)
Estland	149 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Deutschland	3 005 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Spanien	533 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Frankreich	283 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Irland	1 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Lettland	54 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Niederlande	2 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Polen	273 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Portugal	637 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	7 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Union	4 944 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	32 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf nur innerhalb des Gebiets mit den folgenden Koordinaten befishet werden:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	64° 45'	28° 30'
2	62° 50'	25° 45'
3	61° 55'	26° 45'
4	61° 00'	26° 30'
5	59° 00'	30° 00'
6	59° 00'	34° 00'
7	61° 30'	34° 00'
8	62° 50'	36° 00'
9	64° 45'	28° 30'

⁽²⁾ Darf vom 1. Januar bis 9. Mai 2012 nicht befishet werden.

Art: Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>		Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (RED/1N2AB.)
Deutschland	766 ⁽¹⁾	
Spanien	95 ⁽¹⁾	
Frankreich	84 ⁽¹⁾	
Portugal	405 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	150 ⁽¹⁾	
Union	1 500 ⁽¹⁾	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge.

Art: Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>		Gebiet: I und II (internationale Gewässer) (RED/1/2INT)
Union	entfällt ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
TAC	7 500	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Die Fischerei darf nur in der Zeit vom 15. August bis zum 30. November 2012 stattfinden. Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC vollständig von den NEAFC-Vertragsparteien ausgeschöpft wurde. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, zu dem das Sekretariat der NEAFC die Vertragsparteien der NEAFC davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die TAC vollständig ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Schiffe.

⁽²⁾ Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.

Art: Rotbarsche (pelagisch) <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (RED/514GRN)
Deutschland	4 446 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Frankreich	22 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	31 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Union	6 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
TAC	entfällt

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf nur mit pelagischen Schleppnetzen gefangen werden. Darf östlich und westlich gefischt werden.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Die Quoten dürfen im NEAFC-Regelungsbereich gefangen werden, sofern die grönländischen Auflagen in Bezug auf die Unterrichtung erfüllt werden (RED/*51214). Darf im NEAFC-Regelungsbereich erst ab dem 10. Mai 2012 als Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch tiefer pelagischer Gewässer gefangen werden, und zwar nur in dem Gebiet („NEAFC-Box“) das durch die folgenden Koordinaten begrenzt wird (RED/*5-14):

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	64° 45'	28° 30'
2	62° 50'	25° 45'
3	61° 55'	26° 45'
4	61° 00'	26° 30'
5	59° 00'	30° 00'
6	59° 00'	34° 00'
7	61° 30'	34° 00'
8	62° 50'	36° 00'
9	64° 45'	28° 30'

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Davon werden 1 800 t zusammen mit Grundfischarten außerhalb der in Fußnote 2 definierten NEAFC-Box gefangen (RED/*5-14X).

⁽⁴⁾ Davon werden 1 500 t Norwegen zugewiesen; diese dürfen nur innerhalb der in Fußnote 2 definierten NEAFC-Box gefangen werden (RED/*5-14N).

Art: Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>		Gebiet: Va (isländische Gewässer) (RED/05A-IS)
Belgien	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Deutschland	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Frankreich	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Union	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Einschließlich unvermeidbarer Beifänge (Kabeljaubeifänge unzulässig).

⁽²⁾ Darf nur zwischen Juli und Dezember 2012 gefischt werden.

⁽³⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

Art: Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>		Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (RED/05B-F.)
Belgien	0 ⁽¹⁾	
Deutschland	0 ⁽¹⁾	
Frankreich	0 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾	
Union	0 ⁽¹⁾	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

Art: Beifänge		Gebiet: NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (XBC/N01GRN)
Union	2 300 ⁽¹⁾	
TAC	entfällt	

⁽¹⁾ Als Beifänge gelten alle Fänge von Arten, die nicht zu den in der Fanggenehmigung des Fischereifahrzeugs angegebenen Zielarten gehören. Darf östlich und westlich gefischt werden.

⁽²⁾ Davon werden 120 t Grenadierfisch Norwegen zugewiesen, die nur in den Gebieten V, XIV und NAFO 1 gefischt werden dürfen (RNG/*514N1).

Art: Andere Arten ⁽¹⁾		Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (OTH/1N2AB.)
Deutschland	117 ⁽¹⁾	
Frankreich	47 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	186 ⁽¹⁾	
Union	350 ⁽¹⁾	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge.

Art: Andere Arten ⁽¹⁾		Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (OTH/05B-F.)
Deutschland	0 ⁽²⁾	
Frankreich	0 ⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽²⁾	
Union	0 ⁽²⁾	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Außer Fischarten ohne Marktwert.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

Art: Plattfische		Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (FLX/05B-F.)
Deutschland	0 ⁽¹⁾	
Frankreich	0 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾	
Union	0 ⁽¹⁾	
TAC	entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

ANHANG IC

NORDWESTATLANTIK
NAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Alle TAC und hieran geknüpften Bedingungen werden im Rahmen der NAFO festgesetzt.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: NAFO 2J3KL (COD/N2J3KL)
---	---

Union 0 ⁽¹⁾

TAC 0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 ⁽¹⁾ nur als Beifang gefangen werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 318 vom 5.12.2007, S. 1).

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: NAFO 3NO (COD/N3NO.)
---	--

Union 0 ⁽¹⁾

TAC 0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 000 kg oder 4 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: NAFO 3M (COD/N3M.)
---	--------------------------------------

Estland 103

Deutschland 432

Lettland 103

Litauen 103

Polen 352

Spanien 1 328

Frankreich 185

Portugal 1 821

Vereinigtes Königreich 865

Union 5 292

TAC 9 280

Art: Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet: NAFO 2J3KL (WIT/N2J3KL)
---	---

Union 0 ⁽¹⁾

TAC 0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (WIT/N3NO.)
Union	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO 3M (PLA/N3M.)
Union	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO (PLA/N3LNO.)
Union	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

Art:	Nördlicher Kurzflössen-Kalmar <i>Illex illecebrosus</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34.)
Estland	128 ⁽¹⁾		
Lettland	128 ⁽¹⁾		
Litauen	128 ⁽¹⁾		
Polen	227 ⁽¹⁾		
Union	entfällt ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
TAC	34 000		

Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2012 zu fischen.

⁽²⁾ Kein festgesetzter EU-Anteil. Eine Menge von 29 458 t ist für Kanada und alle EU-Mitgliedstaaten ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar.

Art: Gelbschwanzflunder <i>Limanda ferruginea</i>	Gebiet: NAFO 3LNO (YEL/N3LNO.)
---	--

Union 0 ⁽¹⁾

TAC 17 000

⁽¹⁾ Trotz einer gemeinsam bewirtschafteten Quote von 85 Tonnen für die EU wird die Menge auf 0 gesetzt. Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

Art: Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet: NAFO 3NO (CAP/N3NO.)
---	--

Union 0 ⁽¹⁾

TAC 0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: NAFO 3L ⁽¹⁾ (PRA/N3L.)
--	---

Estland 134

Lettland 134

Litauen 134

Polen 134

Spanien 105,5

Portugal 28,5

Union 670

TAC 12 000

<p>Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.</p>
--

⁽¹⁾ Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.)
TAC entfällt ⁽²⁾ ⁽³⁾	

⁽¹⁾ Dieser Bestand darf auch im Bereich 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2012 in dem Gebiet untersagt, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 55' 0	45° 00' 0
2	47° 30' 0	44° 15' 0
3	46° 55' 0	44° 15' 0
4	46° 35' 0	44° 30' 0
5	46° 35' 0	45° 40' 0
6	47° 30' 0	45° 40' 0
7	47° 55' 0	45° 00' 0

⁽²⁾ Entfällt. Steuerung über Beschränkung des Fischereiaufwands. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei spezielle Fanggenehmigungen und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen.

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	0	0
Estland	0	0
Spanien	0	0
Lettland	0	0
Litauen	0	0
Polen	0	0
Portugal	0	0

⁽³⁾ Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>		Gebiet: NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	328	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>
Deutschland	335	
Lettland	46	
Litauen	23	
Spanien	4 486	
Portugal	1 875	
Union	7 093	
TAC	12 098	
Art: Rochen <i>Rajidae</i>		Gebiet: NAFO 3LNO (SKA/N3LNO.)
Spanien	4 132	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>
Portugal	802	
Estland	343	
Litauen	75	
Union	5 352	
TAC	8 500	
Art: Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>		Gebiet: NAFO 3LN (RED/N3LN.)
Estland	297	
Deutschland	203	
Lettland	297	
Litauen	297	
Union	1 094	
TAC	6 000	

Art: Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>		Gebiet: NAFO 3M (RED/N3M.)
Estland	1 571 ⁽¹⁾	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>
Deutschland	513 ⁽¹⁾	
Spanien	233 ⁽¹⁾	
Lettland	1 571 ⁽¹⁾	
Litauen	1 571 ⁽¹⁾	
Portugal	2 354 ⁽¹⁾	
Union	7 813 ⁽¹⁾	
TAC	6 500 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Diese Quote gilt im Rahmen der TAC von 6 500 t, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt wurde. Sobald die TAC ausgeschöpft ist, muss die gezielte Fischerei auf diesen Bestand unabhängig von den Fangmengen eingestellt werden.

Art: Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>		Gebiet: NAFO 3O (RED/N3O.)
Spanien	1 771	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>
Portugal	5 229	
Union	7 000	
TAC	20 000	

Art: Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>		Gebiet: NAFO-Untergebiet 2, Bereiche 1F und 3K (RED/N1F3K.)
Lettland	0 ⁽¹⁾	
Litauen	0 ⁽¹⁾	
TAC	0 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

Art: Weißer Gabeldorsch <i>Urophycis tenuis</i>		Gebiet: NAFO 3NO (HKW/N3NO.)
Spanien	1 273	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>
Portugal	1 668	
Union	2 941	
TAC	5 000	

ANHANG ID

WEIT WANDERENDE FISCHERIE — ALLE GEBIETE

Die TACs für diese Arten werden im Rahmen internationaler Organisationen für Thunfischfang wie der ICCAT festgesetzt.

Art:	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	Gebiet:	Atlantik östlich von 45° W und Mittelmeer (BFT/AE045WM)
Zypern	66,98 ⁽⁴⁾		
Griechenland	124,37		
Spanien	2 411,01 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Frankreich	958,52 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Italien	1 787,91 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾		
Malta	153,99 ⁽⁴⁾		
Portugal	226,84		
Andere Mitgliedstaaten	26,90 ⁽¹⁾		
Union	5 756,41 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾		
TAC	12 900		

⁽¹⁾ Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*8301) getätigt werden:

Spanien	350,51
Frankreich	158,14
Union	508,65

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von wenigstens 6,4 kg und einer Länge von wenigstens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*641) getätigt werden:

Frankreich	45 (*)
Union	45

(*) Diese Menge kann von der Kommission auf Antrag Frankreichs bis zu der der ICCAT-Empfehlung 08-05 entsprechenden Höchstmenge von 100 Tonnen angepasst werden.

⁽⁴⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg und 30 kg, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 2 (BFT/*8302) getätigt werden:

Spanien	48,22
Frankreich	47,57
Italien	37,55
Zypern	1,34
Malta	3,08
Union	137,77

⁽⁵⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg und 30 kg, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 3 (BFT/*643) getätigt werden:

Italien	37,55
Union	37,55

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N)
Spanien	6 949		
Portugal	1 263		
Andere Mitgliedstaaten	145,6 ⁽¹⁾		
Union	8 357,6		
TAC	13 700		

⁽¹⁾ Ausgenommen Spanien und Portugal und nur als Beifang.

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik südlich von 5° N (SWO/AS05N)
Spanien	5 024,9		
Portugal	354,2		
Union	5 379,1		
TAC	15 000		

Art:	Nördlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik nördlich von 5° N (ALB/AN05N)
Irland	3 896,0 ⁽²⁾		
Spanien	14 076,4 ⁽²⁾		
Frankreich	6 119,1 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	232,9 ⁽²⁾		
Portugal	2 534,7 ⁽²⁾		
Union	26 939,1 ⁽¹⁾		
TAC	28 000		

⁽¹⁾ Die Anzahl der EU-Schiffe, die Nördlichen Weißen Thun gezielt befischen dürfen, ist gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 ⁽¹⁾ auf 1 253 festgesetzt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten (ABl. L 123 vom 12.5.2007, S. 3).

⁽²⁾ Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die Nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 gezielt befischen dürfen, teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50
Spanien	730
Frankreich	151
Vereinigtes Königreich	12
Portugal	310

Art:	Nördlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik südlich von 5° N (ALB/AS05N)
Spanien	759,2		
Frankreich	249,5		
Portugal	531,3		
Union	1 540		
TAC	24 000		
Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	15 758,7		
Frankreich	7 951,8		
Portugal	6 156,5		
Union	29 867		
TAC	85 000		
Art:	Atlantischer Blauer Marlin <i>Makaira nigricans</i>	Gebiet:	Atlantik (BUM/ATLANT)
Spanien	24		
Portugal	48,6		
Union	72,6		
TAC	entfällt		
Art:	Weißer Marlin <i>Tetrapturus albidus</i>	Gebiet:	Atlantik (WHM/ATLANT)
Spanien	34		
Portugal	21,8		
Union	55,8		
TAC	entfällt		

ANHANG IE

ANTARKTIS

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die von der CCAMLR angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, so dass der EU-Anteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TACs eingestellt werden muss.

Wenn nicht anders angegeben, gelten die TACs für den Zeitraum vom 1. Dezember 2011 bis zum 30. November 2012.

Art: Langschnauzen-Eisfisch <i>Champscephalus gunnari</i>	Gebiet: FAO 48.3 Antarktis (ANI/F483.)
TAC	3 072

Art: Langschnauzen-Eisfisch <i>Champscephalus gunnari</i>	Gebiet: FAO 58.5.2 Antarktis ⁽¹⁾ (ANI/F5852.)
TAC	0 ⁽²⁾

- ⁽¹⁾ Für diese TAC ist das zulässige Fanggebiet der Teil des FAO-Bereichs 58.5.2, der in dem wie folgt abgegrenzten Gebiet liegt:
- beginnend an dem Punkt, wo der Längengrad 72° 15' O die Abgrenzung der Meeresgewässer zwischen Australien und Frankreich schneidet, dann südlich entlang dieses Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 53° 25' S,
 - dann östlich entlang dieses Breitengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 74° O,
 - dann nordöstlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 52° 40' S mit dem Längengrad 76° E,
 - dann nördlich entlang des Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 52° S,
 - dann nordwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 51° S mit dem Längengrad 74° 30', und
 - dann südwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Ausgangspunkt.

⁽²⁾ Mit Ausnahme von höchstens 30 t für wissenschaftliche Zwecke oder als Beifänge.

Art: Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet: FAO 48.3 Antarktis (TOP/F483.)
TAC	2 600 ⁽¹⁾

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Bewirtschaftungsgebiet A: 48° W bis 43° 30' W – 52° 30' S bis 56° S
(TOP/*F483A) 0

Bewirtschaftungsgebiet B: 43° 30' W bis 40° W – 52° 30' S bis 56° S
(TOP/*F483B) 780

Bewirtschaftungsgebiet C: 40° W bis 33° 30' W – 52° 30' S bis 56° S
(TOP/*F483C) 1 820

⁽¹⁾ Diese TAC gilt für die Langleinenfischerei für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. August 2012 und für die Reusenfischerei für die Zeit vom 1. Dezember 2011 bis zum 30. November 2012.

Art: Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet: FAO 48.4 nördliche Antarktis (TOP/F484N.)
TAC	48 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese TAC gilt in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 55° 30' S und 57° 20' S sowie 25° 30' W und 29° 30' W.

Art: Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet: FAO 48.4 südliche Antarktis (TOP/F484S.)
--	--

TAC 33 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese TAC gilt in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 57° 20' S und 60° 00' S sowie 24° 30' W und 29° 00' W.

Art: Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet: FAO 58.5.2 Antarktis (TOP/F5852.)
---	---

TAC 2 730 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese TAC gilt nur westlich von 79° 20' E. Fischfang in diesem Gebiet östlich dieses Längengrades ist untersagt.

Art: Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet: FAO 48 (KRI/F48.)
---	-------------------------------------

TAC 5 610 000

Besondere Bedingungen:

Innerhalb einer kombinierten Gesamtfangmenge von 620 000 t dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 48.1 (KRI/*F481.)	155 000
Division 48.2 (KRI/*F482.)	279 000
Division 48.3 (KRI/*F483.)	279 000
Division 48.4 (KRI/*F484.)	93 000

Art: Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet: FAO 58.4.1 Antarktis (KRI/F5841.)
---	---

TAC 440 000

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 58.4.1 westlich von 115° E (KRI/*F-41W)	277 000
Division 58.4.1 östlich von 115° E E (KRI/*F-41E)	163 000

Art: Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet: FAO 58.4.2 Antarktis (KRI/F5842.)
---	---

TAC 2 645 000

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 58.4.2 westlich von 55° E (KRI/*F-42W)	260 000
Division 58.4.2 östlich von 55° E (KRI/*F-42E)	192 000

Art: Graue Notothenia <i>Lepidonotothen squamifrons</i>	Gebiet: FAO 58.5.2 Antarktis (NOS/F5852.)
---	---

TAC 80 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Nur als Beifänge.

Art: Krabben <i>Paralomis</i> spp.	Gebiet: FAO 48.3 Antarktis (PAI/F483.)
--	--

TAC 0

Art: Grenadierfisch <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet: FAO 58.5.2 Antarktis (GRV/F5852.)
---	---

TAC 360 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Nur als Beifänge.

Art: Andere Arten	Gebiet: FAO 58.5.2 Antarktis (OTH/F5852.)
--------------------------	---

TAC 50 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Nur als Beifänge.

Art: Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet: FAO 58.5.2 Antarktis (SRX/F5852.)
---	---

TAC 120 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Nur als Beifänge.

Art: Langschnauzen-Eisfisch <i>Channichthys rhinoceratus</i>	Gebiet: FAO 58.5.2 Antarktis (LIC/F5852.)
--	---

TAC 150 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Nur als Beifänge.

ANHANG IF

SÜDOSTATLANTIK — SEAFO-ÜBEREINKOMMEN

Die von der SEAFO angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der SEAFO aufgeteilt, so dass der EU-Anteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TACs eingestellt werden muss.

Art: Schleimköpfe <i>Beryx</i> spp.	Gebiet: SEAFO (ALF/SEAFO)
TAC	200
Analytische TAC	

Art: Rote Tiefseekrabbe <i>Chaceon maritae</i>	Gebiet: SEAFO Untergebiet B1 ⁽¹⁾ (CGE/F47NAM)
TAC	200
Analytische TAC	

⁽¹⁾ Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0° E,
- im Norden der Breitengrad 20° S,
- im Süden der Längengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

Art: Rote Tiefseekrabbe <i>Chaceon maritae</i>	Gebiet: SEAFO, ohne Untergebiet B1 (CGE/F47X)
TAC	200
Analytische TAC	

Art: Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet: SEAFO (TOP/SEAFO)
TAC	230
Analytische TAC	

Art: Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet: SEAFO Untergebiet B1 ⁽¹⁾ (ORY/F47NAM)
TAC	0
Analytische TAC	

⁽¹⁾ Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0° E,
- im Norden der Breitengrad 20° S,
- im Süden der Längengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

Art: Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet: SEAFO, ohne Untergebiet B1 (ORY/F47X)
TAC	50
Analytische TAC	

ANHANG IG

SÜDLICHER BLAUFLOSSEN-THUN — ALLE GEBIETE

Art: Südlicher Blauflossen-Thun <i>Thunnus maccoyii</i>	Gebiet: Alle Gebiete (SBF/F41-81)
Union	10 ⁽¹⁾
TAC	10 449
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

ANHANG IH

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art: Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet: WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (SWO/F7120S)
Union	3 170,36
TAC	entfällt
	Analytische TAC

ANHANG IJ

SPFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art: Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet: SPFO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	noch festzulegen ⁽¹⁾
Niederlande	noch festzulegen ⁽¹⁾
Litauen	noch festzulegen ⁽¹⁾
Polen	noch festzulegen ⁽¹⁾
Union	noch festzulegen ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Quoten entsprechend den Ergebnissen der dritten Vorbereitungs-konferenz zur Einsetzung der SPFO-Kommission, die vom 30. Januar bis 2. Februar 2012 stattfinden soll, noch festzulegen.

ANHANG IIA

Zulässiger Fischereiaufwand im Rahmen der Bewirtschaftung bestimmter Kabeljau-, Schollen- und Seezungenbestände im Skagerrak, dem nicht zum Skagerrak und Kattegat gehörenden Teil des ICES-Bereichs IIIa, dem ICES-Untergebiet IV, den EU-Gewässern des ICES-Bereichs IIa und des ICES-Bereichs VIII**1. Anwendungsbereich**

- 1.1. Dieser Anhang gilt für EU-Schiffe, die eines der unter Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und sich in einem der unter Nummer 2 desselben Anhangs genannten geografischen Gebiet aufhalten.
- 1.2. Dieser Anhang gilt nicht für Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 10 Metern. Diese Schiffe brauchen keine Fanggenehmigungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Mithilfe geeigneter Stichprobenverfahren schätzen die betreffenden Mitgliedstaaten den Fischereiaufwand dieser Schiffe nach den Aufwandsgruppen, zu denen die Schiffe gehören. Im Jahr 2012 holt die Kommission wissenschaftliche Gutachten ein, um die Entwicklung des Fischereiaufwands dieser Schiffe zu bewerten, damit diese künftig in die Aufwandsregelung einbezogen werden können.

2. Reguliertes Fanggerät und geografische Gebiete

Dieser Anhang gilt für die Fanggerätegruppen gemäß Nummer 1 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 („reguliertes Fanggerät“) und für die Gruppen von geografischen Gebieten gemäß Nummer 2 Buchstabe b desselben Anhangs.

3. Genehmigungen

Ein Mitgliedstaat, dem dies für die nachhaltige Umsetzung dieser Aufwandsregelung angezeigt erscheint, erteilt Schiffen unter seiner Flagge, für die bisher keine Fangtätigkeit dieser Art nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät in den Gebieten, für die der vorliegende Anhang gilt, es sei denn, er stellt sicher, dass in den betreffenden Gebieten gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4. Höchstzulässiger Fischereiaufwand

- 4.1. Der höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sowie Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007 für den Bewirtschaftungszeitraum 2012, vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Januar 2013, ist, aufgeschlüsselt nach Aufwandsgruppen und Mitgliedstaaten, in Anlage 1 dieses Anhangs festgelegt.
- 4.2. Der jährliche höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 ⁽¹⁾ berührt nicht den in diesem Anhang festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand.

5. Verwaltung

- 5.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007, Artikel 4 und Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- 5.2. Ein Mitgliedstaat kann für die Zuteilung des gesamten oder eines Teils des höchstzulässigen Fischereiaufwands an einzelne Schiffe oder Gruppen von Schiffen Bewirtschaftungszeiträume festlegen. In diesem Fall wird die Anzahl Tage oder Stunden, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, von dem betreffenden Mitgliedstaat nach Ermessen festgelegt. Innerhalb der einzelnen Bewirtschaftungszeiträume kann der Mitgliedstaat den Aufwand zwischen einzelnen Schiffen oder Schiffsgruppen neu aufteilen.
- 5.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so berechnet der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 5.1. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seinen Aufenthalt in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

6. Fischereiaufwandsbericht

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Für die Kabeljaubewirtschaftung ist unter dem in diesem Artikel genannten geografischen Gebiet jedes der unter Nummer 2 dieses Anhangs genannten geografischen Gebiete zu verstehen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiresourcen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

7. Übermittlung einschlägiger Daten

In Übereinstimmung mit Artikel 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Daten zu dem Fischereiaufwand, den ihre Schiffe betrieben haben. Diese Daten werden über das Fischereidatenaustauschsystem oder ein anderes von der Kommission eingesetztes künftiges Datensystem übermittelt.

Anhang IIA — Anlage 1

HÖCHSTZULÄSSIGER FISCHEREIAUFWAND IN KILOWATT-TAGEN

Geografisches Gebiet: Skagerrak, der Teil des ICES-Bereichs IIIa, der nicht zum Skagerrak und zum Kattegat gehört; ICES-Untergebiet IV und EU-Gewässer des ICES-Bereichs IIa; ICES-Bereich VIII

Regulier- tes Fanggerät	BE	DK	DE	ES	FR	IE	NL	SE	UK
TR1	895	3 385 928	954 390	1 409	1 505 354	157	257 266	172 064	6 185 460
TR2	193 676	2 841 906	357 193	0	6 496 811	10 976	748 027	604 071	5 127 906
TR3	0	2 545 009	257	0	101 316	0	36 617	1 024	8 482
BT1	1 427 574	1 157 265	29 271	0	0	0	999 808	0	1 739 759
BT2	5 401 395	79 212	1 375 400	0	1 202 818	0	28 307 876	0	6 116 437
GN	163 531	2 307 977	224 484	0	342 579	0	438 664	74 925	546 303
GT	0	224 124	467	0	4 338 315	0	0	48 968	14 004
LL	0	56 312	0	245	125 141	0	0	110 468	134 880

ANHANG IIB

Fangmöglichkeiten der Schiffe, die in den ICES-Bereichen IIa und IIIa sowie im ICES-Untergebiet IV Sandaalfischerei betreiben

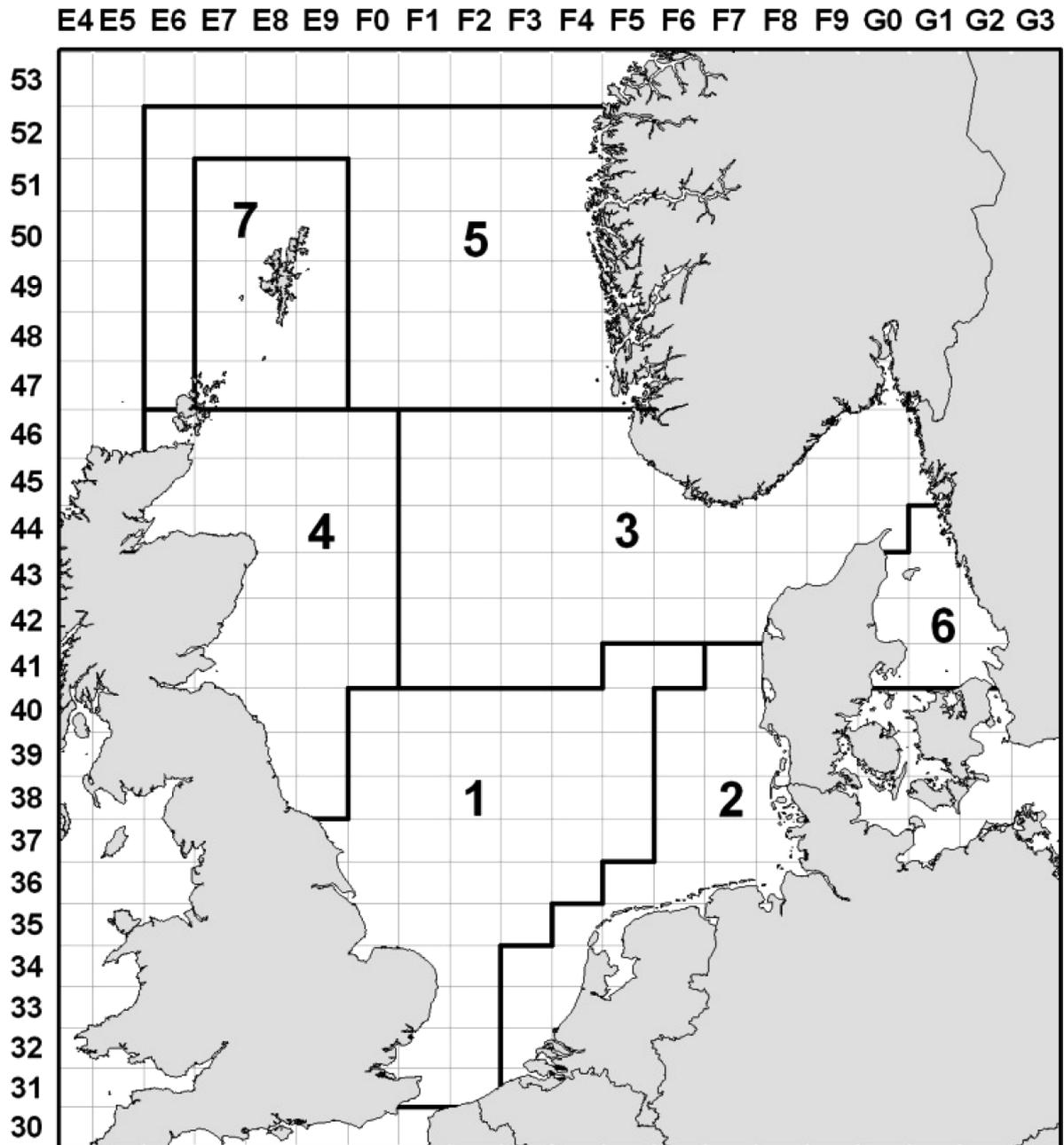
1. Die Bedingungen dieses Anhangs gelten für alle EU-Schiffe, die in den EU-Gewässern der ICES-Bereichen IIa, IIIa und im ICES-Untergebiet IV mit Grundschieppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm fischen.
2. Die Bedingungen dieses Anhangs gelten für Schiffe von Drittländern mit einer Genehmigung zum Fang von Sandaal in den EU-Gewässern des ICES-Untergebiets IV, sofern nichts anderes bestimmt wurde, oder aufgrund von Konsultationen zwischen der EU und Norwegen gemäß der vereinbarten Niederschrift der Konsultationsergebnisse zwischen der Union und Norwegen.
3. Für die Zwecke dieses Anhangs werden die Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete wie folgt nach Maßgabe der Anlage zu diesem Anhang festgelegt:

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiet	Statistische Rechtecke – ICES
1	31-34 E9-F2; 35 E9- F3; 36 E9-F4; 37 E9-F5; 38-40 F0-F5; 41 F5-F6
2	31-34 F3-F4; 35 F4-F6; 36 F5-F8; 37-40 F6-F8; 41 F7-F8
3	41 F1-F4; 42-43 F1-F9; 44 F1-G0; 45-46 F1-G1; 47 G0
4	38-40 E7-E9; 41-46 E6-F0
5	47-51 E6 + F0-F5; 52 E6-F5
6	41-43 G0-G3; 44 G1
7	47-51 E7-E9

4. Auf der Grundlage von Gutachten des ICES und des STECF über die Fangmöglichkeiten für Sandaal in jedem Sandaal-Bewirtschaftungsgebiet gemäß Nummer 3 wird die Kommission sich bemühen, die TAC und die Quoten sowie die besonderen Bedingungen für Sandaal in den EU-Gewässern der ICES-Bereichen IIa und IIIa und des ICES-Untergebiets IV gemäß Anhang I bis zum 1. März 2012 zu überprüfen.
5. Die kommerzielle Fischerei mit Grundschieppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm ist vom 1. Januar bis zum 31. März 2012 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2012 verboten.

Anhang IIB — Anlage 1

SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE



ANHANG III

Höchstzahl der Fanggenehmigungen für EU-Schiffe in Drittlandgewässern

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	77	DK: 25 DE: 5 FR: 1 IE: 8 NL: 9 PL: 1 SV: 10 UK: 18	57
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00' N	80	DE: 16 IE: 1 ES: 20 FR: 18 PT: 9 UK: 14	50
	Makrele		entfällt	70 ⁽¹⁾
	Industriearten, südlich von 62° 00' N	480	DK: 450 UK: 30	150

⁽¹⁾ Unbeschadet zusätzlicher Fanglizenzen, die Schweden von Norwegen nach der üblichen Praxis gewährt werden.

ANHANG IV

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH ⁽¹⁾

1. Höchstanzahl Angelfischereifahrzeuge und Schleppleinensfischer der EU, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	60
Frankreich	8
Union	68

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der EU, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	119
Frankreich	132
Italien	30
Zypern	7
Malta	28
Union	316

3. Höchstanzahl EU-Schiffe, die befugt sind, im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv zu befischen

Italien	12
Union	12

4. Höchstanzahl und Gesamttonnage (BRZ) der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A

Anzahl Fischereifahrzeuge						
	Zypern	Griechenland	Italien	Frankreich	Spanien	Malta ⁽¹⁾
Ringwadenfänger	1	1	12	17	6	1
Langleinensfänger	7 ⁽²⁾	0	30	8	25	28
Köderschiffe	0	0	0	8	60	0
Handleinensfänger	0	0	0	29	2	0

⁽¹⁾ Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.

Anzahl Fischereifahrzeuge						
	Zypern	Griechenland	Italien	Frankreich	Spanien	Malta ⁽¹⁾
Trawler	0	0	0	60	0	0
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ⁽³⁾	0	35	0	87	32	0

⁽¹⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.

⁽²⁾ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen.

⁽³⁾ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

Tabelle B

Gesamtkapazität in BRZ						
	Zypern	Griechenland	Italien	Frankreich	Spanien	Malta ⁽¹⁾
Ringwadenfänger	noch festzulegen					
Langleinenfänger	noch festzulegen					
Köderschiffe	noch festzulegen					
Handleinenfänger	noch festzulegen					
Trawler	noch festzulegen					
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei	noch festzulegen					

⁽¹⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.

5. Höchstzahl der Tonnare, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

	Anzahl Tonnare
Spanien	5
Italien	6
Portugal	1 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Zahl kann weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der EU erfüllt werden.

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen kann

Tabelle A

Maximale Thunfischmast- und -aufzuchtkapazität		
	Anzahl Betriebe	Kapazität in Tonnen
Spanien	14	11 852
Italien	15	13 000

Maximale Thunfischmast- und -aufzuchtkapazität		
	Anzahl Betriebe	Kapazität in Tonnen
Griechenland	2	2 100
Zypern	3	3 000
Malta	8	12 300

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)	
Spanien	5 855
Italien	3 764
Griechenland	785
Zypern	2 195
Malta	8 768

ANHANG V

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

TEIL A

VERBOT GEZIELTER FISCHEREI IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Zielarten	Gebiet	Schonzeit
Haie (alle Arten)	Übereinkommensbereich	1. Januar bis 31. Dezember 2012
<i>Notothenia rossii</i>	FAO 48.1. Antarktis, im Bereich der Halbinsel FAO 48.2. Antarktis, um die Südlichen Orkneyinseln FAO 48.3. Antarktis, um Südgeorgien	1. Januar bis 31. Dezember 2012
Fische	FAO 48.1. Antarktis ⁽¹⁾ FAO 48.2. Antarktis ⁽¹⁾	1. Januar bis 31. Dezember 2012
<i>Gobionotothen gibberifrons</i> <i>Chaenocephalus aceratus</i> <i>Pseudochaenichthys georgianus</i> <i>Lepidonotothen squamifrons</i> <i>Patagonotothen guntheri</i> <i>Electrona carlsbergi</i> ⁽¹⁾	FAO 48.3.	1. Januar bis 31. Dezember 2012
<i>Dissostichus</i> spp.	FAO 48.5. Antarktis	1. Dezember 2011 bis 30. November 2012
<i>Dissostichus</i> spp.	FAO 88.3. Antarktis ⁽¹⁾ FAO 58.5.1. Antarktis ⁽¹⁾ ⁽²⁾ FAO 58.5.2. Antarktis östlich von 79° 20' E und außerhalb der AWZ westlich von 79° 20' E ⁽¹⁾ FAO 58.4.4. Antarktis ⁽¹⁾ ⁽²⁾ FAO 58.6. Antarktis ⁽¹⁾ FAO 58.7. Antarktis ⁽¹⁾	1. Januar bis 31. Dezember 2012
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	FAO 58.4.4. ⁽¹⁾ ⁽²⁾	1. Januar bis 31. Dezember 2012
Alle Arten, außer <i>Champscephalus gunnari</i> und <i>Dissostichus eleginoides</i>	FAO 58.5.2. Antarktis	vom 1. Dezember 2011 bis 30. November 2012
<i>Dissostichus mawsoni</i>	FAO 48.4. Antarktis ⁽¹⁾ in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 55° 30' S und 57° 20' S sowie 25° 30' W und 29° 30' W	1. Januar bis 31. Dezember 2012

⁽¹⁾ Außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.⁽²⁾ Ausgenommen Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit (AWZ).

TEIL B

TACs UND BEIFANGGRENZEN FÜR VERSUCHSFISCHEREIEN IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH 2011/12

Untergebiet/ Bereich	Region	Saison	SSRU	Fanggrenze <i>Dissostichus</i> spp. (in t)	Beifanggrenze (in t) ⁽¹⁾		
					Rochen	<i>Macrourus</i> spp.	Andere Arten
58.4.1.	Ganzer Bereich	1. Dezember 2011 bis 30. November 2012	SSRU A, B, D, F und H: 0 SSRU C: 100 SSRU E: 50 SSRU G: 60	Insgesamt 210	Ganzer Bereich: 50	Ganzer Bereich: 33	Ganzer Bereich: 20
58.4.2.	Ganzer Bereich	1. Dezember 2011 bis 30. November 2012	SSRU A: 30 SSRU B, C und D: 0 SSRU E: 40	Insgesamt 70	Ganzer Bereich: 50	Ganzer Bereich: 20	Ganzer Bereich: 20
58.4.3a.	Ganzer Bereich	1. Mai bis 31. August 2012		Insgesamt 86	Ganzer Bereich: 50	Ganzer Bereich: 26	Ganzer Bereich: 20
88.1.	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2011 bis 31. August 2012	SSRU A: 0 SSRUs B, C und G: 428 SSRUs D, E und F: 0 SSRUs H, I und K: 2 423 SSRUs J und L: 351 SSRU M: 0	Insgesamt 3 282	164 SSRU A: 0 SSRU B, C und G: 50 SSRU D, E und F: 0 SSRU H, I und K: 121 SSRU J und L: 50 SSRU M: 0	430 SSRU A: 0 SSRU B, C und G: 40 SSRU D, E und F: 0 SSRU H, I und K: 320 SSRU J und L: 70 SSRU M: 0	20 SSRU A: 0 SSRU B, C und G: 60 SSRU D, E und F: 0 SSRU H, I und K: 60 SSRU J und L: 40 SSRU M: 0
88.2.	Südlich von 65° S	1. Dezember 2011 bis 31. August 2012	SSRU A: 0 SSRU B: 0 SSRUs C, D, E, F und G: 124 SSRU H: 406 SSRU I: 0	Insgesamt 530	50 SSRU A und B: 0 SSRU C, D, E, F und G: 50 SSRU i: 0 SSRU I: 0	84 SSRU A und B: 0 SSRU C, D, E, F und G: 20 SSRU H: 40 SSRU I: 0	20 SSRU A und B: 0 SSRU C, D, E, F und G: 100 SSRU H: 20 SSRU I: 0

(¹) Begrenzungsregeln für Beifänge je SSRU innerhalb der Gesamtbeifanggrenzen je Untergebiet:

- Rochen: 5 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp. oder, wenn dies mehr ist, 50 t;
- *Macrourus* spp.: 16 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp. oder, wenn dies mehr ist, 20 t, außer im statistischen Bereich 58.4.3a und im statistischen Untergebiet 88.1;
- andere Arten: 20 t je SSRU.

Anhang V Teil B – Anlage

VERZEICHNIS KLEINER FORSCHUNGSEINHEITEN (SMALL SCALE RESEARCH UNITS – SSRUS)

Region	SSRU	Grenzlinie
48.6	A	von 50° S 20° W genau nach Osten bis 1° 30' O, von dort genau nach Süden bis 60° S, von dort genau nach Westen bis 20° W und von dort genau nach Norden bis 50° S
	B	von 60° S 20° W genau nach Osten bis 10° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 20° W und von dort genau nach Norden bis 60° S
	C	von 60° S 10° W genau nach Osten bis 0° östlicher Länge, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 10° W und von dort genau nach Norden bis 60° S
	D	von 60° S 0° östlicher Länge genau nach Osten bis 10° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis zum Nullmeridian 0° und von dort genau nach Norden bis 60° S
	E	von 60° S 10° O genau nach Osten bis 20° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 10° O und von dort nach Norden bis 60° S
	F	von 60° S 20° O genau nach Osten bis 30° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 20° O und von dort nach Norden bis 60° S
	G	von 50° S 1° 30' O genau nach Osten bis 30° O, von dort genau nach Süden bis 60° S, von dort genau nach Westen bis 1° 30' O und von dort genau nach Norden bis 50° S
58.4.1	A	von 55° S 86° O genau nach Osten bis 150° O, von dort genau nach Süden bis 60° S, von dort nach Westen bis 86° O und von dort genau nach Norden bis 55° S
	B	von 60° S 86° O genau nach Osten bis 90° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 80° O, von dort genau nach Norden bis 64° S, von dort genau nach Osten bis 86° O und von dort genau nach Norden bis 60° S
	C	von 60° S 90° O genau nach Osten bis 100° O, von dort genau nach Süden zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 90° O und von dort genau nach Norden bis 60° S
	D	von 60° S 100° O genau nach Osten bis 110° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 100° O und von dort nach Norden bis 60° S
	E	von 60° S 110° O genau nach Osten bis 120° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 110° O und von dort genau nach Norden bis 60° S
	F	von 60° S 120° O genau nach Osten bis 130° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 120° O und von dort genau nach Norden bis 60° S
	G	von 60° S 130° O genau nach Osten bis 140° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 130° O und von dort genau nach Norden bis 60° S
	H	von 60° S 140° O genau nach Osten bis 150° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 140° O und von dort genau nach Norden bis 60° S
58.4.2	A	von 62° S 30° O genau nach Osten bis 40° O, von dort genau nach Süden zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 30° O und von dort genau nach Norden bis 62° S
	B	von 62° S 40° O genau nach Osten bis 50° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 40° O und von dort genau nach Norden bis 62° S
	C	von 62° S 50° O genau nach Osten bis 60° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 50° O und von dort genau nach Norden bis 62° S

Region	SSRU	Grenzlinie
	D	von 62° S 60° O genau nach Osten bis 70° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 60° O und von dort genau nach Norden bis 62° S
	E	von 62° S 70° O genau nach Osten bis 73° 10' O, von dort genau nach Süden bis 64° S, von dort genau nach Osten bis 80° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 70° O und von dort genau nach Norden bis 62° S
58.4.3a	A	gesamter Bereich, von 56° S 60° O genau nach Osten bis 73° 10' O, von dort genau nach Süden bis 62° S, von dort genau nach Westen bis 60° O und von dort genau nach Norden bis 56° S
58.4.3b	A	von 56° S 73° 10' O genau nach Osten bis 79° O, von dort nach Süden bis 59° S, von dort genau nach Westen bis 73° 10' O und von dort genau nach Norden bis 56° S
	B	von 60° S 73° 10' O genau nach Osten bis 86° O, von dort nach Süden bis 64° S, von dort genau nach Westen bis 73° 10' O und von dort genau nach Norden bis 60° S
	C	von 59° S 73° 10' O genau nach Osten bis 79° O, von dort nach Süden bis 60° S, von dort genau nach Westen bis 73° 10' O und von dort genau nach Norden bis 59° S
	D	von 59° S 79° O genau nach Osten bis 86° O, von dort nach Süden bis 60° S, von dort genau nach Westen bis 79° O und von dort genau nach Norden bis 59° S
	E	von 56° S 79° O genau nach Osten bis 80° O, von dort genau nach Norden bis 55° S, von dort genau nach Osten bis 86° O, von dort nach Süden bis 59° S, von dort genau nach Westen bis 79° O und von dort genau nach Norden bis 56° S
58.4.4	A	von 51° S 40° O genau nach Osten bis 42° O, von dort genau nach Süden bis 54° S, von dort genau nach Westen bis 40° O und von dort genau nach Norden bis 51° S
	B	von 51° S 42° O genau nach Osten bis 46° O, von dort genau nach Süden bis 54° S, von dort genau nach Westen bis 42° O und von dort genau nach Norden bis 51° S
	C	von 51° S 46° O genau nach Osten bis 50° O, von dort genau nach Süden bis 54° S, von dort genau nach Westen bis 46° O und von dort genau nach Norden bis 51° S
	D	gesamter Bereich mit Ausnahme der SSRU A, B und C, wobei die Außengrenze von 50° S 30° O genau nach Osten bis 60° O, von dort genau nach Süden bis 62° S, von dort genau nach Westen bis 30° O und von dort genau nach Norden bis 50° S verläuft
58.6	A	von 45° S 40° O genau nach Osten bis 44° O, von dort genau nach Süden bis 48° S, von dort genau nach Westen bis 40° O und von dort genau nach Norden bis 45° S
	B	von 45° S 44° O genau nach Osten bis 48° O, von dort genau nach Süden bis 48° S, von dort genau nach Westen bis 44° O und von dort genau nach Norden bis 45° S
	C	von 45° S 48° O genau nach Osten bis 51° O, von dort genau nach Süden bis 48° S, von dort genau nach Westen bis 48° O und von dort genau nach Norden bis 45° S
	D	von 45° S 51° O genau nach Osten bis 54° O, von dort genau nach Süden bis 48° S, von dort genau nach Westen bis 51° O und von dort genau nach Norden bis 45° S
58.7	A	von 45° S 37° O genau nach Osten bis 40° O, von dort genau nach Süden bis 48° S, von dort genau nach Westen bis 37° O und von dort genau nach Norden bis 45° S
88.1	A	von 60° S 150° O genau nach Osten bis 170° O, von dort genau nach Süden bis 65° S, von dort genau nach Westen bis 150° O und von dort genau nach Norden bis 60° S
	B	von 60° S 170° O genau nach Osten bis 179° O, von dort genau nach Süden bis 66° 40' S, von dort genau nach Westen bis 170° O und von dort genau nach Norden bis 60° S
	C	von 60° S 179° O genau nach Osten bis 170° W, von dort genau nach Süden bis 70° S, von dort genau nach Westen bis 178° W, von dort genau nach Norden bis 66° 40' S, von dort genau nach Westen bis 179° O und von dort genau nach Norden bis 60° S

Region	SSRU	Grenzlinie
	D	von 65° S 150° O genau nach Osten bis 160° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 150° O und von dort genau nach Norden bis 65° S
	E	von 65° S 160° O genau nach Osten bis 170° O, von dort genau nach Süden bis 68° 30' S, von dort genau nach Westen bis 160° O und von dort genau nach Norden bis 65° S
	F	von 68° 30' S 160° O genau nach Osten bis 170° O, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 160° O und von dort genau nach Norden bis 68° 30' S
	G	von 66° 40' S 170° O genau nach Osten bis 178° W, von dort genau nach Süden bis 70° S, von dort genau nach Westen bis 178° 50' O, von dort genau nach Süden bis 70° 50' S, von dort genau nach Westen bis 170° O und von dort genau nach Norden bis 66° 40' S
	H	von 70° 50' S 170° O genau nach Osten bis 178° 50' O, von dort genau nach Süden bis 73° S, von dort genau nach Westen bis zur Küste, von dort nach Norden entlang der Küste bis 170° O und von dort genau nach Norden bis 70° 50' S
	I	von 70° S 178° 50' O genau nach Osten bis 170° W, von dort genau nach Süden bis 73° S, von dort genau nach Westen bis 178° 50' O und von dort genau nach Norden bis 70° S
	J	von 73° S an der Küste nahe 170° O genau nach Osten bis 178° 50' O, von dort genau nach Süden bis 80° S, von dort genau nach Westen bis 170° O und von dort nach Norden entlang der Küste bis 73° S
	K	von 73° S 178° 50' O genau nach Osten bis 170° W, von dort genau nach Süden bis 76° S, von dort genau nach Westen bis 178° 50' O und von dort genau nach Norden bis 73° S
	L	von 76° S 178° 50' O genau nach Osten bis 170° W, von dort genau nach Süden bis 80° S, von dort genau nach Westen bis 178° 50' O und von dort genau nach Norden bis 76° S
	M	von 73° S an der Küste nahe 169° 30' O genau nach Osten bis 170° O, von dort genau nach Süden bis 80° S, von dort genau nach Westen zur Küste und von dort nach Norden entlang der Küste bis 73° S
88.2	A	von 60° S 170° W genau nach Osten bis 160° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 170° W und von dort genau nach Norden bis 60° S
	B	von 60° S 160° W genau nach Osten bis 150° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 160° W und von dort genau nach Norden bis 60° S
	C	von 70° 50' S 150° W genau nach Osten bis 140° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 150° W und von dort genau nach Norden bis 70° 50' S
	D	von 70° 50' S 140° W genau nach Osten bis 130° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 140° W und von dort genau nach Norden bis 70° 50' S
	E	von 70° 50' S 130° W genau nach Osten bis 120° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 130° W und von dort genau nach Norden bis 70° 50' S
	F	von 70° 50' S 120° W genau nach Osten bis 110° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 120° W und von dort genau nach Norden bis 70° 50' S
	G	von 70° 50' S 110° W genau nach Osten bis 105° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 110° W und von dort genau nach Norden bis 70° 50' S

Region	SSRU	Grenzlinie
	H	von 65° S 150° W genau nach Osten bis 105° W, von dort genau nach Süden bis 70° 50' S, von dort genau nach Westen bis 150° W und von dort genau nach Norden bis 65° S
	I	von 60° S 150° W genau nach Osten bis 105° W, von dort genau nach Süden bis 65° S, von dort genau nach Westen bis 150° W und von dort genau nach Norden bis 60° S
88.3	A	von 60° S 105° W genau nach Osten bis 95° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 105° W und von dort genau nach Norden bis 60° S
	B	von 60° S 95° W genau nach Osten bis 85° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 95° W und von dort genau nach Norden bis 60° S
	C	von 60° S 85° W genau nach Osten bis 75° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 85° W und von dort genau nach Norden bis 60° S
	D	von 60° S 75° W genau nach Osten bis 70° W, von dort genau nach Süden bis zur Küste, von dort nach Westen entlang der Küste bis 75° W und von dort genau nach Norden bis 60° S

TEIL C

MITTEILUNG DER ABSICHT, SICH AN DER BEFISCHUNG VON EUPHAUSIA SUPERBA ZU BETEILIGEN

Vertragspartei:

Fangzeit:

Name des Schiffes:

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen)

Fangtechnik	herkömmlicher Schleppnetzeinsatz
	kontinuierliche Fangentnahme
	Leerung des Steerts durch Pumpen
	sonstige zulässige Methoden: Bitte nähere Angaben

Für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills verwendete Methoden ⁽¹⁾:Produkte, die aus den Fängen gewonnen werden sollen, und ihre Umrechnungsfaktoren ⁽²⁾:

Produktart	% der Fänge	Umrechnungsfaktor ⁽³⁾

⁽¹⁾ Die Mitteilung sollte eine Beschreibung des genauen detaillierten Verfahrens zur Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills und bei der Anwendung von Umrechnungsfaktoren des genauen detaillierten Verfahrens zur Ableitung jedes Umrechnungsfaktors enthalten. Die Mitgliedstaaten brauchen diese Beschreibung in den folgenden Saisons nicht erneut vorzulegen, wenn sich das Verfahren zur Schätzung des Lebendgewichts nicht geändert hat.

⁽²⁾ So weit wie möglich anzugeben.

⁽³⁾ Umrechnungsfaktor = Gesamtgewicht/Verarbeitungsgewicht.

	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov
48.1												
48.2												
48.3												
48.4												
48.5												
48.6												
58.4.1												
58.4.2												
88.1												
88.2												
88.3												

Untergebiet / Bereich

X Kreuzen Sie bitte an, wann und wo Sie aller Voraussicht nach fischen werden.

Für die Fänge in diesen Gebieten wurden keine Vorsorgegrenzwerte festgelegt, daher sind die entsprechenden Fangtätigkeiten als Versuchsfischerei anzusehen.

Die Angaben, die Sie in dieser Mitteilung machen, dienen nur der Information und hindern Sie nicht daran, auch in Gebieten oder zu Zeiten zu fischen, die Sie nicht angegeben haben.

TEIL D

NETZKONSTRUKTION UND EINSATZ VON FANGTECHNIKEN

Netzöffnung (Netzmaul) Umfang (m)	Vertikale Öffnung (m)	Horizontale Öffnung (m)

Netzblattlänge und Maschenöffnung

Netzblatt	Länge (m)	Maschenöffnung (mm)
1. Netzblatt		
2. Netzblatt		
3. Netzblatt		
...		
Hinterstes Blatt (Steert)		

Bitte fertigen Sie ein Diagramm jeder eingesetzten Netzkonstruktion an.

Einsatz mehrerer Fangtechniken ⁽¹⁾: Ja Nein

	Fangtechniken	Voraussichtlicher zeitlicher Anteil des Einsatzes (%)
1		
2		
3		
4		
5		
...		Insgesamt 100 %

Vorhandensein von Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger ⁽²⁾: Ja Nein

Bitte erläutern Sie die Fangtechniken, die Konstruktion und die Merkmale der Fanggeräte und die Fischereistrukturen:

⁽¹⁾ Wenn ja, Häufigkeit des Wechsels zwischen einzelnen Fangtechniken.

⁽²⁾ Wenn ja, Konstruktion der Vorrichtung beschreiben.

ANHANG VI

IOTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

1. Höchstzahl der EU-Schiffe, die im IOTC-Übereinkommensbereich tropischen Thunfisch fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	22	61 364
Frankreich	22	33 604
Portugal	5	1 627
Union	49	96 595

2. Höchstzahl der EU-Schiffe, die im IOTC-Übereinkommensbereich Schwertfisch und Weißen Thun fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	27	11 590
Frankreich	41	5 382
Portugal	15	6 925
Vereinigtes Königreich	4	1 400
Union	72	21 922

3. Die in Nummer 1 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Übereinkommensbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun fangen.
4. Die in Nummer 2 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Übereinkommensbereich auch Tropischen Thunfisch fangen.
-

ANHANG VII

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Höchstzahl der EU-Schiffe, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S Schwertfisch fangen dürfen

Spanien	14
Union	14

ANHANG VIII

MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE, DIE IN EU-GEWÄSSERN FISCHFANG BETREIBEN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	20	20
Venezuela ⁽¹⁾	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	45	45

⁽¹⁾ Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, so dass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana in Einklang steht. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags muss dem Antrag auf die Fanggenehmigung beigelegt werden. Wird eine solche Billigung verweigert, so müssen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission dies zusammen mit einer Begründung mitteilen.

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

